

Heft 4/96

20. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 405 45 46, Fax (0222) 406 11 56

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0, Fax 02249/29 13-25

Schriftleiter: Dr. Harald Kramer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Helmut Peisser

Anzeigenannahme: Telefon 02249/29 13-0

Anzeigenkontakt: Helmut Peisser

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m. b. H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Telefon 02249/29 13-0

Jahresbezugspreis: S 250,— Inland, 350,— Ausland

Einzelpreis: S 70,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

Bankverbindung: Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nr. 0942-42 435/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Der Präsident informiert	2
Dr. Jürgen Schiller Richter – Sachverständiger Rechte – Pflichten	3
Architekt Dipl.-Ing. Dr. Martin Treberspurg Zwei Gründe für Solararchitektur	6
Dr. Georg Karasek, Dr. Oliver Sturm Ausgewählte Rechtsfragen aus der Bauwirtschaft	17
Kommerzialrat Franz F. Steinbacher Beurteilung und Bewertung von historischen Kraftfahrzeugen	24
Der Herstellungswert im Sachwertverfahren	33
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Kramer)	34
Befangenheit des Privatgutachters (§ 355 Abs. 1 ZPO, §§ 19, 20 JN)	34
Buchsachverständige – Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG)	34
Buchsachverständige – Mühewaltungsgebühr (§ 34 Abs. 2 GebAG) Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG)	37
Baumelster Techn. Rat Ing. Friedrich Mayer †	39
Baurat h. c. Oberstudienrat Prof. Dipl.-Ing. Wilhelm Herzog †	40
Seminare	40
Literatur	44

Der Präsident informiert

Zum Jahresausklang



Liebe Kollegen!

Das Jahr 1996 geht seinem Ende zu und berechtigt uns, einen kurzen Rückblick zu machen und in die Zukunft zu schauen.

Das Jahr 1996 war in vieler Hinsicht ein sehr schwieriges, sind nicht zuletzt die wirtschaftlichen Randbedingungen sehr angespannt und unser Wirtschaftsleben von teilweise deutlichen Einschränkungen geprägt.

Wie es derzeit aussieht, dürfte auch im Jahr 1997 aufgrund der notwendigen Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand bestenfalls ein sehr moderates Wirtschaftswachstum zu erwarten sein.

Ein kurzer Rückblick sei mir gestattet. In den letzten Monaten ist im Hauptverband viel geschehen und es sind viele interessante Entwicklungen eingeleitet worden.

Das für die Sachverständigen so wichtige Thema der **Zertifizierung** konnte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und mit der tatkräftigen Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz vorangetrieben werden. Das große Verständnis der Justiz für dieses Anliegen hat dazu geführt, daß zahl-

reiche Gespräche in dieser Angelegenheit stattgefunden haben und erste Entwürfe für mögliche Novellierungen unserer gesetzlichen Grundlage in Richtung einer Zertifizierung der Gerichtssachverständigen erarbeitet wurden.

Der wichtige Schritt, die Abstimmung mit dem für Akkreditierungen zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, konnte ebenfalls im November dieses Jahres gesetzt werden. Ich bin daher guter und berechtigter Hoffnung, daß es Anfang des Jahres 1997 gelingen sollte, einen Entwurf für eine Gesetzesnovellierung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes in die Begutachtung zu senden. Zumindes haben die persönlichen Gespräche mit der Justiz diesen Fortschritt in Aussicht gestellt.

Auch die Diskriminierung der Sachverständigen beim **Bauträgervertragsgesetz** konnte abgewendet werden. Für uns völlig überraschend und ohne Begutachtung war die Berechtigung der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen bei der Erstellung von Nutzwertgutachten durch eine zunächst in Aussicht genommene Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes eliminiert worden. Im Gespräch mit dem Herrn Bundesminister für Justiz wie auch mit den zuständigen leitenden Beamten des Justizministeriums konnte dieser Novellierungsvorschlag rückgängig gemacht werden, so daß nunmehr die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gleichberechtigt mit den Ziviltechnikern im Gesetz genannt werden. Es ist zu erwarten, daß sich diese Fassung des Gesetzesentwurfs im Zuge der Beratungen im Nationalrat nicht mehr ändert.

Wir haben auch einen Entwurf für ein **Bundesenteignungsentschädigungsgesetz** ausarbeiten lassen und diesen dem Herrn Bundesminister für Justiz überreicht. Das Interesse an dieser Materie seitens des Leiters des Justizresorts war sehr groß; die Bearbeitung wird jedoch aufgrund von Zuständigkeitsproblemen mit anderen Bundesministerien noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

In einer Welt, in der die Zusammenhänge immer komplizierter und komplexer werden, werden auch die Aufgaben der gerichtlichen Sachverständigen immer umfangreicher und schwieriger. Es ist erfreulich, daß der Hauptverband in den letzten Jahren deutlich gewachsen ist, und wir somit aufgrund unserer hohen Mitgliederzahl und der ständigen Präsenz eine außerordentlich hohe Kompetenz erreichen konnten. Ich meine daher, daß wir mit Zuversicht in das nächste Jahr blicken können.

Ich möchte diese Gelegenheit aber auch nützen, um mich bei den Mitgliedern und Funktionären (sowie bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen), die am Gelingen unserer Aufgaben mitwirken, zu bedanken. Ich möchte Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen, zur Jahreswende und für das Jahr 1997 alles Gute wünschen!

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Dr. Jürgen Schiller

Präsident des Landesgerichts für ZRS, Graz

Richter – Sachverständiger

Rechte – Pflichten

1. Aufgabenteilung Richter – Sachverständiger:

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Richters und des Sachverständigen werden wesentlich von den ihnen gestellten Aufgaben bestimmt:

1.1 Richter:

Aufgabe des Richters ist die Fällung eines Rechtspruches. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, hat er vorher festzustellen, was sich tatsächlich ereignet hat, ob das Geschehen unter die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes eingeordnet werden und damit bestimmte im Gesetz festgelegte Rechtsfolgen auslösen kann.

Da Rechtsnormen natürlich nicht Einzelfälle lösen, sind die Merkmale, die ihre Anwendung auslösen, allgemein festgelegt: Der Richter muß daher vor der Rechtsfrage zunächst die Tatfrage lösen, das heißt er muß die Beweise aufnehmen, das Ergebnis der aufgenommenen Beweise würdigen und schließlich den Sachverhalt feststellen.

Bei der Lösung der Tatfrage ist der Richter bemüht, sich einen persönlichen Eindruck von einem bestimmten Geschehen zu verschaffen, bei dem er niemals selbst Zeuge war. Ergebnis kann nur die Überzeugung von der größten Wahrscheinlichkeit eines Geschehnisablaufes sein. Die für die Beweisaufnahme erforderlichen Sinneswahrnehmungen müssen in vielen Fällen erst gedeutet werden. Abgesehen davon, daß es mangels spezieller Sachkenntnisse zu mangelhaften oder fehlerhaften Sinneswahrnehmungen kommen kann, fehlt dem Richter meist das erforderliche Wissen zur Deutung seiner Wahrnehmungen. Er benötigt daher dazu die Hilfe des Fachmannes, des Sachverständigen.

1.2 Sachverständiger:

Der Sachverständige hat im Prozeß drei verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Er hat dem Richter Erfahrungssätze zu vermitteln, aufgrund derartiger Erfahrungssätze aus einem bereits feststehenden Sachverhalt Schlüsse zu ziehen oder/und aufgrund besonderer Sachkunde Tatsachen zu ermitteln und sodann seine Schlußfolgerungen zu ziehen. Seiner verantwortungsvollen Tätigkeit dieser Erkenntnis- und Informationsfunktion wird der Sachverständige nur aufgrund umfassender theoretischer Kenntnisse in Verbindung mit ausreichender praktischer Berufserfahrung nachkommen können.

1.3 Das Zusammenspiel Richter – Sachverständiger bewegt sich auf derselben Ebene: Der Richter subsumiert einen bestimmten Tatbestand unter allgemein gültige Normen, der Sachverständige zieht aus allgemein gültigen Erfahrungssätzen seine Schlüsse: Beide agieren somit auf der Ebene des „Obersatzes“. Der Unterschied liegt nur darin, daß der Sachverständige keine urteilende Funktion hat, er bleibt Informations- und Erkenntnisquelle. Macht sich der Richter diese Kenntnis zunutze und stützt sich auf die fachliche Autorität des Gutachters, gewinnt seine Entscheidung erhöhte Überzeugungskraft (Legitimationsfunktion des Gutachters).

2. Auswahl und Bestellung des Sachverständigen:

2.1 Auswahl des Sachverständigen:

Da gemäß § 1299 ABGB grundsätzlich jeder, der sich zu einem Amt, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerk öffentlich bekennt, oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, als Sachverständiger angesehen werden muß, kommt der Auswahl und Bestellung des Sachverständigen größte Bedeutung zu.

Der Richter ist in der Auswahl des Sachverständigen weitgehend frei. Er hat nur nach den Regeln der Prozeßgesetze vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen Bedacht zu nehmen. Nach überwiegender Rechtsmeinung sind darunter die in den Sachverständigenlisten Eingetragenen zu verstehen, wenn auch diese Eintragung nicht die Verleihung einer Befugnis bedeutet und auch kein Recht auf Beiziehung in einem gerichtlichen Verfahren begründet. Im Bereich seiner Sachverständigenarbeit hat der Sachverständige das Recht, sich als solcher zu bezeichnen (siehe auch Punkt 1.7 der Landesregeln der Sachverständigen).

2.2 Rechte und Pflichten des Richters bei der Bestellung des Sachverständigen:

Der Sachverständige kann nicht nur über Antrag der Parteien beigezogen werden, vielmehr hat der Richter das Recht auf Sachverständigenbestellung von Amts wegen.

Das Recht der freien Auswahl der Person des Sachverständigen wird (in der Regel) lediglich beschränkt durch die Pflicht der Anhörung der Parteien im Zivilprozeß (§ 351 Abs. 1 ZPO) sowie durch die Pflicht, anerkannte Vertreter ihres Faches als Sachverständige zu bestellen. Die Strafprozeßordnung kennt eingeschränkte Verständigungspflichten. Den Richter muß in erster Linie das Vertrauen in die persönliche Integrität, Unparteilichkeit und besondere fachliche Qualifikation des Sachverständigen leiten, allein schon deshalb, weil er bei der ihm obliegenden kriti-

*) Dieser Artikel bringt eine zusammenfassende Wiedergabe des vom Autor beim Internationalen Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 1996 in Badgastein zu einem Workshop gehaltenen Impulsreferates sowie dessen wichtigste Ergebnisse.

schen Würdigung des Gutachtens früher oder später an Wissens- und Verständnisgrenzen stößt. Jenseits dieser Grenzen kann ihm aber nur das Vertrauen in die Sachkompetenz und Autorität des Sachverständigen die Überzeugung von der Richtigkeit des Gutachtens vermitteln.

(In den Arbeitskreisen wurde eingehend das Problem einer Verteilung der Aufträge auf eine größere Anzahl von Sachverständigen erörtert. Dabei wurde insbesondere festgestellt, daß die beständige Heranziehung derselben Sachverständigen zu deren Überlastung und im Gefolge zu Verzögerungen und Qualitätseinbußen führt. Lösungsmöglichkeiten wie computergestützte Auslastungsaufzeichnungen, Geschäftsverteilung für Sachverständige, verstärkte Werbemöglichkeiten für Sachverständige etc. wurden diskutiert. Die Fortsetzung der Diskussion unter Einbindung des Bundesministeriums für Justiz und des Hauptverbandes wurde für wünschenswert erachtet.)

Die Anzahl der beizuziehenden Sachverständigen bestimmt der Richter allein. Einigung der Parteien darüber bindet den Richter nicht.

2.3 Rechte und Pflichten des Sachverständigen im Zusammenhang mit seiner Bestellung:

Der Sachverständige – und nicht nur der in der Liste Eingetragene allein – ist grundsätzlich zur Übernahme des Auftrages verpflichtet.

(In der Diskussion wurden dagegen Bedenken laut: Die Möglichkeit der Erzwingung eines Gutachtens durch Ordnungsstrafen wurde als allenfalls verfassungswidrig gerügt.)

Allerdings hat der Sachverständige bei Vorliegen der Gründe der §§ 321 ff ZPO, 120, 152 StPO das Recht, seine Enthebung zu begehren. Im Sinne des Punktes 2.3 der Landesregeln hat er dem Richter unverzüglich alle Gründe mitzuteilen, die seine Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten. So hat er besonders die Frage einer allfälligen Befangenheit selbst sofort nach seiner Beauftragung auch ohne entsprechenden Hinweis des Richters oder eines Verfahrensbeteiligten zu prüfen.

(Als ein Ergebnis des Workshops kann festgehalten werden, daß die Teilnehmer darin übereinstimmen, es sei in jedem Fall bereits eines Verdachtes einer möglichen Befangenheit dem Gericht Mitteilung zu machen.)

Zu den Gründen einer allfälligen Befangenheit zählen auch organisatorische oder/und wirtschaftliche Verflechtungen zwischen dem Sachverständigen und einer Partei.

Liegen Gründe vor, die die ordnungsgemäße Bearbeitung des Gutachtensauftrages etwa wegen Überlastung, wegen Gesundheitsbeeinträchtigung etc. hindern, muß der Sachverständige gegenüber dem Gericht die Übernahme des Auftrages unter Darlegung des Hinderungsgrundes unverzüglich ablehnen (siehe auch Punkt 2.4 der Landesregeln).

Auch den Parteien steht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung das Recht auf Ablehnung des Sachverständigen bei Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen zu. Die Strafprozeßordnung demgegenüber kennt kein förmliches Anhörungs- und Ablehnungsrecht der Parteien gegen-

über dem Sachverständigen. Werden allerdings erhebliche Einwendungen gegen den Sachverständigen vorgebracht, und ist nicht Gefahr im Verzug, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

Jedenfalls wird durch keine der Regelungen ein Recht der Auswahl eines den Parteien genehmen Sachverständigen geschaffen.

Die Bestellung zum Sachverständigen zieht schließlich die Pflicht zur Eidesleistung nach sich.

3. Erteilung des Auftrages:

Basis jeder gedeihlichen Sachverständigentätigkeit ist die präzise Auftragserteilung durch das Gericht. Die „Mitteilung der bei Gericht befindlichen Gegenstände, Aktenstücke und Hilfsmittel“ (§ 359 ZPO) reicht dazu ebenso wenig aus wie der Hinweis auf ein Parteilenvorbringen.

Es ist Aufgabe des Richters, Inhalt und Umfang des Gutachtens abzustecken, Pflicht des Sachverständigen hingegen zu prüfen, ob der Auftrag Unklarheiten enthält, und ob der Sachverständige die erforderliche fachliche Kompetenz besitzt (vergleiche Punkte 2.2 und 2.5 der Landesregeln).

(Die damit im Zusammenhang stehenden Probleme nahmen in der Diskussion des Workshops breiten Raum ein: Es wurde die zentrale Bedeutung einer präzisen Auftragserteilung erkannt und gleichzeitig der in weiten Bereichen feststellbare diesbezügliche Mangel bedauert. Detaillierte prozessuale Regelungen zur Auftragserteilung, wie zum Beispiel eine gesonderte Tagsatzung zur Erteilung des Auftrages, Mitwirkungsrechte der Parteien an der Fragestellung des Richters, das Verbot pauschaler Verweisungen auf den Akteninhalt etc., weiters die verstärkte Interaktion zwischen Richter und Sachverständigen zu laufender Determinierung des Auftrages, eine erforderliche Bewußtseinsbildung sowohl der Richter als auch der Sachverständigen über die Bedeutung dieses Problemkreises für eine effiziente und kostenminimierende Prozeßgestaltung wurden als mögliche Lösungsansätze erkannt. Die Pflicht des Richters, durch genaue Auflistung der Tatbestandsmerkmale – siehe oben 1.1 – die Lösung der Rechtsfrage durch den Sachverständigen zu vermeiden, wurde hervorgehoben.)

4. Bearbeitung des Auftrages:

Voraussetzung jeder Sachverständigentätigkeit ist die Kenntnis der für den Sachverständigen maßgeblichen Verfahrensvorschriften. Eine Pflicht zur Aus- und Weiterbildung des Sachverständigen in diesem Punkt ist daher gegeben.

Eine der wesentlichsten Pflichten bei der Bearbeitung des Auftrages ist die Einhaltung vom Richter erteilter Fristen; Fristen, die aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden können, kann der Richter verlängern, dazu ist ein rechtzeitiger Antrag des Sachverständigen erforderlich (vergleiche 2.9 der Landesregeln).

Der Sachverständige ist verpflichtet, seine Tätigkeit persönlich auszuüben, kann sich jedoch erforderlicher Hilfskräfte bedienen (Punkt 2.6 der Landesregeln).

Hilfskräfte sind Personen, die (angestellt oder selbständig) auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig werden, den fachlichen Weisungen des Sachverständigen unterliegen und ihm zuarbeiten. Sie haben daher keinen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht.

Von Hilfskräften zu unterscheiden sind weitere Sachverständige („Subgutachter“), die der gerichtlich bestellte Sachverständige im Auftrag oder zumindest mit Zustimmung des Gerichtes beizieht. Sie erstatten eigenverantwortlich Befund und Gutachten und haben daher einen eigenen Gebührenanspruch (vergleiche 2.2 der Standesregeln).

Recht, aber auch Pflicht des Sachverständigen ist es, an Parteien und Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes Fragen zu stellen.

Ist der Sachverständige auch in der Terminbestimmung frei, so trifft ihn doch die Pflicht zur Verständigung der Parteien bei Befundaufnahme im Auftrag des Gerichtes (eine zur Wahrung des beiderseitigen Gehörs unumgängliche Regelung: vergleiche Punkt 2.8 der Standesregeln).

Der Sachverständige ist zur selbständigen Ermittlungstätigkeit lediglich im Rahmen des erteilten Auftrages befugt, es steht ihm jedoch kein Recht zur Vernehmung von Zeugen zu (Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, fehlende Wahrheitspflicht des Zeugen vor dem Sachverständigen).

(Diese in der Themenexposition aufgestellte „These“ war Basis einer in allen Arbeitsgruppen geführten breiten Diskussion. Überwiegend wurde dabei sowohl von Richtern als auch von Sachverständigen die Meinung vertreten, daß sich eine gewisse „eigenständige Beweisaufnahme“ durch den Sachverständigen nicht vermeiden lasse, vom Richter im Einzelfall geradezu erwartet [beauftragt?] werde. Es sei jedoch die Aufgabe des Sachverständigen, im Befund exakt auf die Erkenntnisquelle aufmerksam zu machen und in jedem Zweifelsfall die Beweisaufnahme durch das Gericht anzuregen. Auf die Probleme, die diese pragmatische Lösung im Strafverfahren wegen der Bestimmungen über das Beweisverwertungsverbot und über die Belehrungspflicht von Zeugen mit sich bringen kann, wurde aber hingewiesen. Eine prozessuale Lösung wäre erstrebenswert. Daß die Befragung durch den ärztlichen Sachverständigen im Zuge einer medizinischen Untersuchung eine Befundaufnahme besonderer Art darstellt und nicht diesem Problembereich zuzuordnen ist, wurde erörtert.)

Gerichtlichen Ladungen hat der Sachverständige Folge zu leisten, um Kostenfolgen sowie allenfalls einen Widerruf des Auftrages und eine Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu vermeiden.

Der Sachverständige hat keine Zwangsgewalt! Er darf sich nicht eigenmächtig den Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden verschaffen und Sachen zu Untersuchungszwecken an sich nehmen. Es ist die Aufgabe des Gerichtes, den Parteien Aufträge zu erteilen und dem Sachverständigen benötigte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Sachverständigen steht jederzeit das Recht zu, in diesem Zusammenhang den Beistand des Gerichtes anzufordern.

Der Richter schließlich hat stets auf die strikte Trennung der Funktion eines Sachverständigen und eines sachverständigen Zeugen zu achten.

5. Das Gutachten:

Wenn auch Formfreiheit für die Gestaltung des Gutachtens besteht, ist doch auf die Gliederung in Befund und Gutachten zu achten.

Gründlichkeit ist oberstes Gebot:

Das Gutachten muß erkennen lassen, ob Befund und Gutachten vollständig sind oder ob noch Fehlerquellen vorhanden sind; Bagatellisierungen von Umständen und Weglassungen sind unzulässig, Angaben über Herkunft der Befundgrundlagen unerlässlich.

Bedingungslose Sachlichkeit und volle Unbefangenheit des Gutachters sind Grundpfeiler jedes Gutachtens, die Orientierung an allgemein anerkannten Methoden eine Notwendigkeit zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus einem unrichtigen Gutachten.

Gestaltungsfreiheit enthebt nicht von der Begründungspflicht. Die erforderliche Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens äußert sich in seiner Verständlichkeit und in seiner Schlüssigkeit.

Dem Sachverständigen steht das Recht zu, die Erstattung eines Gutachtens abzulehnen, weil die Befundgrundlage für eine Begutachtung nicht ausreicht. Er hat auch das Recht, ein Alternativgutachten zu erstatten.

Schriftliche Gutachten ziehen meist die Pflicht zur Erörterung nach sich. Aber auch jede gewünschte Ergänzung ist zu erbringen.

Den Richter trifft die Pflicht, das Gutachten im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu prüfen, allenfalls eine neuerliche Begutachtung anzuordnen oder gegebenenfalls ein Obergutachten einzuholen.

Insbesondere bei Erörterung und Ergänzung des Gutachtens ist der Sachverständige durch den Richter vor Angriffen der Parteien oder ihrer Vertreter zu schützen.

(In den Diskussionen wurde dazu auch der Standpunkt vertreten, daß es einem entsprechend geschulten Sachverständigen möglich sein müßte, sich selbst davor zu schützen.)

Der Sachverständige kann gegebenenfalls die unmittelbare Befragung durch die Parteien ablehnen und die Fragestellung über den Richter begehren (§ 289 ZPO). Allerdings trifft ihn die Pflicht, alle sachbezogenen Fragen zu beantworten, die Entscheidung darüber hat der Richter zu treffen.

Für die Ergänzung eines bereits erstatteten Gutachtens kann der Sachverständige eine neuerliche Frist begehren.

6. Honorar:

Der Richter hat – in der Regel – im Zivilprozeß einen entsprechenden Kostenvorschuß von den Parteien zu fordern. Der Sachverständige hingegen hat Anspruch auf entsprechenden Gebührenvorschuß.

Ist zu erwarten oder stellt sich während der Tätigkeit heraus, daß die tatsächlich entstehende Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, so hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch (Warnpflicht des Sachverständigen gemäß § 25 Abs. 1 GebAG).

Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Abschluß der Tätigkeit bei sonstigem Verlust geltend zu machen. Die maßgeblichen Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, sind zu bescheinigen.

Bei mangelhafter Geltendmachung der Gebühren hat der Sachverständige das Recht auf Verbesserung und Nachtrag.

Die Bezahlung der Gebühr kann vor Rechtskraft der gerichtlichen Bestimmung begehrt werden.

Werden dem Sachverständigen die von ihm beehrten Gebühren nicht in voller Höhe zugesprochen, hat er das Recht auf Erhebung eines Rechtsmittels.

Bei unverschuldeter Nichtvollendung des Gutachtens hat der Sachverständige Anspruch auf anteilmäßige Gebühr. Ist die Tätigkeit des Sachverständigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erbracht worden, und trifft ihn daran oder an einer Erörterung des Gutachtens wegen Mangelhaftigkeit ein Verschulden, so hat der Richter die Gebühr um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern.

7. Allgemeine Verhaltenspflichten des Sachverständigen:

Der Sachverständige hat sich sowohl in seinem Beruf als auch außerhalb seiner Berufsarbeit vorwurfsfrei zu verhalten und die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren (Punkt 1.1 der Standesregeln).

Der Sachverständige hat das Zuwendungs- und Vergünstigungsverbot des Punktes 1.4 der Standesregeln ebenso zu beachten wie die Verschwiegenheitspflicht (Punkt 1.5) sowie die Pflicht zur Weiterbildung (1.6 der Standesregeln).

Korrespondenz:

Dr. Jürgen Schiller

*Präsident des Landesgerichts für ZRS, Graz
8010 Graz, Marburger Kai 49*

Literaturhinweise:

Aicher Josef/Funkt Bernd-Christian (Hrsg.), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, Wien 1990

Böhm Peter, Zur Mitwirkung von Laienrichtern an der Zivilgerichtsbarkeit.

Methodische, verfassungsdogmatische und rechtspolitische Überlegungen in: Österreichische Landesreferate zum X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Budapest 1978, Wien 1979

Deixler-Hübner Astrid, Fortschreitender Einsatz von Sachverständigen – Notwendigkeit oder Gefahr, RZ 1992, 251 ff (I), 276 ff (II)

Dienst Heribert, Was erwarten sich Richter und Justizverwaltung vom Sachverständigen? Sach 1984/1, 2 ff

Fasching Hans W., Zivilprozeßrecht, Lehr- und Handbuch, 2. Auflage, Wien 1990

Fasching Hans W., Sachverständiger und Richter, Sach 1977/1, 14 ff

Krammer Harald, Die „Allmacht“ des Sachverständigen, Wien 1990

Krammer Harald/Schmidt Alexander, Sachverständigen- und DolmetscherG., GebührenanspruchsG., 2. Auflage, Wien 1987

Schima Konrad, Der Sachverständige im Strafverfahren, RZ 1980, 253 ff

Steininger Viktor, Der Sachverständige in der Gerichtsbarkeit, Sach 1981/3, 9 ff

Architekt Dipl.-Ing. Dr. Martin Treberspurg

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Zwei Gründe für Solararchitektur

Die Umwelt benötigt solare Niedrigenergiehäuser

In den letzten Jahren hat sich die weltweite Klimasituation aufgrund der hohen Umweltbelastungen in einem Ausmaß geändert, das von niemandem mehr geleugnet werden kann. Erst die von jedermann wahrnehmbaren Folgen bringen den Prozeß eines allgemeinen Umdenkens in Gang – und es müssen radikale Umdenkprozesse stattfinden, um den sich abzeichnenden Umweltkatastrophen entgegenwirken zu können. So waren die wärmsten Jahre auf dem Planeten Erde seit Aufzeichnung meteorologischer Daten die Jahre 1994, 1991, 1990, 1988, 1893.

Die Entwicklung einer neuen Baukultur von Niedrigenergiehäusern, aufbauend auf Solarenergienutzung, Ökologie und Bau-biologie ist daher kein neuer Baustil, sondern eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit und eine Überlegensstrategie für die heutige Zeit.

Durch neues Bauen nach solararchitektonischen Gesichtspunkten ist es heute möglich, Bauten als Niedrigenergiehäuser zu errichten, die im Vergleich zu anderen Neubauten 1/5 an Heizenergie (= 30–50 kWh/m²a) benötigen, bzw. 1/10 an Heizenergie im Vergleich zu Bauten aus der Zeit um 1970 und davor.

Bei einer ständigen Verbesserung der geltenden Wärmeschutzvorschriften von Neubauten auf Niedrigenergieniveau und bei einer entsprechenden Sanierung von Altbauten wäre es innerhalb von 40 Jahren möglich, den gesamten Energieverbrauch für Raumheizung und Warmwasser eines mitteleuropäischen Landes auf 1/6 des heutigen Verbrauches zu senken, wie eine Untersuchung aus Deutschland zeigt (Abb. 1). Durch den konsequenten Einsatz von erneuerbarer Energie ist der Primärenergieverbrauch noch weiter reduzierbar – in Österreich könnte infolge des hohen Wasserkraftsanteils darauf weitgehend verzichtet werden.

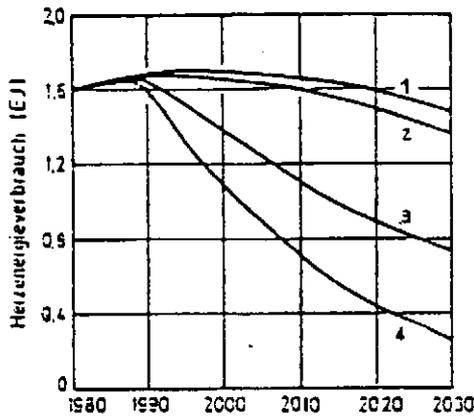


Abb. 1
Prognosen des Heizenergieverbrauchs in Deutschland (BRD) unter Berücksichtigung von 4 verschiedenen Baudämmstandards.
1. Altbauniveau unverändert, Neubau nach bestehender WSchVo.
2. Altbauniveau unverändert, Neubau nach verbesserter WSchVo.
3. Altbauniveau stetig bis zum Jahr 2030 auf bestehende WSchVo angepaßt, Neubau nach bestehender WSchVo.
4. Altbauniveau stetig bis zum Jahr 2030 auf verbesserte WSchVo angepaßt, Neubau nach verbesserter WSchVo.

Sonniges Wohnen ist gesund:

Die Sonnenstrahlung ist eine der wichtigsten Grundlagen des Lebens und der Wohnqualität. Die ausreichende Besonnung der Innenräume, vor allem im Winterhalbjahr, ist aus Gründen der Wohnqualität die wichtigste Zielsetzung für das Bauen mit

der Sonne. Die psychologische Wirkung der Besonnung kann kaum überschätzt werden. Sonnige Wohnungen stimmen glücklich und fröhlich. Die Sonnenstrahlen und das Tageslicht durch ihren täglichen wiederkehrenden Licht-Dunkel-Rhythmus beeinflussen wesentlich das Wohlbefinden, die Gemütslage und Aktivität des Menschen. Die Sonnenstrahlung kann in einem richtig geplanten Wintergarten am besten erlebt werden.

Die Hierarchie solarer Entwurfs- und Planungsmaßnahmen:

Im folgenden wird der Weg beschrieben, wie ohne Mehrkosten oder mit sehr geringen Mehrkosten (bis ca. 4% der Baukosten) wirtschaftlich solare Niedrigenergiehäuser (Energiekennzahl 30 kWh/m²a) geplant werden können.

Architektonische Gebäudekomponenten werden neben ihrer raumbildenden Funktion zu integralen Bestandteilen der Energiekonzeption, die z. B. Solarwärme gewinnen oder Wärme speichern. Das herkömmliche Prinzip der Addition von Architektur und Gebäudetechnik wird ersetzt durch das Prinzip der Doppelbelegung und der Mehrfachnutzung von Gebäudekomponenten als Teil des Energiekonzeptes.

Das solare, klimagerechte Bauen ist auf einer Reihe hierarchisch geordneter Maßnahmen aufgebaut (Abb. 2.). Primäre, übergeordnete Maßnahmen betreffen die Raumplanung, den Städtebau und die Objektplanung und führen ohne Mehrkosten zu großen Energieeinsparungen. Sekundäre, nachgeordnete Bereiche betreffen die Bautechnik und die Haustechnik und können zur Erreichung von Energieeinsparung bauliche Mehrkosten verursachen.

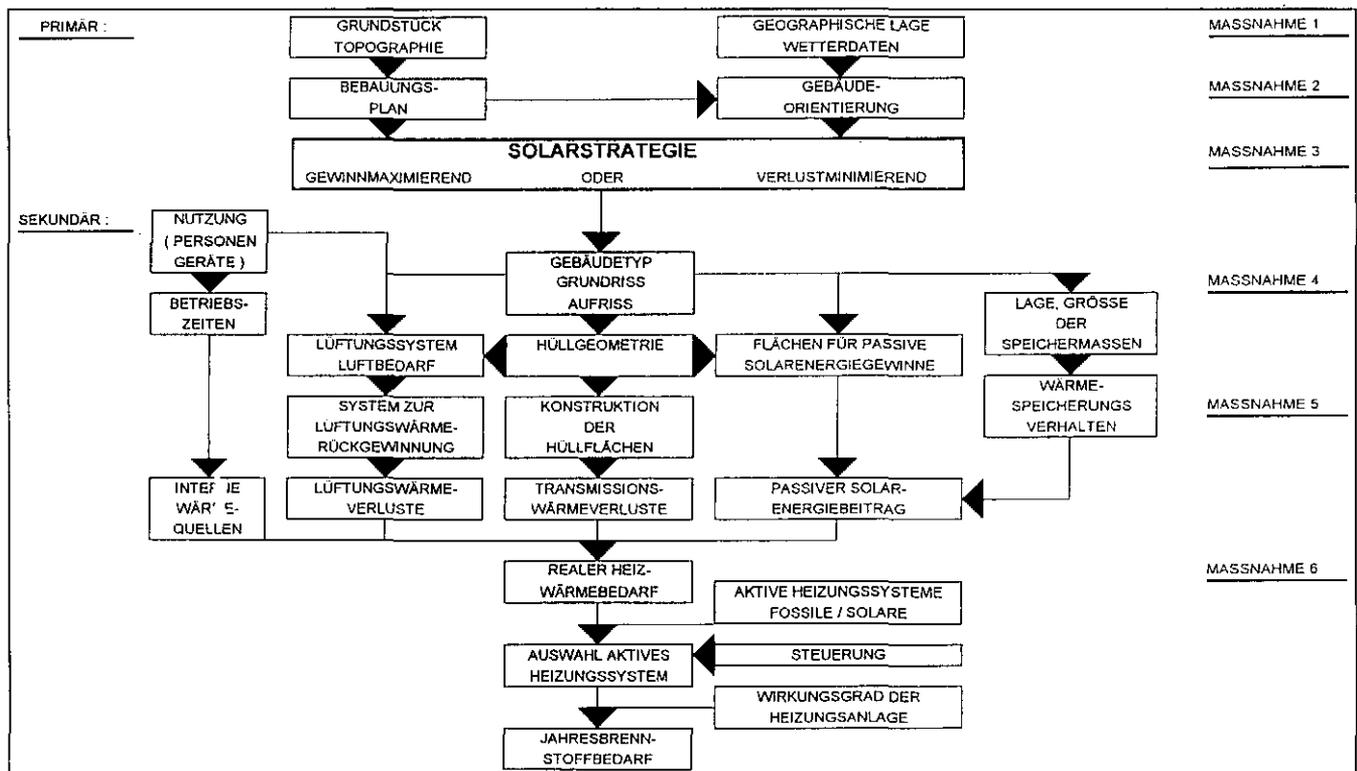


Abb. 2.: Strategien zur Nutzung der Sonnenenergie

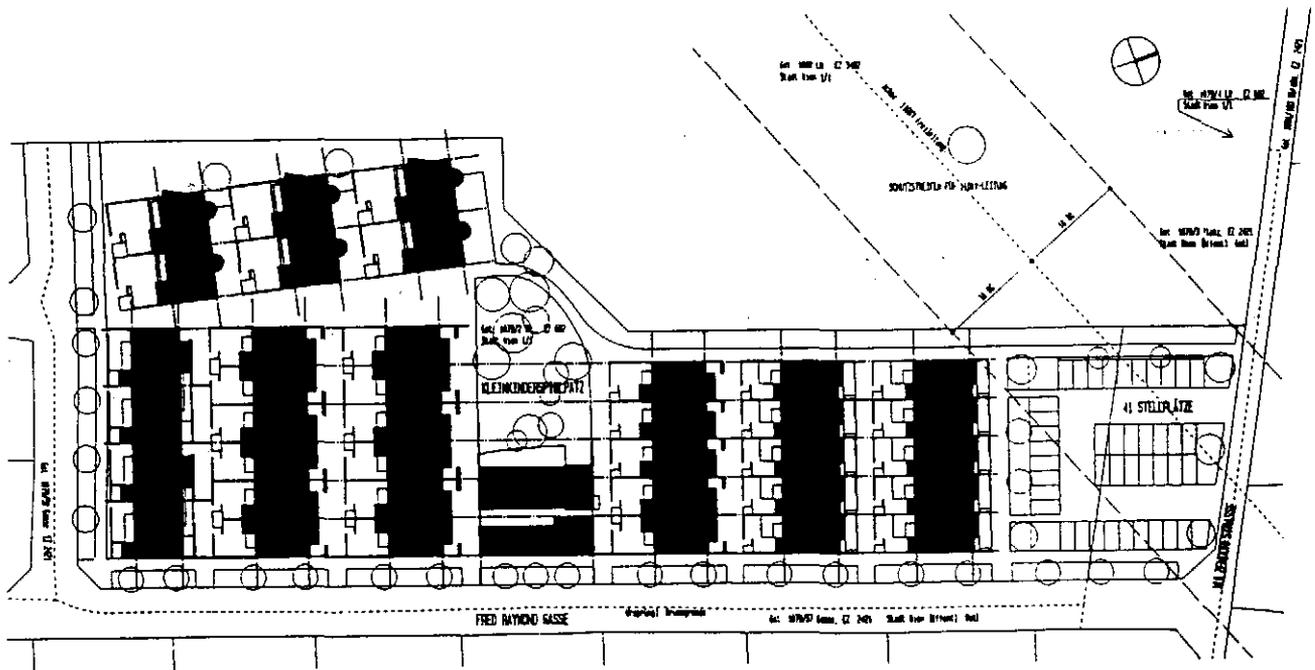


Abb. 3: Projekt „Naturnahes Wohnen“, Wien 22, Wulzendorfstraße (Architekt: Martin Treberspurg)

Die primären, übergeordneten Entscheidungen legen langfristig die Stadtstruktur und die Gebäude fest und können erst durch den vollständigen Abbruch aller dieser Gebäude revidiert werden. Die sekundären, nachgeordneten Entscheidungen, die die Gebäudeaußenflächen und Haustechnik betreffen, können auch nachträglich verbessert werden.

In einer kurzen Übersicht werden die einzelnen Maßnahmen – nach ihrer Wirtschaftlichkeit bzw. ihren gestalterischen Auswirkungen geordnet angeführt. Aus Zeitgründen wird auf die primären Maßnahmen 1–3 nicht genauer eingegangen.

Maßnahme 1: Kleinklima und Lage, Regionalplanung und Flächenwidmungsplanung

Lage des Bebauungsgebietes und des Bauplatzes.
Ideal: Südhang, windgeschützt, in Gewässernähe.

Maßnahme 2: Erstellung des Bebauungsplanes

Anordnung der Bebauung.
Ideal: Südorientierte Zeilen oder Laubenganghäuser, ohne große Beschattung (15–25° Besonnungswinkel).

Eine solare Bebauungsplanung sollte neben möglichst beschattungsfreien Südfassaden (im Winterhalbjahr fällt auf eine Südwand ca. 4x soviel Sonnenstrahlung wie auf eine Ost- oder Westwand) kleinklimatisch günstige Freiräume – wie nach Süden geöffnete windgeschützte begrünte Hof- und Gartenflächen mit Gewässern – ermöglichen.

Als Beispiel einer Bebauungsplanung, die den zuvor angeführten Kriterien entspricht, sei in einer kleineren Einheit die Siedlung „Naturnahes Wohnen“, in Aspern, Wulzendorfstraße (Abb. 3) und in einer größeren Dimension der Wettbewerbsbeitrag Süßenbrunn (Raith-Reinberg-Semsroth-Treberspurg, Abb. 4.) erwähnt.

Durch den Einsatz von speziellen Computerprogrammen mit CAD-Modellen, welche die Wettersituation, die Beschattungs-

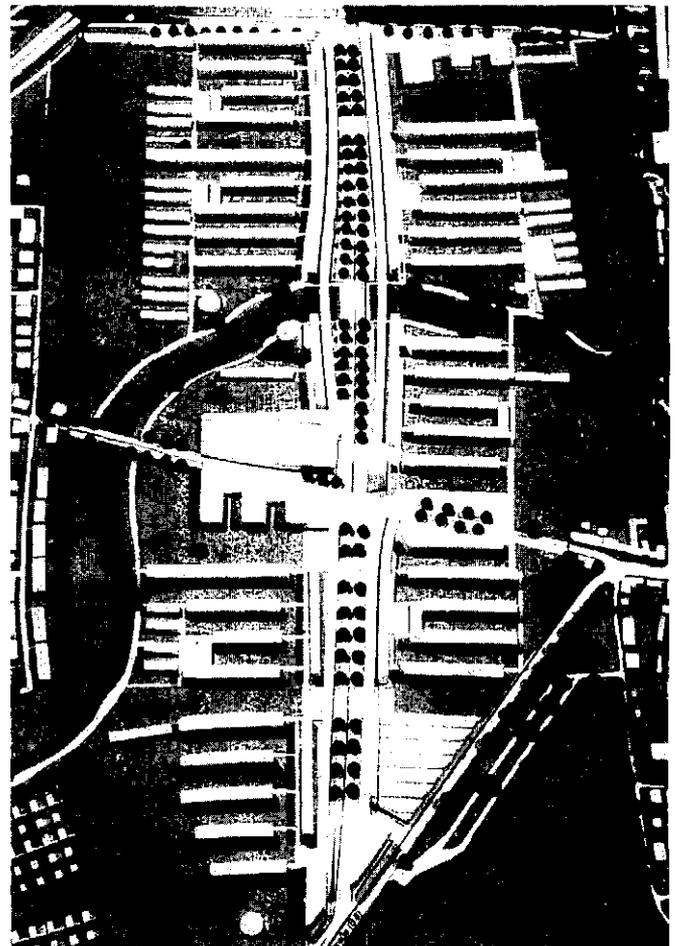


Abb. 4: Städtebauliches Gutachten Süßenbrunn (Architekten: Reinberg, Raith, Semsroth, Treberspurg)

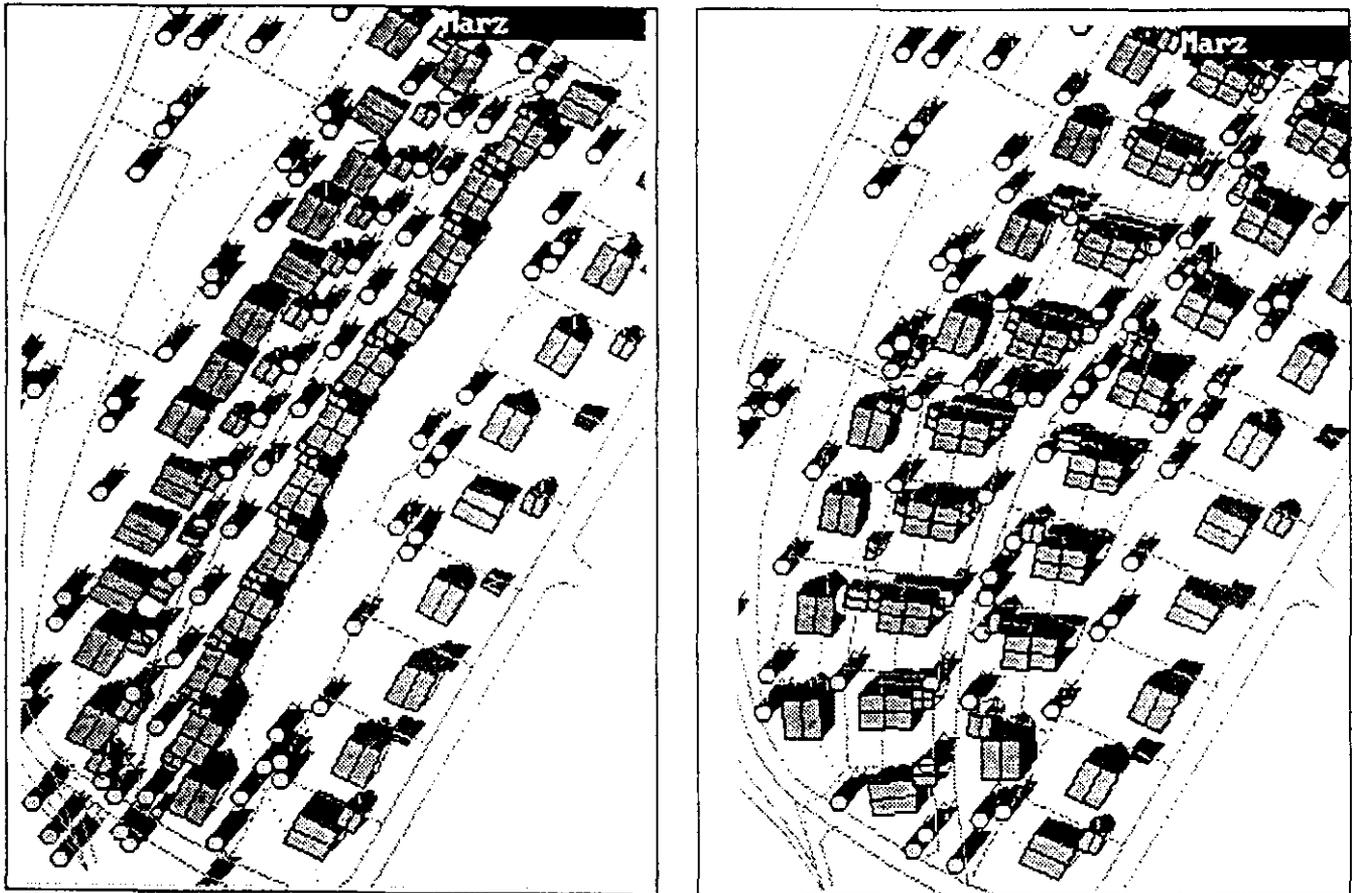


Abb. 5: Gegenüberstellung verschieden dichter Baugebiete: Durch gesteigerte passive Sonnenenergienutzung verbrauchen die Gebäude der rechten Planungsvariante gegenüber denen der linken bei höherer Bebauungsdichte rund 15 000l Heizöl pro Jahr weniger.

wirkung der Gebäude und der Bepflanzung sowie Wärmedämmung und Fenstergrößen der Baukörper simulieren, läßt sich der jährliche Heizenergieverbrauch und das jährliche Einsparpotential von Bebauungsvarianten abschätzen. Diese Berechnungen werden zur Zeit noch sehr selten durchgeführt, obwohl die Ergebnisse zeigen, wie nur durch richtige Stellung der Baukörper (ohne spezielle solartechnische Maßnahmen und damit ohne Mehrkosten) große Energiemengen einzusparen sind. Vorsichtig geschätzt ergibt sich ein Energieeinsparungspotential von 5-8% des jährlichen Heizenergieverbrauches – dies sind in Abhängigkeit von der Bebauungsdichte 40.000 kWh/haJahr bis 80.000 kWh/haJahr – für die gesamte Bestandsdauer der Bebauung bzw. des Erschließungsnetzes (Abb. 5).

Maßnahme 3: Konzept des Gebäudeentwurfes

Beurteilung des Grundstückes nach Besonnung und Bebauungsdichte und Entscheidung für eine der beiden Baukörperstrategien:

- Gewinnmaximierende Strategie** für städtische Bebauung mittlerer und geringerer Dichte mit ausreichender Besonnung – Ziel ist es, die passiven Solarwärmegewinne zu maximieren.
- Verlustminimierende Strategie** für dichte innerstädtische Bebauung ohne ausreichende Besonnung – Ziel ist es, die Transmissionswärmeverluste zu minimieren.

Eine wichtige Bezugsgröße für Art und Dichte der Bebauungsstruktur, die einen grundlegenden Einfluß auf die Energiegewinne und -verluste von Gebäuden hat, ist das Verhältnis von Gebäude-Außenoberfläche und eingeschlossenem Volumen – der Oberflächenvolumenfaktor. Der Oberflächenvolumenfaktor reicht von 1,0 bei Einfamilienhäusern, bis 0,15 bei großvolumigen Bauten und beeinflusst als direkter Faktor die Transmissionswärmeverluste der Gebäude (Abb. 6.). Aufgrund dieses Faktors verringern sich die Transmissionswärmeverluste im städtischen Bereich bei großvolumiger Bebauung oft auf bis zu 15% der Verluste bei lockerer Einfamilienhausbebauung. Solares Bauen, das zugleich wertvolle Landflächen schont und energiesparend ist, läßt sich daher vor allem im städtischen Raum verwirklichen. Beim Entwurf der Bebauungsplanung sollte bereits überlegt werden, in welchen Bereichen eine gewinnmaximierende oder eine verlustminimierende Solarstrategie bevorzugt werden kann.

Gewinnmaximierende Strategie für städtische Bebauung mittlerer und geringerer Dichte mit ausreichender Besonnung:

Das Ziel der „Solarwärme“ – gewinnmaximierende Strategie – ist es, möglichst viele nach Süden orientierte und unbeschattete Baukörper zu ermöglichen, die einen hohen Anteil von besonn-

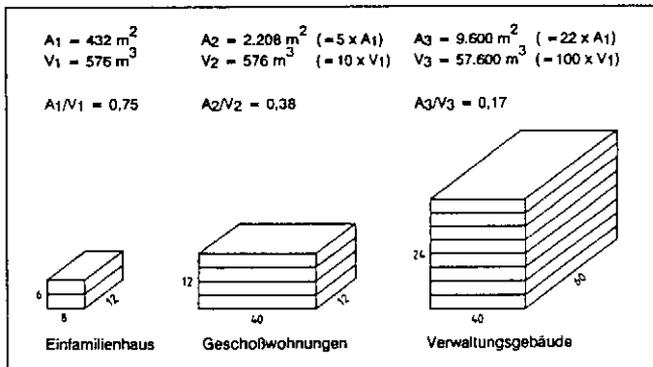


Abb. 6: Oberflächen/Volumen - Faktoren unterschiedlicher Siedlungstypen

ten Innenräumen aufweisen, auch wenn es zu einer gewissen Vergrößerung der Außenoberfläche und damit zu einem höheren Oberflächenvolumenverhältnis kommt. Diese Eigenschaft der Baukörper wird gut durch die Entwurfsgütezahl nach Pokorny charakterisiert.

$$EGZ = \frac{F_{\text{süd}}}{A_{\text{ges}}}$$

$F_{\text{süd}}$ = Projektion der wirksamen Sonnenenergie gewinnenden Flächen (wie z. B. Sonnenfenster, transparente Wärmedämmung oder auch Sonnenkollektoren) auf eine südorientierte Ebene.

A_{ges} = Gesamte Oberfläche des Gebäudes (inkl. Sonnenenergie gewinnende Flächen).

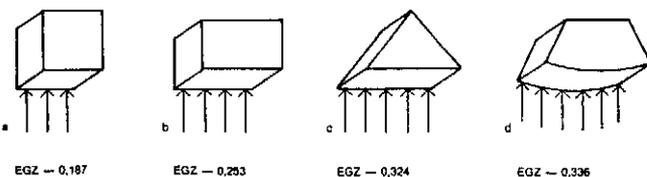


Abb. 7: Entwurfsgütezahlen für Hausformen

Neben wirksamen Sonnenenergie gewinnenden Flächen ist es hier besonders wirtschaftlich, alle anderen raumschließenden Flächen möglichst gut wärmezudämmen. Abb. 7 zeigt schematisch Baukörper von 2-geschossigen Einfamilienhäusern und deren Entwurfsgütezahlen. Haus A besitzt den günstigsten A/V Wert, aber die schlechteste EGZ, Haus D durch eine spezielle Form die beste EGZ.

Die großen Glasflächen sollen nach Süden und Zeilenbauten mit dem First in Ost-West-Richtung weisen, um hohe Strahlungsgewinne zu ermöglichen. Ausreichende Speichermassen und hohe Wärmedämmung der Gebäude setzen die Strahlungsgewinne in nutzbare Wärme um. Wohnräume sollten nach Süden orientiert sein, wenig oder nicht beheizte Räume nach Norden. Der Heizenergiebedarf ist bei identen Häusern bei einer Südorientierung um etwa 15% geringer als bei der um 90° gedrehten Zeile. Gleichzeitig werden südorientierte Dachflächen geschaffen, die sich für den Einbau von Sonnenkollektoren eignen. Höhere Häuser sollten im Norden, niedrigere im Süden stehen.

ren eignen. Höhere Häuser sollten im Norden, niedrigere im Süden stehen.

Vorteil: Sonnige Wohnungen mit hohem Wohnwert. Bei aufwendigem Solarkonzept hohe passive Sonnenenergiegewinne - dadurch sehr niedriger Energieverbrauch.

Haustypen: Reihenhaushaus, Laubenganghaus etc., Orientierung der Wohnungen nach Süden.

Verlustminimierende Strategie für dichte innerstädtische Bebauung ohne ausreichende Besonnung:

Die „Transmissionswärme - verlustminimierende Strategie“ geht davon aus, daß es im dichter verbauten Gebiet zu einer gegenseitigen Beschattung der Baukörper kommt, und überdies die einzelnen Baukörper nicht immer optimal orientiert werden können. Beim verlustminimierten Baukörper werden durch eine kompakte Gebäudereform, die im Vergleich zum umschlossenen Volumen eine möglichst geringe Außenoberfläche mit hoher Wärmedämmung aufweist, die Transmissionswärmeverluste reduziert, wobei Oberflächenvolumenfaktoren unter 0,3 anzustreben sind. Als solararchitektonische Maßnahmen können z. B. Glasdächer für die Überdeckung von Innenhöfen und Gassen sowie Pufferräume eingesetzt werden (Lüftung mit Wärmerückgewinnung).

Vorteil: Sehr wirtschaftlich in den Baukosten, relativ niedriger Energieverbrauch ist wirtschaftlich erreichbar.

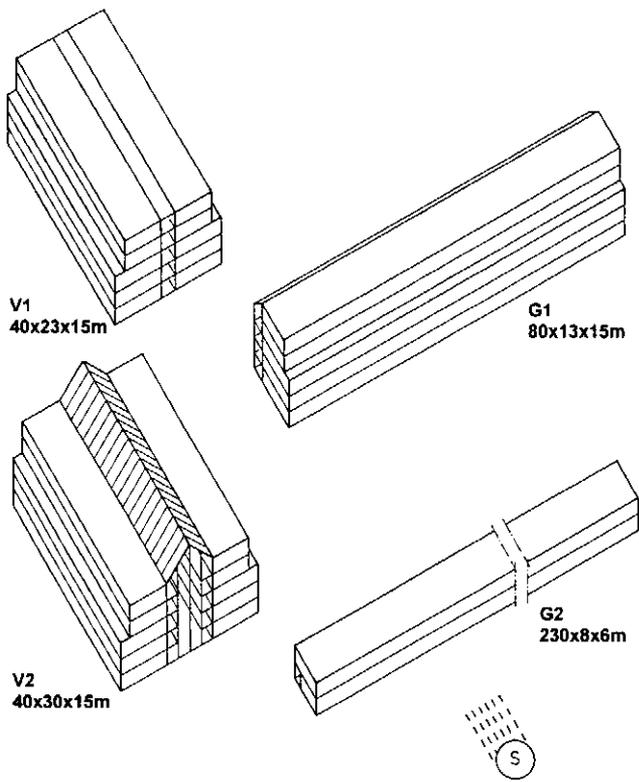
Haustypen: Mittelganghaus, Haus um glasüberdeckten Erschließungsbereich, Orientierung der Wohnungen nach Osten oder Westen.

Gegenüberstellung von verlustminimierten und gewinnmaximierten Bauten

Die gewinnmaximierende Strategie ist auf eine maximal mögliche Besonnung der Gebäude im Winterhalbjahr ausgerichtet und ermöglicht damit auch eine hohe Besonnung der Innenräume in dieser Zeit. Die verlustminimierende Strategie ist auf ein möglichst hohes Gebäudevolumen ausgerichtet, wobei zwar die natürliche Belichtung der Aufenthaltsräume beachtet werden muß, die Besonnung der Innenräume aber zweitrangig ist. Im Wohnbau und bei Bauten, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, wie Heime, Sanatorien, Krankenhäuser etc., sollten gewinnmaximierte Bauten aus Gründen der Wohnqualität vor verlustminimierten Bauten eingesetzt werden, wenn die Beschaffenheit des Bauplatzes dies ermöglicht.

Die Entscheidung zwischen gewinnmaximierender Bauweise und verlustminimierender Bauweise fällt zumeist schon bei Erstellung des Bebauungsplans. Bei einer gewinnmaximierenden Bebauung können Geschossflächenzahlen von 0,5 (bei eingeschossiger Teppichbebauung) bis 1,27 (bei viergeschossiger Zeilenbebauung) erreicht werden.

Ein Vergleich zwischen gewinnmaximierten und verlustminimierten Wohnbauten ist in Abb. 8 schematisch dargestellt. Es wurden zwei verlustminimierte und zwei gewinnmaximierte Baukörper mit gleichem Innenvolumen (ohne Berücksichtigung der Erschließung) geeignet für übliche Wohnungen festgelegt und die solaren Kenngrößen errechnet:



	V1	V2	G1	G2
A / V	0,2501=100%	0,3121=125%	0,3780=151%	0,4253=170%
EGZ	0,116	0,1277	0,2875	0,2938
A	2.762 m ²	3.446 m ²	4.174 m ²	4.696 m ²
V	11.040 m ³	11.040 m ³	11.040 m ³	11.040 m ³
F. SÜD	321 m ²	440 m ²	1.200 m ²	1.380 m ²

Abb. 8: Baukörperperformen (Gewinnmaximierung, Verlustminimierung)

Verlustminimierter Baukörper V1 – Mittelganghaus (Längsachse N-S)

Wirtschaftliche Bauform, im Winter nicht besonnte Wohnungen, dunkler Innengang, niedriges Oberflächenvolumsverhältnis und kaum Möglichkeiten zur passiven Sonnenenergienutzung.

Verlustminimierter Baukörper V2 – Passagenhaus (Längsachse N-S)

Hebung der Wohnqualität durch Erschließungspassage, Möglichkeiten zur passiven Sonnenenergienutzung.

Gewinnmaximierter Baukörper G1 – Laubenganghaus (Längsachse O-W)

Hohe Wohnqualität durch südorientierte Wohnungen und sehr gute Möglichkeiten zur passiven Sonnenenergienutzung bei relativ kompaktem Baukörper. Das Oberflächen-Volumsverhältnis ist 1,5 mal so groß und die Südfäche 4 mal so groß wie beim Mittelganghaus V1.

Gewinnmaximierter Baukörper G2 – Reihenhaus (Längsachse O-W)

Das Reihenhaus hat die größte Oberfläche. Es weist hohe Wohnqualität und sehr gute Möglichkeiten zur passiven Sonnenenergienutzung auf.

Der Heizwärmebedarf kann beim Laubenganghaus G1 um ca. 20% geringer sein als beim Mittelganghaus V1, wenn bei gleicher Wärmedämmung der Gebäudehülle ($k = 0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$) die Südseite des Laubenganghauses zu 60% aus wirksamen passiven Solarbauteilen besteht (z. B. Sonnenfenster mit hochwärmedämmendem Glas $k = 0,6 \text{ W/m}^2\text{K}$ und $k_{\text{eq}} = -0,5 \text{ W/m}^2\text{K}$ äquivalenter k-Wert nach Wr. Wohnbauförderung – Richtlinie für Südorientierung). Allerdings werden die Baukosten für das Laubenganghaus G1 höher sein. Neben dem Energiebedarf von Siedlungen dürfen natürlich übergeordnete Kriterien wie Flächenbedarf, Ästhetik und Raumbildung nicht vergessen werden. Ab einer Bauhöhe von 4 Geschossen steigt jedoch der Flächengewinn nicht wesentlich. Bei dichterem Bebauung in Stadtzentren sollten glasüberdachte Atrien und Passagen zur Solarenergienutzung und zur Verkleinerung der Außenoberfläche verstärkt eingesetzt werden. Im Winter wie im Sommer bilden diese Räume unbeheizte Wärmefallen, und es entsteht ein wettergeschütztes Mikroklima.

Durch die Wärmespeicherung der Gebäudemasse und durch relative Außenwandverringering ergeben sich geringere Transmissionswärmeverluste. Auch wird der Windangriff drastisch reduziert. Die Verglasung des Atriums und die solarerwärmte Luft bremsen als zusätzliche Dämmschicht den Wärmeverlust. Durch die thermische Speicherkapazität der Innenwände ist die Solarenergie direkt nutzbar und kann vor allem in den Übergangszeiten mit Ventilatorsystemen und Wärmepumpen zur Raumheizung der Kernhäuser genutzt werden. Dabei wird die Temperatur innerhalb der Glashülle entsprechend gesenkt und es werden dadurch die Wärmeverluste verringert.

Die sekundären nachgeordneten Maßnahmen wie passive Nutzung der Sonnenenergie in der Gebäudeplanung, energiesparende Baukonstruktion und Haustechnik

Maßnahme 4: Passive Nutzung der Sonnenenergie – passive sonnenteknische Bauteile, nach Wirtschaftlichkeit geordnet.

Nach der Konzeption der Bebauungsstruktur und der Festlegung der Gebäudeform gilt es, die Gebäudehüllen, die das thermische Verhalten eines Hauses maßgebend beeinflussen, zu bestimmen. Die Gebäudehülle setzt sich einerseits aus Teilen zusammen, die durch Einfangen der Sonnenstrahlung zur Belichtung und zur Wärmegewinnung dienen und andererseits aus Teilen, die nur zur Wärmebewahrung dienen. Die Hüllteile zur Nutzung von Tageslicht und Sonnenstrahlung sind zumeist wesentlich komplizierter aufgebaut und müssen in Größe und Orientierung genau bestimmt in der Gebäudehülle angeordnet werden. Sie sind daher im Entwurf von übergeordneter Bedeutung und sollen vor den wärmedämmenden Hüllflächen festgelegt werden. Diese übergeordneten Teile der Hüllflächen sollten bei einem modernen Gebäude zugleich Bauteile der passiven Nutzung der Sonnenenergie sein.

Die passive Nutzung der Sonnenenergie kann wie folgt vereinfacht beschrieben werden. Ein passives Solarsystem wird durch das Zusammenwirken von fünf grundlegenden Elementen gebildet.

1. Kollektor – Sonnenstrahlung sammelnde verglaste Außenoberflächen.

Das Auffangen der Sonnenenergie erfolgt zumeist durch transparente Bauteile wie Verglasungen (Kollektor), die eine selektive

Energiedurchlässigkeit besitzen. Die kurzweilige Sonnenstrahlung wird durch Verglasung nur wenig abgeschwächt durchgelassen. Für die langweilige Wärmestrahlung der Sonne ist die Verglasung jedoch undurchlässig; nach der Umwandlung der Sonnenstrahlung in Wärme (am Absorber) kann diese kaum mehr aus dem erwärmten Raum oder Speicher abfließen (Treibhauseffekt).

2. Absorber – Sonnenwärme erzeugende innere Gebäudeoberflächen.

Durch Absorption an Feststoffen (oder Flüssigkeiten) wird die Sonnenenergie in Wärme umgewandelt. Diese Absorber können die Oberflächen von sonnenbeschienenen Innenräumen wie Wänden, Fußböden und Gegenständen sein.

3. Wärmespeicher – wärmespeichernde Gebäudeteile.

Aufgabe des Speichers ist es, die Sonnenenergie zum Zeitpunkt der Zustrahlung aufzunehmen und verzögert als Wärme – am besten in der Zeit des größten Wärmebedarfs (nach 15–18 Stunden) – an den Innenraum abzugeben. Der Wärmespeicher besteht aus:

- Bauteilen, die den Innenraum umschließen (wie Decken, Wände, Böden usw.),
- aus Speicher-elementen (wie Sonnenwände, TWD-Wand),
- eigene Speicherkonstruktionen wie Schotterspeicher oder Wasserspeicher.

Entsprechend ÖNorm B 8110, Teil 3, läßt sich die immissionsflächenbezogene speicherwirksame Masse der jeweiligen dahinter liegenden Wohnräume für Sonnenfenster (größer gleich 2800 kg/m² Sonnenfensterfläche), für Sonnenwände (größer gleich 2000 kg/m² Sonnenwandfläche) und für Sonnenveranden (größer gleich 1200 kg/m² Verglasungsfläche der Veranda) berechnen. Die speicherwirksame Masse direkt in der Sonnenveranda soll ca. 50–200 kg/m² betragen. Wobei die Immissionsfläche aus der wirksamen Fläche des passiven sonnentech-nischen Bauteils samt g-Wert (Gesamtenergiedurchlaßgrad) und Berücksichtigung innerer Wärme-gewinne ermittelt wird.

4. Wärmeverteilung – in Gebäudeteilen oder Lufträumen.

Die Wärmeverteilung kann durch Wärmeleitung, Konvektor oder Wärmestrahlung erfolgen. Zumeist wird die Wärme in feste Bau-stoffe und Luftsysteme, aber auch Flüssigkeiten als Wärmeträ-ger geleitet.

5. Regelung – Lüftungsöffnungen, Sonnenschutz.

Die Regelung mittels Lüftungsöffnungen, Sonnenschutz, Veni-latoren, beweglichen Wärmeschutz ist ein wichtiger Bestandteil für ein ordnungsgemäß funktionierendes passives Solarsys-tem.

Als passive sonnentech-nische Bauteile werden nach ÖNorm M 7700 Bauteile definiert, durch deren Verglasungsfläche (Kollek-torfläche) während einer Heizperiode mehr Sonnenenergie den dahinter liegenden Innenräumen zugeführt wird, als infolge von Wärmetransmission innerhalb derselben Periode über die gesamte Fläche verloren geht. Diese positive Energiebilanz läßt sich grob vereinfacht über den äquivalenten k-Wert berechnen.

Der äquivalente k-Wert (k_{eq}) wird in der Deutschen Wärmeschutzverordnung und in der Wiener Wohnbauförderung defi-niert. Er gibt die Differenz zwischen Transmissionswärmeverlust und Energiegewinn während einer Heizsaison an. Dieser Wert ist nur für erste, große Berechnungen zulässig; es wird wenig

Rücksicht auf die genaue Lage und die davon abhängigen Fak-toren (wie Beschattung usw.) genommen.

$$k_{eq} = k_t - S_i \times g$$

S_i ... ist der Strahlungsgewinnfaktor und hängt z. B. von der Him-melsrichtung ab. Werte für Klimaverhältnisse in Mitteleuropa:

	Deutsche WSVO	Wiener WBF
Nord	$S_i = 1,2$	$S_i = 1,0$
West, Ost	$S_i = 1,8$	$S_i = 1,4$
Süd	$S_i = 2,4$	$S_i = 2,4$

Der äquivalente k-Wert soll möglichst niedrig sein, denn ein positiver Wert bedeutet Energieverlust, während ein negativer Wert einen Energiegewinn anzeigt. Z. B. 3-Scheiben-Wärme-schutzglas $k = 0,4 \text{ W/m}^2\text{K}$, $g = 42\%$

$$k_{eq} \text{ Nord} = 0,4 - 0,42 \times 1 = -0,02 \text{ W/m}^2\text{K} \text{ (nach Wr. Wohnbauför-derung)}$$

Als passive sonnentech-nische Bauteile können eingesetzt wer-den (Abb. 9):

- **verglaste Fassadenelemente** (Sonnenfenster ÖNorm M 7700) – herkömmliche Fenster mit Wärmeschutzgläsern (k (Glas) = 1,3 W/m²K bis 0,4 W/m²). In den letzten Jahren hat es entscheidende Verbesserungen (neuartige Interferenz-schichten und Edelgasfüllungen wie Krypton und Xenon) bei Wärmeschutzgläsern gegeben. So gibt es ein 3-Scheiben-Wärmeschutzglas mit $k = 0,4 \text{ W/m}^2\text{K}$, das sogar als Nordfen-ster im Durchschnitt keine Wärmeverluste während der Heiz-periode aufweist (k_{eq} Nord = 0,02 W/m²K, siehe oben), (Abb. 10), Hochleistungsfenster (HIT-Fenster, INSTALLA-Fenster z. B.), Fensterkollektoren.
- **Wintergärten** (Sonnenveranda ÖNorm M 7700), verglaste Pufferräume bzw. glasüberdeckte Bereiche
- **sonnenenergiegewinnende Wandsysteme** (Sonnenwand ÖNorm M 7700) – TrombéWand, Wände mit transparenter Wärmedämmung.

Maßnahme 5: Baukonstruktion und Einrichtung zur Ener-gieeinsparung

In Abstimmung zum gewählten System der passiven Nutzung der Sonnenenergie ist die Baukonstruktion wie die Gebäude-speicher-masse und die Wärmedämmung zu dimensionieren. Wand- und Dachkonstruktion werden mit hoher Wärmedäm-mung, k-Werte von 0,1 W/m²K. Wärmespeichermasse auf pas-sive Solargewinne abgestimmt.

Wärmerückgewinnungsanlagen aus Abluft, kombiniert mit Be-und Entlüftungsanlage.

Wärmerückgewinnungsanlagen aus Abwasser.

Maßnahme 6: Haustechnische Installationen zur umwelt-freundlichen Energiegewinnung.

Gewinnmaximierende und verlustminimierende Strategie: Das energiesparende Gebäudekonzept wird durch haustechni-sche Installationen zur umweltfreundlichen Energiegewinnung vervollständigt, die den geringen verbleibenden Restenergie-be-darf abdecken sollen.

Brauchwassererwärmung mit Sonnenkollektoren: entspre-chende südorientierte Sonnenenergiesammelflächen, vor allem bei gewinnmaximierender Bauweise, Gemeinschafts-wasserspeicher.

Wärmepumpen: in Kombination mit Lüftungswärmerückge-winnung, Absorberflächen.

BAUTEILE ZUR PASSIVEN SONNENENERGIENUTZUNG
EINTEILUNG DER VERSCHIEDENEN SYSTEME

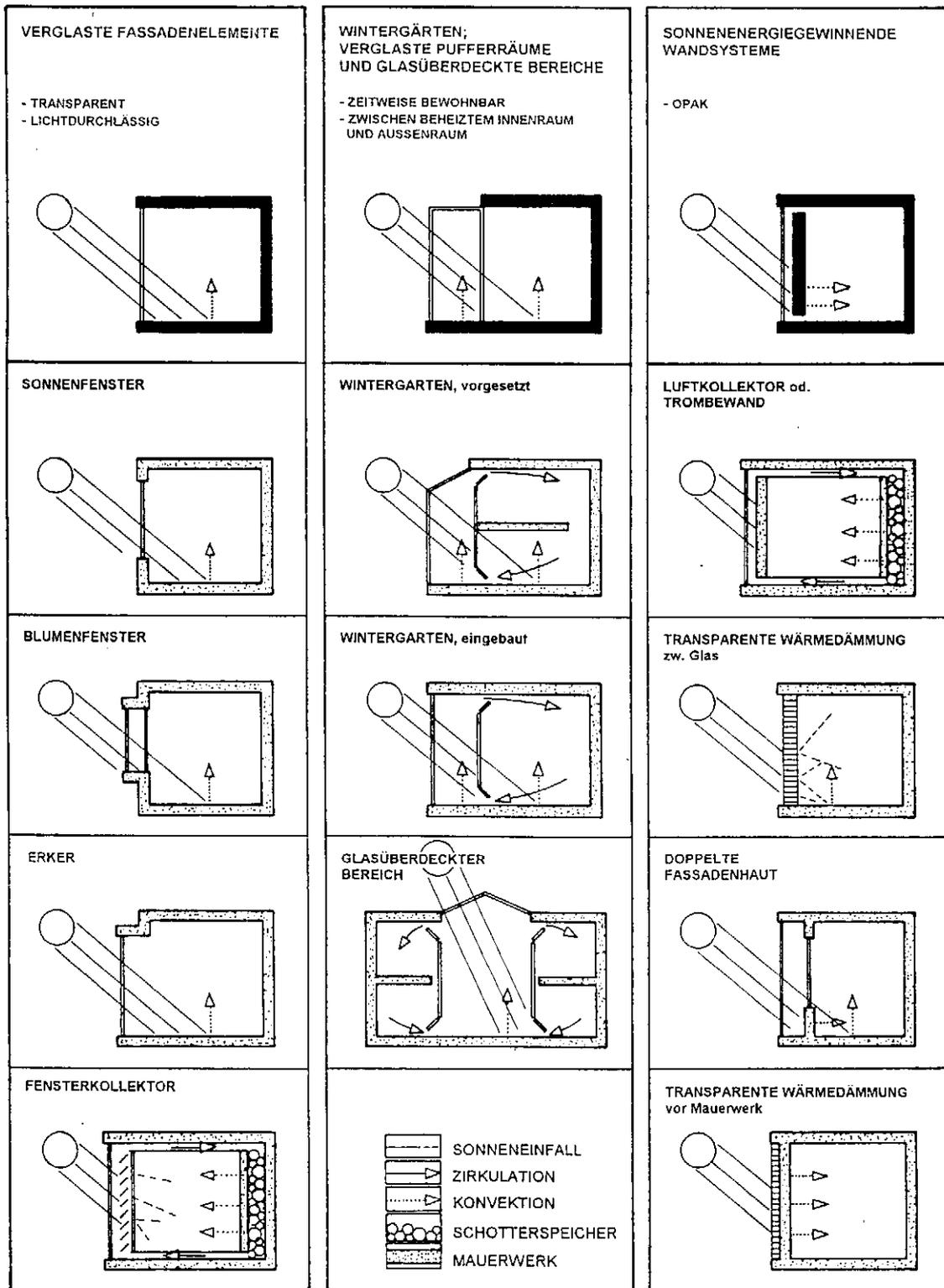


Abb. 9: Bauteile zur passiven Sonnenenergienutzung

Zwei Gründe für Solararchitektur

Vergleich Verglasungen				Oktob. 1994					
am Beispiel einer Musterverglasung mit den Abmessungen 1,2 x 0,6 m = 0,72 m ²				Großhandels - Preise in ÖS exkl. 20 % MWSt (für 50 Stück)			Äquivalente Wärmedurchgangskoeffizienten nach Wiener Wohnbauförderung 1994		
Verglasungstyp	Aufbau	k-Wert [W/m ² K]	g-Wert [%]	Preis [ÖS/m ²]	k-äqu SÜD [W/m ² K]	k-äqu O/W [W/m ² K]	k-äqu NORD [W/m ² K]		
2-fach Glas									
Standard	mit Luft	4/16/4	3,0	76	380	1,18	1,94	2,24	
<i>Interpane:</i>									
iplus neutr.R	mit Argon	4/16/4	1,1	58	568	-0,29	0,29	0,52	
iplus X	mit Xenon	4/8/4	0,9	58	874	-0,49	0,09	0,32	
<i>Glas Marthe:</i>									
Climaplust N	mit Argon	4/16/4	1,3	62	568	-0,19	0,43	0,68	
Climaplust N	mit Krypton	4/16/4	1,1	60	1.118	-0,34	0,26	0,50	
<i>Eckelt Glas:</i>									
Climaplust N	mit Argon	4/16/4	1,3	62	592	-0,19	0,43	0,68	
<i>EOMAG:</i>									
Thermoplus	mit Argon	4/16/4	1,3	62	672	-0,19	0,43	0,68	
3-fach Glas									
<i>Interpane:</i>									
iplus 3X	mit Xenon	4/8/4/8/4	0,4	42	1922	-0,61	-0,19	-0,02	
<i>Glas Marthe:</i>									
Climatop	mit Krypton	4/8/4/8/4	0,7	45	1.839	-0,38	0,07	0,25	
Climatop	mit Argon	4/16/4/16/4	0,6	44	1.269	-0,46	-0,02	0,16	
<i>Eckelt Glas:</i>									
Climatop	mit Krypton	4/8/4/8/4	0,7	45	1.975	-0,38	0,07	0,25	
<i>EOMAG:</i>									
Thermoplus	mit Argon	4/12/4/12/4	0,9	47	1190	-0,23	0,24	0,43	

Abb. 10: Leistungsdaten und Kosten verschiedener Verglasungen

Blockheizkraftwerk: wenn keine Fernwärme vorhanden ist, bei größeren Siedlungen

Hackschnitzel und Strohkraftwerke.

Photovoltaikanlagen

Ein umfassender Überblick über die Grundlagen, die neuesten Methoden und Erkenntnisse der Solararchitektur und Beispiele für solares Bauen werden im Buch „Neues Bauen mit der Sonne“, Martin Treberspurg (Hrsg. Springer-Verlag), ausführlich beschrieben,

Wintergärten

Wintergärten oder Sonnenveranden (nach ÖNorm M 7700) sind unbeheizte, vom Wohnraum getrennte Pufferräume, die sich bei Sonneneinstrahlung schnell erwärmen und dann von den Bewohnern sehr geschätzt werden. Durch den hohen Beliebtheitsgrad dieses Erlebnis- und Erholungsraumes ist es in den letzten Jahren zu einem anhaltenden Wintergartenboom gekommen, der auch viele Dilettanten und Geschäftemacher angezogen hat. Gerichtliche Verfahren und Sachverständigen-gutachten auf diesem Gebiet nehmen ebenso zu wie die Anzahl der jährlich gebauten Wintergärten.

Manche Gutachter verstehen unter einem Wintergarten einen einfach verglasten und ständig belüfteten Glasvorbau, bei dem es aufgrund der ausreichenden Belüftung garantiert nicht zu Schwitzwasser kommen kann. Natürlich frieren in diesem Raum im Winter die Pflanzen ab. Ebenso bildet dieser Raum keinen Pufferraum und somit keinen Beitrag zur Energieeinsparung und steht überdies in krassem Gegensatz zu der in der ÖNorm

M 7700 definierten Sonnenveranda. Leider gibt es aber keine eigene Norm für Wintergärten.



Wohnhausanlage Brunner Straße/Empergasse, Planung ARGE Architekten Reinberg-Treberspurg-Raith

Aus diesem Grund möchte ich hier näher auf die richtige Planung von Wintergärten eingehen:

Planungshinweise für Wintergärten

- Die Zweckbestimmung des Raumes muß genau definiert und bei der Planung berücksichtigt werden. Schwerpunkte z. B.: Wohnraumerweiterung, EBbereich, Pflanzen, Haustiere, Vorraum.

- Die Außenhülle des Wintergartens soll aus 2-fach-Verglasung mit Holzrahmen oder isolierten Metallprofilen bzw. aus wärmegeprägten Wand- und Dachteilen bestehen. Wärmeschutzglas ($k = 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$) erscheint, wenn kostenmäßig vertretbar, sinnvoll. Einfachverglasungen sind generell zu vermeiden. Bei höherer Anforderung können auch 3-fach-Wärmeschutzgläser (bis $k = 0,4 \text{ W/m}^2\text{K}$) verwendet werden.
- Die Orientierung der senkrechten Verglasungsfläche ist vorzugsweise in Richtung Süden, kann aber auch nach Südost bis Südwest gerichtet sein.
Richtwerte:
Orientierung 30 Grad nach Südost oder 30 Grad nach Südwest: Solarwärmegewinn —5%
Orientierung 40 Grad nach Südost oder 40 Grad nach Südwest: Solarwärmegewinn —10%
Orientierung 60 Grad nach Osten oder 60 Grad nach Westen: Solarwärmegewinn —20%
- Die Trennwand zwischen Wintergarten und Wohnung soll einen k -Wert von $0,8 \text{ W/m}^2\text{K}$ bis $1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$ und eine gewisse Speichereigenschaft aufweisen (Ziegelwand, Betonsteinwand, Holzblockwand). Verglasung: Isolierglas = $2,8 \text{ W/m}^2\text{K}$.
- Eine zusätzliche direkte Luftzufuhr für die hinter dem Wintergarten liegenden Räume ist vorteilhaft.
- Schmale, an das Gebäude angelehnte Wintergärten sind energetisch besser als stark herausragende. Ein Verhältnis Tiefe zu Breite von 1:3 stellt einen Kompromiß zwischen energetischer Zweckmäßigkeit und Benutzerfreundlichkeit dar. In diesem Fall bringen opake wärmegeprägte Endwände keine wesentliche Verbesserung gegenüber verglasten.
- Hohe Wintergärten überheizen weniger schnell und lassen sich im Sommer besser belüften. Wenn möglich, sind Wintergärten 2-geschossig auszuführen (Abb. 11).

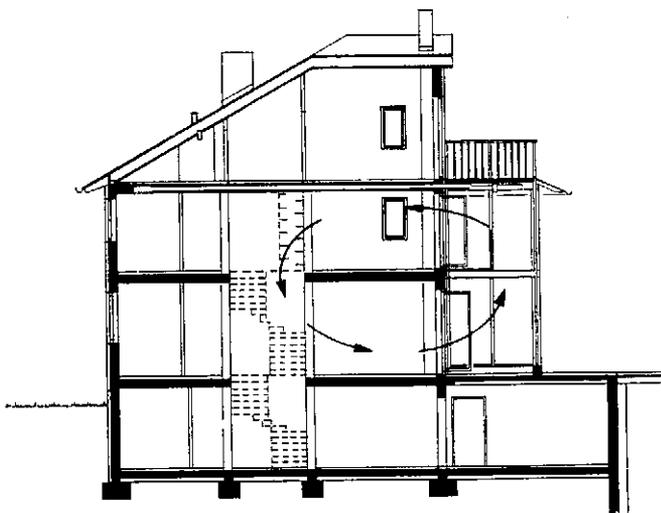


Abb. 11: natürliche Luftzirkulation in zweigeschossigen Wintergärten

- Die Verwendung von verglasten Schrägdächern oder opaken Dächern ist genau abzuwägen. Verglaste Schrägdächer erhöhen zwar die Wärmegewinne leicht, verursachen aber extreme Temperaturverhältnisse im Wintergarten und verteu-

ern die Baukosten (aufwendiger Sonnenschutz erforderlich, Hartglas und Verbund-Sicherheitsglas). Allerdings bieten Glasdächer hohen Erlebniswert und ästhetische Qualität und sind zum Teil zur Belichtung angrenzender Wohnräume erforderlich.

- Als Lüftungsöffnungen ins Freie sollte ca. 1/6 der wirksamen Verglasungsfläche ausgebildet sein, weniger als die Hälfte im unteren Bereich als Zuluftöffnungen und mehr als die Hälfte im oberen Bereich, mindestens 2m höher als Abluftöffnungen.
- Lüftungsöffnungen zwischen Glashaushaus und Wohnraum sollten ca. 5% der projizierten Südverglasungsfläche aufweisen und zur Hälfte im oberen und zur Hälfte im unteren Bereich der Trennwand liegen. Die Öffnungen sind ständig für den Warmluftstrom zum Wohnraum offen, besitzen aber Rückstauklappen. Anstelle der Lüftungsöffnungen ist eine automatische, differenztemperaturgesteuerte Lüftungsanlage möglich (Abb. 12).

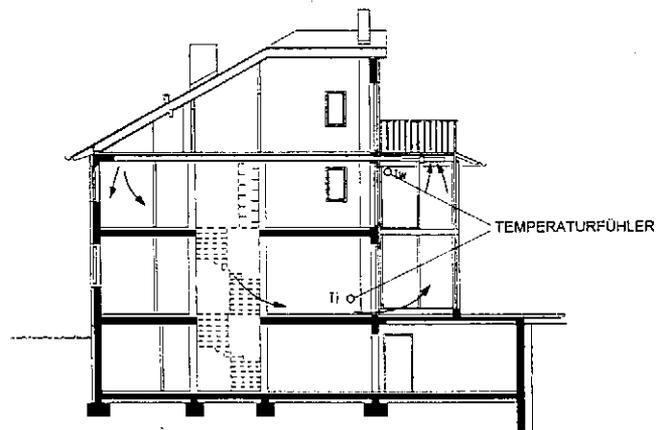


Abb. 12: automatische, temperaturdifferenzgesteuerte Lüftungsanlage, Funktionsschema

- Als **Überhitzungsschutz** können Lüftungsöffnungen eingebaut werden, die sich im Sommer automatisch, auch bei Abwesenheit der Bewohner, bei bestimmten Temperaturen öffnen (z. B. Bimetallöffner), und in geöffnetem Zustand regengeschützt und einbruchssicher sind.
- **Sonnenschutz** ist vor allem bei schrägverglachten Wintergärten erforderlich. Ein außenliegender Sonnenschutz (Schrägschlitzenmarkise) ist teuer und bei Wind unwirksam (Sturmsicherung). Innenliegender Sonnenschutz, auch Blendschutz, soll ca. 20 cm unter der Schrägverglasung angeordnet sein, damit die Warmluft über den Sonnenschutz problemlos zu den am höchsten Punkt liegenden Abluftöffnungen entweichen kann.
- **Wärmespeicherung** ist erforderlich, damit der Wintergarten nicht zu warm wird, und die Sonnenwärme für die Nachtstunden gespeichert werden kann. Im Boden (möglichst dunkel) und in der Rückwand des Wintergartens sollten ca. 70–200 kg speicherwirksame Masse pro m^2 Verglasungsfläche angeordnet sein.

Wichtige Maßnahmen zur Verbreitung von solarer Niedrigenergiebauweise

Entsprechende Beachtung von Energieeinsparung durch Planungsmaßnahmen.

Das Schwergewicht der Energieeinsparung im Bezug auf Förderungsvorschriften und Verordnungen liegt zur Zeit immer noch im Bereich der Haustechnik. Wie zuvor erwähnt, sind jedoch haustechnische Maßnahmen im Vergleich zu städtebaulichen Maßnahmen sehr kostenintensiv und aufwendig - es werden die Maßnahmen genau in der falschen Reihenfolge gesetzt. Auch der letzte Entwurf der 15a-Vereinbarung über die Einsparung der Energie beschäftigt sich auf 2 Seiten mit Energieeinsparung durch Gebäudekonstruktionen und auf 8 Seiten mit haustechnischen Vorschriften, städtebauliche Kriterien sind überhaupt nicht erwähnt.

Probleme bei der Verbreitung von Energieeinsparung durch Planungsmaßnahmen.

Durch einheitlich abgestimmte Berechnungsvorschriften und durch fehlende Förderungsvorschriften und Verordnungen wird die schnelle Verbreitung von Solararchitektur und energiesparendem Bauen verhindert.

Energiepaß:

Wichtig wäre hier ein **Energiepaß** für Gebäude, der ähnlich einem Autotypenschein den genauen rechnerischen Energieverbrauch von Häusern und Wohnungen festlegt und eine wichtige Grundlage für die Ermittlungen des Gebäudewertes darstellt. Dieser Energiepaß bietet auch für Hauseigentümer und Genossenschaften einen Anreiz, energiesparende Investitionen für ihre Mieter vorzunehmen und stellt für den einzelnen Bewohner eine wichtige Bezugsgröße für den eigenen Energieverbrauch dar.

Zwar liegt hier eine EU-Richtlinie vor, die eine verpflichtende Einführung bis zum 1. 1. 1995 vorsieht und mit dem Beitritt Österreichs auch für Österreich verbindlich ist, doch blieb diese Richtlinie bisher weitgehend unberücksichtigt. Da auch keine Vorarbeiten für ein bundeseinheitliches Berechnungsmodell einer Energiekennzahl geleistet wurden, ist zu befürchten, daß jedes Bundesland wieder ein eigenes Verfahren anwenden wird.

Oberösterreich hat bereits für Einfamilienhäuser einen Energiepaß eingeführt. In Deutschland wird der Energiepaß ab 1. 1. 1995 im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren ausgestellt.

Österreichweit einheitliche bzw. abgestimmte wirksame Förderungen (Wohnbauförderung) für energiesparenden Wohnbau mit Berücksichtigung der passiven Nutzung der Sonnenenergie.

Die Berücksichtigung und Förderung der passiven Solarenergienutzung erfolgt bundesländerweise sehr unterschiedlich. Diese Förderungsvorschriften (Wohnbauförderung) sollen einen großen Gestaltungsfreiraum für eine innovative Architektur offen lassen. Derzeit sind wir aufgrund der Verlängerung der Wohnbauförderung von diesem Ziel weit entfernt. Es gelten, sofern vorhanden, in den einzelnen Bundesländern vollkommen unterschiedliche Förderungsmodelle mit unterschiedlichen Berechnungsansätzen (die Sonne scheint in jedem Bundesland gleich!) und unterschiedlichen Formblättern.

Die Durchsetzung eines einheitlichen Förderungs- und Berechnungsmodells würde energiesparende Planungen in Österreich für die Architekten wesentlich vereinfachen.

Förderung energiesparender Planung

Architekten und Planer haben aufgrund des **bestehenden Honorarsystems keinen Anreiz** für energiesparendes Planen. Die Mehrleistungen für energiesparende Planungen (bis zu 30%) werden in den Planungsgebühren überhaupt nicht berücksichtigt, die Bezahlung hängt nur davon ab, wieviel die Gebäude kosten und nicht, wieviel Energie diese im Betrieb einsparen. Besonders im Bereich der Haustechnik, wo die Heizungen bei Niedrigenergiehäusern durch gewissenhafte Planung immer kleiner werden, der Planer aber nach den Herstellkosten der Heizungen bezahlt wird, kann ein gewissenhafter Heizungsplaner nicht mehr kostendeckend arbeiten.

Es wäre daher sinnvoll, die Planungsgebühr entsprechend dem Maß der eingesparten Energie zu erhöhen. Als Werkzeug könnte hier der Energiepaß für Gebäude dienen, der entsprechend einer EU-Richtlinie ab 1. 1. 1995 den Energieverbrauch von Gebäuden verbindlich beschreiben soll. Zur Zeit wird u. a. in Baden-Württemberg der erhöhte Planungsaufwand bei Niedrigenergiehäusern mit DM 2.000,- pro Wohneinheit (max. DM 20.000,- pro Gebäude) bzw. mit DM 5.000,- pro Einfamilienhaus zusätzlich gefördert.

Korrespondenz:

Architekt Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin Treberspurg
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
1140 Wien, Penzinger Straße 58/11,
Tel.-Nr. 0222/894 31 91-12

Ausgewahlte Rechtsfragen aus der Bauwirtschaft

I. „Groblich benachteiligende“ und sittenwidrige Vertragsbestimmungen und deren „Bekampfung“

Das Allgemeine Burgerliche Gesetzbuch geht von der grundsatzlichen Rechtsauffassung aus, da gleichwertige und gleichberechtigte Partner im Wege individueller Vereinbarungen die fur beide Partner optimale vertragliche Regelung treffen. Der Gesetzgeber hat daher weitgehend darauf verzichtet, den gesetzlichen Regelungen verbindliche Wirkung zuzuerkennen, sondern kommen diese vielmehr nur dann zur Anwendung, wenn die Vertragspartner keine abweichende vertragliche Regelung getroffen haben. Den Vertragsparteien ist daher von der Privatrechtsordnung grundsatzlich die Moglichkeit eingeraumt, ihre rechtlichen Beziehungen nach freiem und eigenem Willen zu gestalten.

Im Idealfall werden aufgrund dieser freien Gestaltungsmoglichkeit die getroffenen Vereinbarungen „recht und billig“ sein, so vor allem dann, wenn sich zwei gleichberechtigte Partner am Markt gegenuberstehen.

Die wirtschaftliche Praxis hat jedoch gezeigt, da dies nur sehr selten der Fall ist, da die Marktgegebenheiten (Kaufermarkt, Verkaufermarkt) es mit sich bringen, da der wirtschaftlich uberlegene Vertragspartner zunehmend seine marktbeherrschende Stellung dahingehend ausnutzt, dem unterlegenen Vertragspartner, sei es in Individualvereinbarungen, sei es auch in Allgemeinen Geschaftsbedingungen, Vertragsbestimmungen aufzuoaktroyieren, durch welche alle rechtlichen Vorteile einseitig zu ihren Gunsten in Anspruch genommen werden.

Die Gesetzgebung sah sich daher veranlat, zugunsten der unterlegenen Vertragspartner helfend einzugreifen.

Insgesamt drei Bestimmungen des ABGB bieten nunmehr die Moglichkeit, Regelungen, welche den Vertragspartner unangemessen benachteiligen, die Wirksamkeit abzusprechen.

So sieht § 879 Abs. 1 ABGB vor, da ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstot, nichtig ist.

Erganzend dazu werden gema § 864a ABGB Bestimmungen ungewohnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschaftsbedingungen oder Vertragsformblattern, die ein Vertragsteil verwendet hat, dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen nach den Umstanden, vor allem nach dem aueren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte, es sei denn, der andere Vertragsteil hatte ihn besonders darauf hingewiesen.

Daruber hinaus sieht § 879 Abs. 3 ABGB vor, da eine in Allgemeinen Geschaftsbedingungen oder Vertragsformblattern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie unter Berucksichtigung aller Umstande des Falles einen Teil groblich benachteiligt.

Diese drei Gesetzesstellen bieten dem unterlegenen Vertragspartner auch noch nach dem Vertragsabschlu die Moglichkeit, seine Stellung gegenuber dem Vertragspartner zu verbessern,

wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, da das „Sittenwidrigkeitskorrektiv“, nur den letzten „Rettungsanker“ darstellen kann und kein „Allheilmittel“ gegen ubermachtige Vertragspartner bildet. Die Judikatur zu den genannten Bestimmungen ist gekennzeichnet von Stehsatzen, die praktisch in allen Entscheidungen wiederkehren, und worunter die Einzelfallentscheidungen sodann subsumiert werden. Bevor nun auf einzelne in der Bauwirtschaft haufig anzutreffende, und im Sinne der Stehsatze der Judikatur „verdachtige Bestimmungen“ naher eingegangen wird, seien die Grundsatze der Judikatur kurz skizziert.

Nach der „Generalklausel“ des § 879 Abs. 1 ABGB ist ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstot, nichtig. Ein Geschaft ist in diesem Sinne sittenwidrig, wenn es, ohne gegen ein positives inlandisches Gesetz zu verstoen, offenbar rechtswidrig ist, also ungeschriebenes Recht, insbesondere allgemeine und oberste Rechtsgrundsatze, verletzt, was dem Rechtsgefuhl der Rechtsgemeinschaft, das ist aller Billig- und Gerechtdenkenden, widerspricht (MietSlg. 38.507 ua). Magebend sind die Wertentscheidungen und Grundprinzipien der Rechtsordnung“ (WBI. 1992, 333).

Die „Gute-Sitten-Klausel“ soll den Richter instandsetzen, bei offener Rechtswidrigkeit helfend einzugreifen. Dies ist unter Berucksichtigung aller Umstande anhand der von der Gesamtrechtsordnung geschutzten Interessen zu beurteilen, wobei es auf Inhalt, Zweck und Beweggrund des Geschaftes, also auf den Gesamtcharakter der Vereinbarung ankommt. Wegen des Grundsatzes der Privatautonomie wird eine solche Rechtswidrigkeit nach einer Interessenabwagung nur dann bejaht, wenn sie eine grobe Verletzung rechtlich geschutzter Interessen oder ein grobes Miverhaltnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geforderten Interessen ergibt (NZ 1974, 126; *Gschnitzer* in Klang², IV/1 183).

Fur die Sittenwidrigkeit eines Vertrages spricht es, wenn einem Partner Bindungen auferlegt werden, die ihm praktisch jede Verfugungsmoglichkeit und Einflunahme entziehen (JBI. 1986, 364).

Aus der Ungleichheit der beiderseitigen Vertragspflichten allein kann die Sittenwidrigkeit jedoch noch nicht erschlossen werden (EvBl. 1960/221; EvBl. 1969/321; MietSlg. 40.061; ua).

Im Unterschied zu § 879 Abs. 1 ABGB ist § 864a ABGB nur auf jene Bestimmungen anwendbar, welche sich in Allgemeinen Geschaftsbedingungen oder Vertragsformblattern befinden. Dies vorausgesetzt, bildet § 864a ABGB eine Waffe gegen jene Bestimmungen ungewohnlichen Inhaltes, die nachteilig sind **und** mit denen nach den Umstanden nicht gerechnet werden brauchte. Hat jedoch der Verwender den Vertragspartner auf die „uberraschende Klausel“ besonders hingewiesen, so scheidet eine Berufung auf § 864a ABGB aus. Im Unterschied zu § 879 Abs. 3 ABGB ist die Geltungskontrolle des § 864a ABGB nicht allein auf Nebenabreden beschrankt, sondern umfat auch Vertragsbestimmungen uber die Begrundung, Umgestaltung oder Erweiterung von Hauptpflichten (RdW 1991, 289 = *ecolex* 1991, 453 = SZ 64/31).

Die Ungewöhnlichkeit einer Vertragsbestimmung ergibt sich dabei nicht allein aus ihrem Inhalt, sondern besonders aus der Art ihrer Einordnung in die AGB oder das Vertragsformblatt, etwa dann, wenn die fragliche Bestimmung im Vertragstext derart versteckt ist, daß sie der Vertragspartner dessen, der den Vertragstext verwendet, dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (JBl. 1983, 534; JBl. 1986, 508).

Ungewöhnliche Bestimmungen, mit denen jedoch gerechnet werden muß, werden aber Vertragsinhalt, sodaß es in Wahrheit nicht auf die Gewöhnlichkeit, sondern nur darauf ankommt, ob man mit der Klausel rechnen mußte (JBl. 85, 167; so auch *Welsch*, JBl. 79, 449;).

Als im Sinne des § 864a ABGB ist daher eine Vertragsbestimmung dann als ungewöhnlich zu beurteilen, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, sodaß er nach den Umständen mit ihr vernünftigerweise nicht rechnen mußte (SZ 60/52; SZ 62/99; ua). Letztendlich muß der Klausel ein Überraschungs- oder Übertölpelungseffekt innewohnen (SZ 60/52; SZ 62/99; SZ 64/31).

Im Unterschied zu § 864a ABGB betrifft die Regelung des § 879 Abs. 3 ABGB nur solche Vertragsbestimmungen, „die nicht die beiderseitigen Hauptleistungen“ festlegen, also „unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles“ für den Partner des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gröblich benachteiligend sind. Unter „Hauptleistungen“ in diesem Sinne sind nach den EB etwa die in § 885 ABGB genannten „Hauptpunkte“, also diejenigen Bestandteile eines Vertrages, die die Parteien vereinbaren müssen, damit überhaupt ein hinreichend bestimmter Vertrag (§ 869 ABGB) zustandekommt, zu verstehen (*Krejci* in Rummel², Rz 238 zu § 879 ABGB). Jedoch sind damit nicht alle Vertragsbestimmungen vom Anwendungsbereich des § 879 Abs. 3 ABGB ausgenommen, die die Leistung und das Entgelt betreffen. Insbesondere sind etwa Bestimmungen, die die Preisberechnung in allgemeiner Form regeln oder die vertragstypische Leistung in allgemeiner Form näher umschreiben vom Anwendungsbereich des § 879 Abs. 3 ABGB umfaßt. Der Begriff der Hauptleistung ist daher möglichst eng zu interpretieren (*Krejci* in Rummel², Rz 238 zu § 879 ABGB).

Bei der Inhaltskontrolle, also das Vorliegen der „gröblichen Benachteiligung“, ist nach dem dispositiven Recht als Leitbild eines abgewogenen und gerechten Interessensausgleichs Orientierung zu nehmen (JBL. 1982, 652). Zu vergleichen sind einerseits die dem Vertragspartner durch den Vertrag bzw. einzelne seiner Bestimmungen zuerkannten Rechtspositionen mit jenen, die er hätte, wenn das dispositive Gesetzesrecht anzuwenden wäre.

Ein Abweichen vom dispositiven Recht kann dann eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bilden, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt (JBl. 1983, 534; JBl. 1985, 233; JBl. 1986, 373).

Eine gröbliche Benachteiligung ist aber jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugeordnete Rechtsposition in einem auffallenden Mißverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (JBl. 1983, 534; JBl. 1985, 233).

Im folgenden sollen nun einige in der Bauwirtschaft gebräuchliche Standardklauseln im Hinblick auf §§ 864a, 879 Abs. 1 und § 879 Abs. 3 ABGB untersucht werden.

Österreichische Judikatur liegt zu folgenden Bestimmungen vor:

„Der Werklohn des Auftragnehmers wird erst dann fällig, wenn der Auftraggeber des Auftraggebers (Bauherr) den Auftraggeber bezahlt hat“.

Diese Regelung hielt der OGH in seiner Entscheidung vom 13. 2. 1957, 1 Ob 646/56 (JBl. 1957, 563) **grundsätzlich nicht für sittenwidrig**. Jedoch könne sich der Auftragnehmer nach der getroffenen Vertragsabrede darauf verlassen, daß sich der Auftraggeber um die Einbringung seines Honorars bemühen werde, wie dies ein vernünftiger Geschäftsmann in seinen Angelegenheiten tut, wobei allein das Geschäft zwischen Auftraggeber und dessen Auftraggeber zu beachten sei. Die übrigen Geschäfte des Auftraggebers mit dessen zahlungspflichtigen Auftraggeber gingen den Auftragnehmer nichts an. Im Ergebnis hält der OGH daher die Bestimmung nicht für sittenwidrig, der Auftraggeber muß sich jedoch um seine Entlohnung redlich bemühen.

Nicht sittenwidrig hält der OGH auch Bestimmungen, nach denen der Auftragnehmer das „Vertragsrisiko“ auch dann zu tragen hat, wenn der Vertragszweck durch behördliche Maßnahmen vereitelt wird. Von Sittenwidrigkeit könnte laut dem Höchstgericht nur dann gesprochen werden, wenn der Vertrag durch in der Person des anderen Vertragspartners gelegene Umstände frustriert würde (JBl. 1956, 150).

Auch die Vereinbarung eines über die gesetzlichen Voraussetzungen hinausgehenden Rücktrittsrechtes ist nach Ansicht des OGH nicht sittenwidrig, jedoch müsse eine solche Bestimmung dahin einschränkend ausgelegt werden, daß das Rücktrittsrecht nur dann besteht, wenn ein berechtigter Grund hierfür vorliegt (EvBl. 1963/163).

Zu den typischen Bauvertragsklauseln fehlt jedoch höchstgerichtliche österreichische Judikatur. Anders stellt sich die Sachlage in Deutschland dar, und sollen daher die nach der Deutschen Rechtssprechung ungültigen Bauvertragsklauseln im folgenden kurz dargestellt werden, ist doch aufgrund der ähnlich gelagerten Rechtslage nicht auszuschließen, daß das Sittenwidrigkeitskorrektiv des BGH auch vom OGH herangezogen würde.

„Bei widersprüchlichen Angaben in den Angebots- bzw. Vertragsunterlagen gelten jeweils die zugunsten des Auftraggebers weitergehenden.“

Nach dem LG München vom 18. 3. 1986, 7 O 23299/85 verstößt diese Klausel gegen die Auslegungsregeln des § 5 ABGB, welche dem § 915 des österreichischen ABGB entspricht, da durch diese Klausel der Grundsatz, daß undeutliche Äußerungen zu Lasten des Verwenders gingen, in sein Gegenteil verkehrt würde.

„Aus Gründen vernünftiger Optimierung behält sich der Auftraggeber vor, Teilleistungen bzw. Leistungsgruppen auszuklamern und anderweitig zu vergeben, sofern die Konzeption in technischer und preislicher Hinsicht nicht den gewünschten Vorstellungen entspricht.“

Nach mehreren Oberlandesgerichtsentscheidungen (OLG Frankfurt vom 20. 9. 1994, 6 U 37/84; OLG Karlsruhe vom 22. 7. 1982, 9 U 27/81; OLG Düsseldorf vom 22. 7. 1982, 6 O 220/81) gibt diese Klausel ihrem Wortlaut nach dem Auftraggeber ein einseitiges Angebotsänderungsrecht und einen einseitigen

Vertragsänderungsvorbehalt. Ohne daß dafür Gründe in der Klausel hinreichend bestimmt werden und sachgerecht erschienen, kann der Auftraggeber die Angebotsvoraussetzungen abändern oder sich vom Vertrag teilweise lossagen. Damit verstößt jedoch diese Klausel gegen die Gebote von Treu und Glauben und ist daher unwirksam. Ihre Verwendung ist nach den zitierten Entscheidungen auch im Verkehr mit Kaufleuten zu untersagen, denn derartig einseitige, den Auftraggeber ohne Nennung sachgerechter Gründe begünstigende Änderungsvorbehalte sind auch angesichts der Chancen im kaufmännischen Verkehr nicht hinzunehmen.

„Der Anspruch auf Vergütung außervertraglicher Leistungen besteht nur, wenn dieser Anspruch vor Ausführung der Leistung schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wird.“

Nach dem OLG Düsseldorf (GZ 5 U 103/88) ist diese Klausel unangemessen, da sie dem Auftragnehmer nach dem Wortlaut der genannten Klausel einen Vergütungsanspruch selbst dann versagt, wenn der Auftraggeber die Zusatzleistungen zwar verlan-ge, aber sich weigere, eine Preisvereinbarung zu treffen. „Das ist ein nicht zu billiges Ergebnis, was werkvertraglich Vergütungsgrundsätzen widerspricht.“

„Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen zu übernehmen.“

Nach dem LG München (GZ 7 O 23299/85) läßt diese Klausel eine einseitige Vertragsänderung ohne Widerspruchsmöglichkeit des anderen Vertragspartners zu. Sie verstößt daher gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung und ist nach dem Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher unwirksam.

„Der Bauherr behält sich vor, einzelne Teile der ausgeschriebenen Arbeiten zu ändern oder gänzlich auszuschalten. Der Unternehmer kann hieraus keinen Entschädigungsanspruch ableiten, wenn sich aus diesem Umstand keine Änderung des Gesamtleistungsumfanges über +/- 10% ergibt.“

Nach dem OLG Frankfurt (NJW-RR 86, 247) führt diese Klausel zu einer mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarenden unangemessenen Benachteiligung des Unternehmers und ist daher im Sinne des ABGB unwirksam.

„Der Auftragnehmer bestätigt, daß er die Pläne auf Durchführbarkeit, Vollständigkeit und insbesondere auf technische Richtigkeit hin überprüft hat. Der Auftragnehmer erklärt, daß er die Pläne bzw. Unterlagen nicht nur auf die Einhaltung der Regel der Technik hin überprüft hat, sondern auch im Hinblick darauf, daß die von ihm zu erbringenden Leistungen für den vorgesehenen gewöhnlichen Gebrauch tauglich sind, da der Auftragnehmer diese Leistungen entsprechend schuldet und es dazu möglicherweise nicht genügt, daß lediglich die Regeln der Technik eingehalten werden.“

Diese Klausel verstößt nach dem LG München, GZ 7 O 19798/88 gegen die Gebote von Treu und Glauben und benachteiligen den Auftragnehmer unangemessen. Wenn der Auftraggeber versucht, eine Bestätigungsfiktion neben einer hieraus folgenden Beweislastumkehr zu erwirken, und etwaiges eigenes Mitverschulden im Rahmen der Planung auszuschließen.

„Der Auftraggeber haftet nicht für Bauzeitverlängerungen, die dem Auftragnehmer durch nicht rechtzeitig fertiggestellte Vor-

leistungen entstehen und den Auftraggeber selbst hierfür kein Verschulden trifft.“

Nach dem Urteil des BGH vom 27. 6. 1985, GZ XII ZR 265/84, BauR 1985/651 kann diese Klausel **wirksam** vereinbart werden. Die Fehler eines Vorunternehmers können dem Auftraggeber im Verhältnis zum Nachfolgeunternehmer nicht entgegengehalten werden, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich das Risiko dafür übernommen hat. Dies gelte auch für zeitliche Verzögerungen, die den Nachfolgeunternehmer zu Terminverschiebungen zwingen, weil Mängel der Vorleistungen erst behoben werden müssen.

„Der Bauherr ist berechtigt, einzelne Positionen des Angebots zurückzuziehen, zu streichen, in den Massenansätzen zu vermindern, ohne daß der Auftragnehmer durch Minderleistungen Ersatzansprüche stellen kann; eine Preisänderung führt dadurch bei solchen oder anderen Positionen nicht ein.“

Auch diese Klausel benachteiligt den Auftragnehmer in unangemessener Weise, da sie in Abweichung von anerkannten Rechtsgrundsätzen dem Auftraggeber schlechthin das Recht zugesteht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen einen Werkvertrag ohne Vergütungsausgleich zu kündigen. Sie verstößt somit gegen Treu und Glauben (OLG Düsseldorf vom 16. 7. 1991, 23 U 25/91; OLG Düsseldorf vom 22. 7. 1982, 6 U 22/81).

„Für Bauschutt, dessen Ursache nicht feststellbar ist, wird der Auftragnehmer mit 25% der Beseitigungskosten belastet.“

Diese Klausel ist nach dem Landesgericht Nürnberg-Fürth, GZ 3 O 8332/89 nicht wirksam vereinbart, da der Auftragnehmer keinerlei Einfluß auf die Leistungspflicht der anderen vom Auftraggeber eingeschalteten Unternehmer hat. Diese Klausel belastet ihn daher mit einem unkalkulierbaren Risiko.

„Die Abnahme der Leistungen des Subunternehmers erfolgt mit der Abnahme der gesamten Bauleistung des Generalunternehmers durch den Bauherrn. Eine vorherige Abnahme der gesamten Leistung (nicht aber von Teilleistungen) kann durch den Subunternehmer verlangt werden.“

Nach dem OLG München (GZ 9 U 2872/91) wird durch diese Klausel die Abnahme und damit eine Hauptleistungspflicht der Verwender unangemessen lange hinausgezögert. Der gesetzliche Regelfall der Abnahme nach Fertigstellung der Einzelgewerke wird durch diese Klausel zum Ausnahmefall degradiert und verstößt somit gegen Treu und Glauben.

„Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage der mängelfreien Abnahme des Gesamtbauwerkes“

oder

„Die Gewährleistungsfrist für die Arbeiten des Subunternehmers beginnt mit der Übergabe des Gewerkes vom Generalunternehmer an den Bauherrn“

oder

„Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der bauaufsichtsrechtlichen Gebrauchsabnahme für sämtliche Gewerke.“

Nach dem OLG Karlsruhe vom 22. 7. 1982, 9 U 27/81 verstoßen auch diese Klauseln gegen die Gebote von Treu und Glauben, sind sie doch mit den Grundsätzen der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Der Gewährleistungsfristbeginn wird hier an den für den einzelnen Subunternehmer nicht maßgeblich und nicht beeinflussbaren Termin der Abnahme des Gesamtbauwerkes geknüpft.

II. Die Vertragsstrafe

Die Vertrags- oder Konventionalstrafe (auch Pönale genannt) ist eine Leistung, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung verspricht. Sie dient dem Ausgleich jener Nachteile, die dem Gläubiger aus der Vertragsverletzung entstehen können (*Koziol-Welser*, Grundriß des bürgerlichen Rechts I¹⁰, 211). Wird die Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit versprochen („nicht gehörige Erfüllung“), so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden (§ 1336 Abs. 1 letzter Satz ABGB; Mat. zur 3. TN 403; SZ 5/279, RZ 1976/90; 4 Ob 533/92). Ist die Vertragsstrafe hingegen wegen endgültiger Nichterfüllung geschuldet und die Erfüllung möglich, dann darf sie nur anstelle der Erfüllung verlangt werden (*Reischauer* in Rummel², Rz 8 zu § 1336 ABGB; Mat. zur 3. TN 403; 4 Ob 533/92). Der Gläubiger hat in diesem Fall somit ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf Erfüllung und dem auf die Vertragsstrafe (*Wolff* in Klang², Kommentar zum ABGB² IV/1, 188).

Die wirksame Vereinbarung einer **Vertragsstrafe setzt** jedoch einen **gültigen Hauptvertrag voraus** und ist insoweit von diesem abhängig. Sie kann daher nicht verfallen, wenn die Hauptforderung aus irgendeinem Grund erlischt (*Ehrenzweig*, System des allgemeinen Privatrechts² II, 191, *Wolff* in Klang, aaO 184). Ist daher die Hauptforderung ungültig, kann eine Konventionalstrafe nicht wirksam vereinbart werden. Sind daher beispielsweise die im Zeitpunkt der Vereinbarung der Vertragsstrafe zugrundeliegenden Erfüllungsfristen zum größten Teil schon abgelaufen, so liegt eine absolute Unmöglichkeit im Sinne des § 878 ABGB vor, sodaß die diesbezügliche Vertragsstrafenregelung nichtig ist (3 Ob 520/88)¹⁾. Festzuhalten ist jedoch, daß die für die Verspätung geschuldete Vertragsstrafe auch dann verfällt, wenn der Vertrag infolge Rücktritte aufgehoben wird (7 Ob 632/85 = JBl. 1986, 248)²⁾.

Festzuhalten ist aber, daß für die Fälligkeit einer Konventionalstrafe der Eintritt eines konkreten Schadens nicht erforderlich ist (*Koziol - Welsler*, Grundriß I¹⁰, 211; RdW 1990, 293; JBl. 1993, 663; WBl. 1994, 23 ua), jedoch nach herrschender Lehre (*Reischauer* in Rummel, Rz 6 zu § 1336 ABGB; *Koziol - Welsler*, Grundriß I¹⁰, 211) und Rechtsprechung (SZ 52/83; SZ 54/4; 1 Ob 566/88) mangels ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung eine Vertragsstrafe nur bei Verschulden des Nichterfüllenden³⁾ verfällt. Mangelndes Verschulden hat allerdings der Nichterfüllende zu behaupten und zu beweisen (SZ 54/4 mwN; 1 Ob 566/88). Die Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe ist nach Ansicht des OGH gültig, doch müssen in einem solchen Fall beide Vertragspartner gleich behandelt werden (JBl. 1950, 241; JBl. 82/431; MietSlg. 31.259; so auch *Krejci* in Rummel², Rz 120 zu § 879 ABGB).

Fast immer stellt sich bei der Vereinbarung einer Vertragsstrafe die Frage nach deren **Sittenwidrigkeit**. Nach der Judikatur ist eine Konventionalstrafe in dem den **tatsächlichen Schaden übersteigenden Teil dann** sittenwidrig, wenn ihre Zahlung das **wirtschaftliche Verderben des Schuldners** herbeiführen oder seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit übermäßig beeinträchtigen könnte (JBl. 1985, 547; MietSlg. 34.123; SZ 54/186; SZ 23/372; so auch *Kramer* in Straube, HGB², Rz 12 zu § 348). Es muß ein offensichtlich unbegründeter Vermögensvorteil für den Gläubiger vorliegen, der dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht (JBl. 1985, 547; *Kramer*, aaO).

Allein daraus, daß der verwirkte Vergütungsbetrag absolut oder in Relation zum vereinbarten Entgelt übermäßig hoch ist, kann jedoch nicht auf die teilweise Sittenwidrigkeit der Vereinbarung geschlossen werden (*Harrer* in Schwimann, ABGB, Rz 36 zu § 1336; 1 Ob 566/88⁴⁾; SZ 54/186).

Erweist sich eine überhöhte Konventionalstrafe als sittenwidrig, so ist sie nicht als Ganze nichtig, sondern nur bezüglich des Übermaßes und demgemäß seitens des Richters auf eine erträgliche Summe zu mäßigen (SZ 25/90).

Vertragsstrafen, die nicht seitens eines Vollkaufmannes (also auch jene eines Minderkaufmannes, JBl. 1976, 487) versprochen werden, unterliegen dem richterlichen **Mäßigungsrecht**. Ein Verzicht auf die richterliche Mäßigung ist ungültig (SZ 54/4, ua), jedoch ist eine Mäßigung nicht von Amts wegen vorzunehmen (SZ 40/37).

Der Umfang der zulässigen Mäßigung hat sich einerseits an der Höhe des entstandenen Schadens zu orientieren, unter den nicht heruntergegangen werden kann, andererseits ist auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Schuldners Bedacht zu nehmen (SZ 54/4; DRdA 1984, 153; 3 Ob 550/91).

Hinzuweisen ist auch auf die Bestimmung des Punktes 2.35.1 der ÖNORM B 2110, die das richterliche Mäßigungsrecht beim ÖNORM-Vertrag vorsieht, sodaß bei Vereinbarung der ÖNORM B 2110 auch Vollkaufleute in den Genuß des richterlichen Mäßigungsrechtes kommen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die unveröffentlichte Entscheidung des OGH 3 Ob 550/91, in welcher der OGH aussprach, daß bei Vereinbarung der ÖNORM B 2110 das Mäßigungsrecht auch dann zum Tragen komme, wenn im Vertrag die Vertragsstrafenvereinbarung ohne Hinweis auf das richterliche Mäßigungsrecht getroffen wurde und die ÖNORM B 2110 nur als nachgereichte Vertragsgrundlage, welche bei Widersprüchen keine Geltung haben sollte, vereinbart wäre.⁵⁾

In SZ 61/279 befaßte sich der OGH mit der Frage, ob die Konventionalstrafe, welche der Schuldner aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens eines Dritten zu bezahlen verpflichtet ist, im Wege des Regresses an den Schädiger weiterverrechnet werden kann und bejahte dies.⁶⁾ Meines Erachtens kann dieser Entscheidung des OGH nicht gefolgt werden, handelt es sich doch entgegen der Auffassung des OGH um einen bloßen Vermögensschaden, der im außervertraglichen Bereich nicht ersatzfähig ist. Aufgrund der Entscheidung ist jedoch anzunehmen, daß die alte Streitfrage, ob eine vereinbarte Konventionalstrafe des GU mit dem Bauherrn an den diese auslösenden Subunternehmer „durchgestellt“ werden kann oder nicht, im ersteren Sinn zu lösen ist.

III. Die Preisminderung beim Bauwerkvertrag

Bis zur Übernahme der Leistung kann der Auftraggeber die Rechte der §§ 918 ff ABGB geltend machen, d. h., auf gehörige Erfüllung bestehen. Er ist daher gem. § 1413 ABGB berechtigt, eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers zurückzuweisen, seien die Mängel nun wesentlich, unwesentlich, behebbare oder unbehebbar (*Kramer*, Abgrenzung von Nichterfüllungs- und Gewährleistungsfolgen im ABGB, JBl. 1972, 406; OGH in Rspr. 1931, 144; EvBl. 1970/77). Nur bei ganz geringfügigen Mängeln besteht als Ausfluß des im § 932 Abs. 2 ABGB geregelten Schikaneverbotes eine Annahmepflicht. Nach der Über-

nahme der Leistung – wenn auch in Unkenntnis allfälliger Mängel – ist der Auftraggeber nach herrschender Lehre und Rspr. auf die Gewährleistungsansprüche beschränkt (*Koziol – Welscher*, Grundriß des Bürgerlichen Rechtes I¹⁰, 266; *Bydlinski* in Klang² IV/2 153 ff; *Gschnitzer*, Schuldrecht AT² 129, 162; *Wilhelm*, der Verzug mit der Verbesserung als Problem der Gesetzeskonkurrenz zwischen Gewährleistung und Nichterfüllung in JBl. 1975, 113 und die stRspr.: SZ 7/76; SZ 43/152; SZ 53/63; SZ 56/76; MietSlg. 31.112; JBl. 1985, 743 mAnm.).

Die Mängel, für die Gewähr zu leisten ist, müssen im Zeitpunkt der Übernahme vorhanden sein (*Koziol – Welscher*, Grundriß I¹⁰, 260) Für Mängel, die erst nach vollzogener Erfüllung, also nach Übernahme entstehen, wird nicht gehaftet. Häufig wird aber ein Mangel, der sich erst nach Erfüllung herausstellt, schon im Zeitpunkt der Übernahme zumindest „schlummernd“ existent gewesen sei oder doch auf einen anderen Fehler zurückgeführt werden können, den die Sache bereits im Erfüllungszeitpunkt aufgewiesen hat.

Gemäß § 1167 ABGB kann der Auftraggeber bei wesentlichen Mängeln, welche das Werk unbrauchbar machen oder einer ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, vom Vertrag abgehen (Wandlung).

Will der Besteller aber nicht wandeln, oder sind die Mängel nicht wesentlich, so kann er eine angemessene Minderung des Entgeltes fordern. Bei behebbaren Mängeln hat der Werkbesteller darüber hinaus das Recht auf Verbesserung, wenn diese keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Recht auf Preisminderung steht dem Werkbesteller daher ohne Rücksicht auf die Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit, Behebbarkeit oder Unbehebbarkeit des Mangels zu, daher kann der Besteller bei wesentlichen Mängeln, welche nicht leicht behebbar sind, zwischen Wandlung und Preisminderung wählen. Im folgenden soll nun aus Ausmaß der Preisminderung näher untersucht werden.

Die Berechnung der Preisminderung erfolgt laut herrschender Meinung mit Hilfe der relativen Berechnungsmethode. Der geminderte Preis verhält sich zum vereinbarten Preis wie der Wert der mangelhaften Sache zum Wert der Sache ohne Mangel (*Koziol – Welscher*, Grundriß I¹⁰, 406; *Gschnitzer* in Klang IV/1 538; *Mayerhofer*, Schuldrecht I 421; SZ 49/124; SZ 54/88; JBl. 1984, 203; aA *Reischauer* in Rummel, ABGB², Rz 8 zu § 932). Nach dieser Formel muß sich der vereinbarte Preis zum geminderten Preis so verhalten, wie der objektive Wert der Sache ohne Mangel zum objektiven Wert der Sache mit Mangel.

objektiver Wert des mangelfreien Werkes = vereinbarter Lohn
objektiver Wert des mangelhaften Werkes = geminderter Lohn

Die Preisminderung ergibt sich dann aus der Differenz zwischen vereinbartem Lohn und gemindertem Lohn.

So sehr diese Methode von der Theorie her besticht, weist sie doch gerade im Bereich des Werkvertragsrechtes erhebliche Schwächen auf. Die bei der relativen Berechnungsmethode erforderliche Berechnung des objektiven Verkehrswertes muß nämlich dort versagen

- wo es keinen Markt, also keinen Verkehrswert gibt (*Gruber*, Gewährleistung, RZ 232). Welchen „Markt“ soll es denn etwa für eine mangelhaft hergestellte Badezimmerverfliesung oder für einen nicht die bedungene Schlagfestigkeit aufweisenden Industriefußboden geben? *Aurnhammer* (Verfahren zur Bestimmung von Wertminderungen bei Baumängeln und

Bauschäden, Baurecht 1978, 356) bringt zahlreiche Beispiele aus der Sicht des Technikers über die Schwierigkeiten bei der Ermittlung einer Wertminderung. Selbst bei mangelfreien Werkleistungen kann es keinen Markt geben, etwa bei individuellen Anfertigungen, wie z. B. einen nach Maß hergestellten Einbaukasten unter einem Treppenhaus. Für diese Fälle schlägt Kurschel (in: Die Gewährleistung beim Werkvertrag, 91) vor, Kostenvoranschläge von vergleichbaren Auftragnehmern einzuholen. Dies hilft aber auch nicht weiter, weil dadurch nur der Verkehrswert des mangelfreien, nicht aber des mangelhaften Werkes festgestellt werden kann.

- wo eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Sache lediglich bearbeitet wird, wie z. B. Ausbesserungsarbeiten eines Kunsttischlers.

- wo subjektive Erwartungen des Auftraggebers enttäuscht werden. *Peters* (in praktische Probleme der Minderung beim Kauf- und Werkvertrag, BB 1983, 1952) bringt das anschauliche Beispiel von Badezimmerkacheln, die in einer gängigen Farbe ausgeführt wurden, obwohl der Auftraggeber eine extravagante Farbe gewünscht hatte. Da eine gängige Farbe den Verkehrswert des Hauses steigern und nicht mindern würde, hätte der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung, obwohl seine Erwartungen enttäuscht wurden. Zum gleichen Ergebnis müßte man gelangen, wenn die Verlängerung nach dem Muster eines bestehenden schmiedeeisernen Gartenzaunes in Auftrag gegeben, schließlich aber ein nicht dazupassendes Gitter hergestellt wird. Der Verkehrswert des Verlängerungsstückes ist nicht beeinträchtigt, wohl aber der Gebrauchswert.

Für diese „Problemfälle“ bietet sich eine differenzierte Lösung an. Ist die Verbesserung möglich und

- kein Marktwert für das mangelhafte Werk feststellbar oder
- kein Marktwert für das mangelfreie Werk feststellbar oder
- übersteigt der Marktwert eines mangelhaften Werkes den Wert eines mangelfreien Werkes, wird der Verbesserungsaufwand vom Verkehrswert des mangelfreien Werkes abgezogen und in Relation zum vereinbarten Werklohn gesetzt.

objektiver Wert des mangelfreien Werkes = vereinbarter Lohn

objektiver Wert des mangelhaften Werkes = geminderter Lohn minus objektive Verbesserungskosten

Als **Alternative** dazu bietet sich die **Preisminderung durch richterliche Festsetzung** an. Ist die Verbesserung nicht oder nur durch Neuherstellung möglich, oder der Verbesserungsaufwand höher als der bedungene Werklohn, kann die Ausmittlung der Preisminderung nur durch richterliche Festsetzung nach freier Überzeugung gem. § 273 ZPO erfolgen. Dies ist auch die zumeist von der Judikatur angewandte Methode, selbst wenn sich diese auf die relative Berechnungsmethode beruft (JBl. 1958, 625; SZ 26/185; EvBl. 1963/182). In der Praxis wird die Preisminderung durch richterliche Festsetzung meist aufgrund eines Sachverständigengutachtens ermittelt. Da sich die Sachverständigen lediglich auf ihre langjährigen Erfahrungen zur Begründung des Minderwertes stützen, können voneinander abweichende Schätzungen des Minderwertes vorliegen. Dadurch entziehen sich diese vom Sachverständigen ermittelten Werte mangels Nachvollziehbarkeit einer kritischen Überprüfung des Gerichtes und ermöglichen keine Feststellung darüber, welcher Schätzung der Vorzug zu geben ist. *Aurnhammer*,

ein deutscher Sachverständiger, hat eine Bewertungsmethode entwickelt, die in ihrer logischen Abfolge eine nachvollziehbare und überprüfbare Ermittlung des baumängelbedingten Minderwertes ermöglicht. Sein **Zielbaumverfahren** (BauR 1978, 356) macht den Bewertungsvorgang durch Aufgliederung in einzelne Bewertungsstufen transparent. Diese Methode ist geeignet, die Ermittlung der Preisminderung weitgehend von jenen Unwägbarkeiten zu befreien, die mit einer globalen, notwendigerweise größtenteils auf subjektiver Erfahrung beruhenden Schätzung zwangsläufig verbunden sind. Die Preisminderung wird nachvollziehbar, da der Gesamtwert eines Objektes in fortschreitender und stufenweiser Verfeinerung in eine Vielzahl einzelner Wertansätze aufgegliedert wird, die auf diese Weise in das am Gesamtwert orientierte Bezugssystem logisch eingebunden sind und in ihrem jeweiligen Wertgewicht voneinander abhängen und sich gegenseitig bedingen. Der Gesamtwert als Oberziel wird dabei in Teilwerte (Zwischenziele) aufgegliedert, die ihrerseits auf einer weiteren Bewertungsstufe in weiterführender Differenzierung erneut in Teilwerte zerlegt werden, und zwar solange, bis die im Einzelfall zu bewertende Funktion des Objektes genau einem solchen Teilwert entspricht.

Das OLG Stuttgart hat aufgrund dieser Bewertungsmethode den Minderwert eines Hauses ermittelt, dem die horizontale Abdichtung des Untergeschoßfußbodens fehlte. Dadurch drang Bodenfeuchtigkeit in die Auswände des Untergeschoßes ein. Ausgehend vom Globalwert 100% wurde auf einer zweiten Bewertungsmethode für das Haus unter Berücksichtigung von Lage, Gestalt und Funktion ein Ästhetikwert von 20% und ein Gebrauchswert von 80% angenommen. Dieser Gebrauchswert wird auf der dritten Bewertungsebene (Zielebene) in sieben einzelne Teilwerte (Raum- und Flächenangebot, Raumzuordnung, Flexibilität, haustechnische Ausstattung, Materialeigenschaften, besondere wirtschaftliche Konditionen, Schutzfunktionen gegen Störfaktoren) zerlegt und hierbei dem Teilwert Schutzfunktion gegen Störfaktoren eine Gewichtung von 30% zugeordnet. Auf einer vierten Zielebene wird diese Schutzfunktion in fünf weitere Teilwerte aufgegliedert, nämlich Schallschutz, Wärmeschutz, Brandschutz, Feuchteschutz und sonstige Schutzfunktionen. Dabei wird dem Feuchteschutz ein Teilwert in Höhe von 15% zugeordnet, der zusammen mit den übrigen Teilwerten der hier betrachteten vierten Zielebene wiederum den auf der vorherigen Bewertungsstufe angesetzten Wert für die Gesamtheit der Schutzfunktion von 30% ergibt. Der im Feuchteschutz verkörperte Risikoanteil wird sodann auf einer fünften Zielebene je zur Hälfte (7,5%) der Flachdachkonstruktion und den Untergeschoßräumen zugeordnet. Dieser Zwischenwert in Höhe von 7,5% vom Gesamtwert für den Schutz des Untergeschoßes gegen eindringende Feuchtigkeit wird auf der sechsten Bewertungsebene im Hinblick auf die in einer DIN-Norm beschriebenen drei Abdichtungsebenen aufgegliedert in die Teilfunktionen äußere, senkrechte Abdichtung des Untergeschoßes, waagrechte Abdichtung der Kellerfußböden und waagrechte Abdichtung der Kellerwände. Dabei sind von dem Teilwert der fünften Bewertungsebene in Höhe von 3,5% für den gesamten Feuchteschutz des Untergeschoßes der Schutzfunktion waagrechte Abdichtung der Kellerfußböden 7,5% und der Schutzfunktion waagrechte Abdichtung der Kellerwände 1,5% zuzuordnen. Da diese beiden Schutzfunktionen im Haus fehlen, besitzt es einen Minderwert, der der Summe der auf diese beiden Schutzfunktionen entfallenden Teilwerte entspricht, das

sind 5% vom Gesamtwert des Hauses (OLG Stuttgart, BauR 1989, 611; vgl. auch OLG Karlsruhe, BauR 1994, 378; OLG Stuttgart, BauR 1994, 519, 521; OLG Düsseldorf, BauR 1993, 733).

ME wäre es wünschenswert, daß diese Bewertungsmethode auch in die österreichische Judikatur im Rahmen der richterlichen Festsetzung nach freier Überzeugung gem. § 273 ZPO Eingang finden würde.

Korrespondenz:

Dr. Georg Karasek

Rechtsanwalt

Dr. Oliver Sturm

Rechtsanwaltsanwarter

1010 Wien, Ebendorfer Straße 3

1) In dieser Entscheidung hatte der OGH sogar einer Bestätigungsklausel, mit welcher der Auftragnehmer bereits abgelaufene Termine als Pönaletermine bestätigte, die rechtliche Relevanz abgesprochen, könne doch ein wegen Unmöglichkeit nichtiger Vertragsteil nicht dadurch wirksam werden, daß ihm nicht widersprochen wurde. Auch der Einwand des pönaleberechtigten Auftraggebers, die Pönaleschuldnerin hätte schon früher mit den Vorbereitungsarbeiten beginnen müssen, um so die ursprünglichen Termine einhalten zu können, wurde vom OGH verworfen, da ein solches Verlangen unbillig wäre. Der Auftragnehmer könne nicht dazu verhalten werden, Vorbereitungsarbeiten durchzuführen und/oder mit der Leistungserstellung zu beginnen, bevor der Bauvertrag zustande gekommen sei.

Auch die Bekanntgabe der Leistungstermine im Baubuch oder in den Bautagesberichten spreche nach Ansicht des OGH nicht zwingend für den Abschluß einer neuen Konventionalstrafevereinbarung, da im allgemeinen Baubuch und Bautagesberichte nicht die Aufgabe hätten, Änderungen des Bauvertrages festzuhalten. Auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragweite der im Anlaßfall getroffenen Pönalevereinbarung könnte im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, daß die technischen Bauleiter der beiden Vertragspartner zum Abschluß einer solchen Vereinbarung bevollmächtigt gewesen wären. Darüberhinaus seien die Erklärungen in den Baugesprächsprotokollen nie in der Form einer Vereinbarung abgefaßt worden, sondern sei es immer nur um die Bekanntgabe bestimmter neuer Termine gegangen. Solche Erklärungen reichten für sich aber mangels einer ausdrücklichen verbindlichen Zusage nicht aus, eine konkludente Vereinbarung einer neuen Konventionalstrafe anzunehmen.

2) In dieser Entscheidung verwirft der OGH ausdrücklich die Argumentation mehrerer Vorgängerentscheidungen (HS 6331; 4 Ob 528/78; 6 Ob 517/82, ua.), wonach infolge Rücktritts vom Vertrag nach § 921 ABGB die für den Fall der Verspätung der Leistung vereinbarte Konventionalstrafe nicht gefordert werden könne. „Das Argument der Vorentscheidungen, durch den Rücktritt vom Vertrag sei dieser rückwirkend aufgehoben und damit der für den Fall der Verspätung der Leistung vereinbarte Konventionalstrafe der Boden entzogen, ist nicht zwingend... Durch die endgültige Nichterfüllung des Vertrages wird der schon vorher eingetretene Verzug nicht aus der Welt geschafft. Ein Nacheinander von Verspätungsschaden und Nichterfüllungsschaden ist gerade dann denkbar, wenn der Gläubiger zunächst auf der Leistung besteht und der Schuldner erst später die Leistung endgültig verweigert... Die Abhängigkeit der Nebenabrede über die Vertragsstrafe von einem gültig geschlossenen und also nicht später *ex tunc* beseitigten Vertrag schadet daher dem Gläubiger im Falle des Rücktritts nach einem Zeitraum des schuldhaften Verzuges des Schuldners nicht, weil die Konventionalstrafe in der Zwischenzeit des Verzuges bereits verfallen ist und die Vereinbarung der Vertragsstrafe auch nicht nach redlicher Verkehrsübung so verstanden werden kann, daß der Verzug und die Verzugsfolge durch einen später berechtigten Rücktritt des Gläubigers beseitigt

würden. Auch die gesetzliche ex tunc-Wirkung des Rücktritts vom Vertrag nach § 918 ABGB wird nach herrschender Ansicht nur relativiert schuldrechtlich verstanden (Reischauer in Rummel, Rz 1 zu § 918). ... Nach der zutreffenden Ansicht der oben angeführten österreichischen Lehre entspricht dem aber auch nach dem Größenschluß a minori ad maius der pauschalierte Schadenersatz für verspätete Erfüllung umso mehr dem mindesten Schadenersatz der Nichterfüllung. ...“

3) Der Verfall der Konventionalstrafe tritt selbstverständlich auch dann ein, wenn den Schuldner kein eigenes Verschulden trifft, sondern er z. B. nur für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen nach § 1313 a ABGB einzustehen hat. Dies gilt nach OGH 3 Ob 550/91 selbst dann, wenn der Vertragspartner des Konventionalstrafenschuldners diesem einen Subunternehmer „mehr oder weniger aufgenötigt“ hat, und dieser den Verfall der Vertragsstrafe allein verursacht hat. Da der Schuldner dieser Bedingung des Vertragspartners letztlich zugestimmt hat, müsse er daher den Vertrag in der zustandegekommenen Weise erfüllen, nämlich unter Benützung des von dem Vertragspartner erwünschten Subunternehmers.

4) In dieser Entscheidung hatte der OGH allein darin, daß die Konventionalstrafe rund 70% der Auftragssumme erreichte und der Schaden nicht nachgewiesen wurde, eine Sittenwidrigkeit nicht erblickt. Da die Vereinbarung einer Konventionalstrafe gerade in Fällen erfolgt, in denen ein tatsächlich eingetretener Schaden durch den Auftraggeber nur schwer beweisbar ist, reiche der unterbliebene Nachweis eines Schadens zur Dartuung der Sittenwidrigkeit nicht aus.

5) Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im abgeschlossenen Bauwerkvertrag wurde auf die allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers für die Ausführung von Subunternehmerleistungen

als Auftragsgrundlage hingewiesen. Nach Punkt 7. des Vertrages war für die Überschreitung der Ausführungsfrist eine Vertragsstrafe vereinbart. Nach Punkt 1. der allgemeinen Bedingungen waren auch die im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen ÖNORMEN Auftragsgrundlage, soweit in den übrigen Vertragsgrundlagen nichts anderes bestimmt sei. Bei widersprüchlichen Auffassungen sollte zuerst der Auftrag, dann die allgemeinen Bedingungen und erst dann die ÖNORMEN Geltung haben. Der Auftragnehmer machte im Verfahren geltend, die ÖNORM sei vereinbart worden und das richterliche Mäßigungsrecht daher anzuwenden. Der Auftraggeber stellte sich auf den Standpunkt, daß die ÖNORMEN nach dem abgeschlossenen Vertrag nur dann Geltung hätten, wenn im Auftrag oder in den allgemeinen Bedingungen nicht etwas Abweichendes vereinbart worden wäre. Dies sei aber bei der Vertragsstrafe der Fall, denn diese sei ohne Erwähnung eines Mäßigungsrechtes in einem Vertragspunkt des Auftragschreibens vereinbart worden.

Der OGH vermochte sich dieser Argumentation nicht anzuschließen, sondern führte aus, daß die bloße Vereinbarung der Konventionalstrafe keinen Ausschluß der ÖNORM-Bestimmungen darstelle, die gerade für diesen Fall eine ergänzende Regelung enthalte.

6) In der zitierten Entscheidung hatte ein LKW-Fahrer den LKW des Klägers auf einer Baustelle in Wien beschädigt, wodurch der Kläger mit den bereits beauftragten Bauarbeiten nicht rechtzeitig beginnen und diese auch nicht rechtzeitig fertigstellen konnte, sodaß er pönalepflichtig wurde. Nach Ansicht des OGH ist dem Kläger durch die Bezahlung der Konventionalstrafe ein positiver Vermögensschaden entstanden, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe einen vom Rechtswidrigkeitszusammenhang umfaßten zusätzlichen Folgeschaden der Sachbeschädigung darstelle und daher ersatzpflichtig wäre.

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen
die Präsidien des Hauptverbandes der
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen
und der Landesverbände*

**DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“
SCHLIESSEN SICH DIESEN WÜNSCHEN AUFRICHTIG AN**

Beurteilung und Bewertung von historischen Kraftfahrzeugen

(Oldtimerbewertung)

1. Einleitung – „Definition des Sammelbegriffes Oldtimer“

1.1 Der Begriff „Oldtimer“ gilt heute ganz allgemein als ein Sammelbegriff für alte Fahrzeuge mit Erinnerungswert.

In der Vergangenheit sind so viele Begriffe über historische Kraftfahrzeuge (Oldtimer) entstanden, daß es notwendig erscheint, sie klar abzugrenzen.

Was versteht man eigentlich unter dem Sammelbegriff „Oldtimer“, oder wie es richtig heißen würde „historische Kraftfahrzeuge“?

Schon von der Art der Fahrzeuge gibt es ein großes Spektrum. Selbst wenn wir Wasser, Luft und Schiene ausklammern, bleibt noch genug Sammelwürdiges, was sich auf und neben der Straße bewegt:

- ◊ Mopeds, Roller und Motorräder bei den Einspurigen
- ◊ die interessante Gruppe der Dreiräder für Personen und Lasten
- ◊ Kraftwagen zur Personenbeförderung bis hin zum Autobus
- ◊ Baufahrzeuge
- ◊ Feuerwehren
- ◊ landwirtschaftliche Geräte
- ◊ Rennfahrzeuge
- ◊ Militärisches

2. Begriffsbestimmung

Das Hauptkriterium für historische Kraftfahrzeuge ist aber natürlich das Alter.

Derzeit gelten international folgende, von der FIVA (Federation Internationale des Vehicules Anciennes) herausgegebenen Einteilungen:

Ancère:	Fahrzeuge gebaut vor dem 31. 12. 1904
Vétéran:	Fahrzeuge gebaut zwischen dem 1. 1. 1905 und dem 31. 12. 1918
Vintage:	Fahrzeuge gebaut zwischen dem 1. 1. 1919 und dem 31. 12. 1930
Postvintage:	Fahrzeuge gebaut zwischen dem 1. 1. 1931 und dem 31. 12. 1945
Post 1945:	Fahrzeuge gebaut zwischen dem 1. 1. 1946 und dem 31. 12. 1960
Post 1960:	Fahrzeuge gebaut nach dem 1. 1. 1961, aber mindestens 20 Jahre alt

Darüber hinaus gibt es seit **Sommer 1995** die Neufassung des Erlasses betreffend historische Kraftfahrzeuge des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr:

„Sämtliche Kraftfahrzeuge bis zur Bauzeit 31. Dezember 1955 gelten als ‚historische Kraftfahrzeuge‘. Die von 1956 bis 1969 gebauten dann, wenn nicht mehr als 300 Exemplare je Type davon in Österreich zum Verkehr zugelassen sind. Ab 1970 dann, wenn die Produktion zumindest 15 Jahre eingestellt ist, das Fahrzeug mindestens 25 Jahre alt ist und nicht mehr als 100 Stück davon je Type in Österreich zum Verkehr zugelassen sind. Besondere Ausnahmen gibt es für Fahrzeuge österreichischer Produktion, hier gelten die ‚Altersbestimmungen‘ ohne Einschränkung durch Zulassungszahlen in Österreich.“

Wie wichtig eine längerfristige, klare Regelung in Sachen historische Kraftfahrzeuge ist, zeigt sich in einem aktuellen Interview in der Jännerausgabe der deutschen Fachzeitschrift „Motor-Klassik“ mit dem dortigen Bundesverkehrsminister Matthias Wissmann.

Auf die Frage, ob es ein generelles Fahrverbot für Oldtimer geben wird, sagt Wissmann:

„Ob es ein generelles Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Abgasreinigung geben wird, wird zur Zeit geprüft. Wenn eine derartige Regelung eingeführt wird, werde ich mich dafür einsetzen, daß Oldtimer ausgenommen werden. Unser strategisches Ziel ist es, bis zum Jahr 2000 die meisten nicht schadstoffarmen Kraftfahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen. Deswegen auch die Umstellung auf die schadstofforientierte Kfz-Steuer. Klar ist, daß es für Oldtimer, die der Pflege historischen kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, weiterhin Sonderregelungen geben wird.“

Soweit der Herr Bundesminister zur Frage eines möglichen Fahrverbotes für historische Kraftfahrzeuge ab dem Jahr 2000.

Daß es durchaus auch anders geht, zeigt das Beispiel aus England:

Ab dem 1. Jänner 1996 sind in England zugelassene Veteranenfahrzeuge vor dem Baujahr 1970 von der Steuer befreit. Dies geht aus einem gemeinsamen Papier des Finanz- und Verkehrsministeriums hervor, das am 28. November im Haushaltsplan verabschiedet wurde. Die Besitzer der rund 150.000 zugelassenen Oldtimer in England können die gesparten S 2.000,- künftig „in die Erhaltung ihres Oldtimers investieren“, sagte ein Sprecher des Finanzministeriums.

Soweit zu den generellen Regelungen.

Bevor ich jetzt zu den einzelnen Einteilungskriterien komme, möchte ich noch ganz kurz über das Marktvolumen historischer Kraftfahrzeuge an sich etwas sagen:

England hat etwa 150.000 zum Verkehr zugelassene historische Fahrzeuge. In Österreich sind es laut Aufstellung des statistischen Zentralamtes über 50.000 Fahrzeuge, die **älter als 20 Jahre** sind und zum Verkehr zugelassen sind. Jener Bereich, der derzeit abgemeldet einer Restaurierung entgegenseht, wird nach eher vorsichtigen Schätzungen auf mindestens nochmals 50.000 Fahrzeuge geschätzt. Und 100.000 Fahrzeuge bedeuten immerhin einen Marktanteil von über 3% am gesamten PKW-Bestand.

Seit 1990 hat sich auch die Zahl der Veteranenfans in der BRD mehr als verdoppelt. Aufgrund einer Marktstudie des Deutschen Institutes für Demoskopie in Allensbach, schätzt man den Umsatz am Veteranenmarkt weltweit auf über eine Milliarde US-Dollar. Davon werden dann rund 600 Millionen Dollar in Europa ausgegeben.

1995 hat das Kraftfahr-Bundesamt (KBA) für die BRD einen Bestand von über 600.000 Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind, festgestellt. Für mich aber viel beeindruckender ist die Zahl der über 30jährigen Fahrzeuge – hier hat sich die Stückzahl gegenüber 1985 von rund 12.000 auf knapp 104.000 Fahrzeuge annähernd verzehnfacht. Eine derartige fulminante Marktentwicklung hat es in den letzten 10 Jahren wohl in keinem anderen Fahrzeugbereich gegeben.

3. Einteilungskriterien

Folgende Einteilungskriterien gelten derzeit als richtungsweisend für das historische Kraftfahrzeug:

- ★ FIVA-Code der Fahrzeugklassen
- ★ FIVA-Klassifizierung für Veranstaltungen
- ★ ÖMVV-Klassifizierung von Veteranenfahrzeugen
- ★ Perioden- und Klasseneinteilung nach Anhang „K“ der OSK
- ★ Erlaß des Bundesministeriums für öffentl. Wirtschaft und Verkehr
- ★ Fahrzeugeinteilung gemäß § 20 KDV

Soweit zur Theorie, den Begriffsbestimmungen bzw. Einteilungskriterien für historische Kraftfahrzeuge.

Bevor ich jetzt mit den Bewertungsfaktoren beginne, möchte ich noch einen ganz wesentlichen und wie mir scheint auch sehr wichtigen Punkt, die sogenannte „Vorabinformation“ erwähnen:

Versuchen Sie, wenn Sie einen Auftrag zur Bewertung eines historischen Kraftfahrzeuges übernehmen, soviel wie möglich an Unterlagen von Ihrem Auftraggeber zu bekommen – alte, auch ausländische Fahrzeugpapiere, Fotos, Betriebsanleitungen, Zolllpapiere, Versicherungspolizzen usw.; in jedem Fall sollten Sie über die Chassisnummer, die Motornummer, Motorbauart und Zylinderanzahl, die Aufbauart und wenn irgendwie möglich auch das Baujahr Vorkriegsfahrzeugen wäre es noch ganz wesentlich zu wissen: wer hat aufgebaut, bzw. ist das Fahrzeug irgendwann einmal im Laufe der Jahrzehnte umkarosiert worden.

Diese Vorabinformation sollte einem einzigen Zweck dienen: vergewissern Sie sich, ob das zu befundene Objekt in dieser Form überhaupt je gebaut wurde.

Lesen Sie sich ein, verschaffen Sie sich Informationen und Sie werden sehen, Sie tun sich bei der Befundaufnahme wesentlich leichter. Und wenn Sie sich beim Einlesen noch die wesentli-

chen und speziellen Punkte, die Ihr Befundobjekt betreffen, notieren, so dürfte, eine gewissenhafte Befundaufnahme vorausgesetzt, nichts mehr passieren und so nebenbei sind Sie auch mitten in einer Originalitätsprüfung angelangt. Und gerade die Originalität ist ja ein wesentlicher Bestandteil für die Bewertung eines historischen Fahrzeuges.

Ein Fahrzeug im Originalzustand sollte **immer höher** bewertet werden, als ein vergleichbares aber restauriertes Objekt.

Der Einstieg ist deshalb so ausführlich dargelegt worden, weil die Praxis immer wieder gezeigt hat, daß Klein- und Sonderserien mit oft nur ganz geringen, kaum merkbaren Veränderungen mitunter zu gravierenden Preisunterschieden am Markt geführt haben.

Ein Beispiel ist die „S“-Version des Jaguar XK 150, ab Mai 1958 gebaut. Der wesentlichste Unterschied bei der „S“-Version war der neuen, von Harry Weslake überarbeitete, „straight port“ Zylinderkopf, erkennbar an den 3 Stück SU-HD 8 Vergasern sowie an einem neuen 12-blättrigen Lüfter aus Magnesium.

Oder wesentlich gravierender noch: **die Vollaluminium Ausführung** beim legendären 300 SL Flügeltürer (W-198-I), von dem zwischen 1955 und 1956 insgesamt 30 Stück gebaut wurden (1955 – 26 Stk., 1956 – 3 Stk. plus 1 Stk. in GFK) und damit sich die Sache noch ein bißchen verwirrt, hat der erste „Alu“ 300 SL eine Chassisnummer aus der sogenannten Stahlserie (198/040500173), alle weiteren Alu-Coupés beginnen mit „198/043“ aufsteigend, lediglich das Kunststoff-Coupé hat eine eigene Nummer nämlich (198/000000001). Damit die Sache aber wirklich nett wird, gibt es auch vom Werk zwei unterschiedliche Aussagen: Uhlenhaut spricht von insgesamt 31 Leichtbau-Coupés, Nallinger dagegen von 30 gebauten Fahrzeugen.

Das Beispiel vom 300 SL wurde deshalb so ausführlich präsentiert, weil:

- ★ dieses Fahrzeug von einer der renommiertesten Automobilfirmen der Welt gebaut wurde
- ★ es zu den zehn bedeutendsten Nachkriegssportwagen der Welt zählt
- ★ es auch zu jener Handvoll Fahrzeuge gehört, über die am meisten geschrieben, recherchiert bzw. dokumentiert wurde.

Und sogar da ist eine eindeutige Zuordnung nicht so ohne weiteres durchzuführen.

Der wesentlichste Unterschied zwischen Stahl und Alu, der schlägt sich im Preis nieder – eine sechsstellige Differenz ist da durchaus keine Seltenheit, **in DM natürlich.**

Anhand dieses Beispiels kann man ermessen, wie nett es mitunter sein kann, Fahrzeuge kleinerer englischer oder italienischer Hersteller zuzuordnen, zu befunden und zu bewerten.

Vorsicht ist auch bei dem 1975 von Ferrari in Paris präsentierten 308 GTB geboten, die **ersten 808 bei Scaglietti** in Modena gebauten Karossen waren zur Gänze aus Kunststoff (Vetroresina) und werden heute gut **ein Drittel** über dem Wert vergleichbarer Stahlkarosserien gehandelt.

Aber Achtung! Selbst wenn der Magnet nicht haften bleibt, muß es sich nicht unbedingt um eine der 808 Kunststoffkarossen handeln; aus Kunststoff war dann später noch der Heckbereich

unterhalb der Sicke, während sich die Fronthaube bei allen Modellen in Aluminium präsentierte. Ohne eine spezielle Typenkenntnis sind Wertschätzungen oft eine reine Spekulation.

4. Bewertungsfaktoren

4.1. Einteilung nach Fahrzeugkategorien

- ★ **Mopeds**, Roller und Motorräder mit und ohne Seitenwagen = Klasse L1 bis L4
- ★ **Motordreiräder** mit Personen und Lasten – Klasse L5
- ★ **Kraftwagen** zur Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzen außer dem Lenker = Klasse M1
- ★ **Kraftwagen** zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen außer dem Lenker = Klasse M2 und M3
- ★ **Kraftfahrzeuge** zur Güterbeförderung = Klasse N1 bis N3
- ★ **Spezialfahrzeuge** für Feuerwehr und andere Kommunalbetriebe, Armee-Straßenfahrzeuge mit Motorantrieb bzw. Gummi oder Kettenglieder

4.2. Einteilung nach Betriebsarten

- ★ Otto-, Zweitakt-, Diesel- und Elektromotoren
- ★ Dampfaggregate
- ★ Mixt/Hybridantrieb mit Otto-, Zweitakt-, Diesel- und Elektromotoren

4.3 Beurteilung der verschiedenen Aufbauarten

Neben der Fahrzeugkategorie und den Betriebsarten zählen die unterschiedlichen Karosserieaufbauten wohl zu den wesentlichsten Bewertungsfaktoren; nicht zu vergessen der Zustand, aber zur Zustandsbewertung kommen wir dann etwas später.

Und bei den Karosserieaufbauten kann es mitunter sehr heikel werden. Eher kleinere Unterschiede wirken sich dann bei der Bewertung oft gravierend aus.

Wenn ich noch einmal auf den legendären Jaguar XK zurückkommen darf, da macht die Differenz zwischen Roadster und Cabriolet (korrekterweise müßte es ja **DHC heißen**), je nachdem ob XK 120-, 140- oder 150er Baureihe, locker zwischen S 130.000,- bis S 180.000,- aus, selbstverständlich jeweils bei vergleichbaren Fahrzeugen (z. B. im Erhaltungszustand „1“).

Beim XK 120 würde ich mich persönlich dieser Meinung allerdings nicht unbedingt anschließen, da war das Cabriolet (**spricht DHC**) nicht nur der letzte Sproß seiner Generation, sondern auch gleichzeitig das seltenste Modell der gesamten XK 120er Baureihe.

Zwischen April 1953 und September 1954 wurden davon lediglich 294 Stück mit Rechtslenkung und 1.471 Stück mit Linkslenkung gebaut.

So gesehen gibt es eine Menge internationaler Sachverständige, die eher das rechtsgelenkte DHC am höchsten bewerten.

Ganz eng wird die Sache dann beim Mercedes Benz Typ 600 (W 100) zwischen der Limousine und dem Pullmann-Landaulet mit langem Radstand liegen sechsstelligen DM-Differenzen.

Vom „W 100“ gab es übrigens auch **ein** Coupé, 1965 (mit auf 2.980 mm verkürzten Radstand) sowie 1971 **einen** Pullmann-Landaulet in einer Sonderausführung mit 6 Türen.

Zwischen 1963 und 1981 wurden 2.190 Limousinen, 428 Pullmann und 59 Landaulets gebaut.

Berühmtester „W 100“ war zweifellos der Papst-Landaulet mit dem mittlerweile legendären Kennzeichen „SCV 1“ (Stato Citta Vaticano 1).

Noch diffiziler ist die Geschichte bei den Vorkriegsfahrzeugen. Hier wurden ja, vor allem bei den Spitzenfahrzeugen, in erster Linie nur Fahrgestelle mit Motor, Achsen, Radaufhängungen, Räder und Kraftübertragung, sogenannte „Rolling Chassis“ ausgeliefert.

Den jeweils individuellen Aufbau hat dann eine der, in den Zwanziger- und Dreißigerjahren in der Hochblüte stehenden, Karosseriefirmen wie z. B. Gläser in Dresden oder Erdmann und Rossi in Berlin, durchaus auch nach den speziellen Wünschen der Auftraggeber ausgeführt.

Allein bei den 50 zwischen 1929 und 1931 gebauten 4,5 Liter Kompressor Bentley, auch „Blower“ oder „Supercharged“ genannt, gab es keine drei ausgelieferten Fahrzeuge.

Darüber hinaus wurden den einzelnen Fahrzeugbesitzern im Verlauf der Jahre, vom Werk selbst, die unterschiedlichsten Umbauten angeboten.

So konnte man sich, laut einer Werksveröffentlichung von 1930, um 45 Pfund Sterling den Kompressor wieder demontieren lassen und auf eine neue SU-Vergaseranlage umrüsten. Ab den Fünfzigerjahren wurde dann alles wieder auf Kompressor umgerüstet.

Ähnlich wie bei Bentley ging es in den Zwanziger- und Dreißigerjahren aber bei fast allen Automobillfabriken zu. Darüber hinaus ließen viele Besitzer ihre Fahrzeuge, manchmal sogar mehrfach, umkarosserieren.

4.4 Spezial- und Kleinserien

Über den 4,5 Liter Kompressor Bentley sind wir automatisch beim nächsten Punkt, den Spezial- und Kleinserien, angelangt.

Beim Befunden und Bewerten von Fahrzeugen aus derartigen Sonderserien kann man gar nicht vorsichtig genug sein.

Wenn man mit derartigen Fahrzeugen konfrontiert ist, so kann man nur den Rat geben, doppelt und dreifach zu recherchieren, denn einerseits sind derartige Fahrzeuge in der Regel weit höher zu bewerten als vergleichbare Standardmodelle, andererseits ist der Manipulation, gerade in diesem Bereich, Tür und Tor geöffnet.

Allerdings, und das muß man auch sagen, hat es zu keiner Zeit soviel erstklassige Literatur und Dokumentation gegeben wie heute, und dort werden diese Sonderserien schon sehr umfangreich behandelt, dargestellt und exakt aufgelistet.

Kaum eine große Marke, wo nicht alle Details, aber – und das ist für die Arbeit des Sachverständigen sehr wichtig – in der Regel auch alle Fahrgestellnummern, dokumentiert sind. Bei vielen Marken wurden auch noch die verschiedenen Besitzer und die Fahrzeughistorie festgehalten.

Über den vorhin erwähnten 4,5 Liter Kompressor Bentley existiert ein sogenanntes Auslieferungsregister, in dem nicht nur alle 50 gebauten Fahrzeuge mit Chassisnummern festgehalten sind, sondern auch wer sie gekauft hat und mit welchen Auf- bzw. Umbauten sie ausgeliefert wurden.

Ähnliches existiert auch vom MG/K3 bzw. den diversen K2-Umbauten.

In diese Kategorie fallen aber auch Fahrzeuge, wie der zwischen 1972 und 1973 1.036 mal gebaute Porsche Carrera RS 2.7, der heute rund doppelt so hoch notiert wie ein 911/2.7 aus der Bauzeit zwischen 1973 und 1977.

In den Bereich der Klein- und Spezialserien fallen aber auch jene Fahrzeuge, die für den Motorsport um- bzw. aufgebaut wurden. Und da gilt die Faustregel: je kleiner die Stückzahl, je größer der sportliche Erfolg und je berühmter die Fahrer, die damit gefahren sind, um so höher sind auch die Preise.

Als einsame Höhepunkte in dieser Kategorie gelten der insgesamt 54 mal gebaute C-Typ, oder der in einer geringeren Stückzahl – exakt 13 waren es – gebaute E-Typ Lightweight, aus dem Hause Jaguar sowie den 250 GTO bzw. 250 GT/SWB aus der weltberühmten italienischen Sportwagenschmiede Ferrari. Vom 250 GT/SWB wurden noch 167 Fahrzeuge gebaut, vom GTO waren es dann nur noch 39 Stück und vom Modelljahrgang 1964 wurden ganze 3 Stück gebaut.

Automobile dieses Kalibers erzielen bei den großen internationalen Auktionen einsame Rekordhöhen, vorausgesetzt es handelt sich um echte Fahrzeuge. Echt deshalb, weil nirgendwo im Bereich der historischen Fahrzeuge sich höhere Gewinne erzielen lassen, wie in dieser Kategorie. Es darf daher nicht verwundern, wenn gerade in diesem Bereich auch am meisten manipuliert wird.

4.5 Echtheitsprüfung

Allein bei den 167 zwischen 1959 und 1962 gebauten Ferrari 250 GT/SWB ist der Mogelei Tür und Tor geöffnet; verließen doch lediglich rund 40 Fahrzeuge das Werk als sogenannte „Competition“-Version, was so viel wie eine Karosserie komplett in Aluminium bedeutet. Türen und Hauben waren allerdings auch bei der Stahlversion in Leichtmetall ausgeführt.

Wer sich je die Mühe gemacht hat, in Detailfragen von Ferrari-Fahrzeugen einzutauchen, der wird bestätigen können, daß gerade die Marke mit dem springenden Pferd eine Sonderstellung einnimmt. Wohl bei keiner anderen Autofirma gab es so kleine Serien wie bei Ferrari, und diese waren zu allem Überfluß dann auch noch in sich unterschiedlich.

In einigen Preisklassen unterhalb der millionenteuren Ferrari, Jaguar, Bugatti und Aston Martin findet ein anderes Handwerk mit dem Ruhm vergangener Fahrzeuge statt. So erleben dereinst berühmte, heute oft nicht mehr existente Nobelhersteller eine eigenartige Wiedergeburt in Form von Nachbauten, Replicas und Kopien.

So fertigt etwa die britische Firma „Proteus“ exakte Nachbauten von so exklusiven und im Original sündhaft teuren Klassikern wie den Jaguar C-Typ oder den D-Typ (LeMans-Gewinner 1955, 1956 und 1957). Auch diese Nachbauten sind nicht Replicas im landläufigen Sinne mit aufregenden Formen und Großserientechniken unter billigem Kunststoff, sondern mit höchster Präzision und viel englischer Liebe zusammengebaute „wahre Oldtimer“, deren Kaufsumme sich in einem anständigen Millionenbereich bewegt, und ganz wesentlich: auf den ersten Blick von einem Original fast nicht zu unterscheiden ist.

Und gerade der **Bereich der Kopien** wird auch ein immer stärkeres Problem für den Sachverständigen, die C- und D-Typen vom Jaguar „Proteus“ sind hier nicht die Ausnahme geblieben. Heute gibt es exakte Nachbauten vom legendären Ford GT 40 ebenso wie vom Shelby-Cobra, vom Porsche Spyder 550A-1500 RS oder dem Jaguar Typ E/Lightweight.

Vom letzteren fahren heute bei den internationalen Oldtimerveranstaltungen auf der ganzen Welt weit mehr als die doppelte Anzahl der je gebauten **12 oder 13** Fahrzeuge (so genau legen sich die Historiker da nicht fest).

Eine kleine Orientierungshilfe: mit Ausnahme von zwei Fahrzeugen beginnen alle Fahrgestellnummern des „Lightweight“ mit „850...“ und sind rechtsgelenkt. Lediglich ein im Besitz von Philip Renault befindliches „Lightweight-Coupé“ hat Linkslenkung und beginnt mit der Fahrgestellnummer „890...“ Und ein Fahrzeug, es war der erste Werks-semi „Lightweight“ mit dem sogenannten „Low-Drag“ Aufbau, hat die Fahrgestellnummer EC 1001.

Ganze neun Fahrzeuge hatten übrigens einen „Alu-Motorblock“, und die werden heute – wenn überhaupt – zu schwindelerregenden Preisen gehandelt.

In Sachen Echtheitsprüfung sollte man so vorsichtig wie nur irgendwie möglich sein, und grundsätzlich allem und jedem mißtrauen, zumindest so lange bis die Echtheit nicht absolut lupenrein und – wenn möglich **200 prozentig** nachgewiesen ist.

Abschließend noch einen Satz zur Echtheit: Man sollte auch vorsichtig mit all jenen Daten sein, die man den diversen Fahrzeugpapieren entnehmen kann; da wurde in der Vergangenheit, mit Ausnahme der Fahrgestell- und Motornummer, offensichtlich nicht viel geprüft bzw. recherchiert. Die meisten Daten wurden so übernommen, wie sie vom Antragsteller eingereicht wurden. Geradezu klassisch z. B. beim Jaguar XK: hier wurden die Begriffe „Cabriolet“ und „Roadster“ immer wieder vermischt.

Wie schwierig eine exakte Zuordnung oft ist, zeigte sich anlässlich des „International Historic Festivals“ vom Sommer 1995 in Silverstone:

Einer der ältesten und renommiertesten „Classic-Car“ Händler und Auktionäre, „Coys of Kensington“ aus London, ein Leben lang im Geschäft, mußte sein Prunkstück, einen Aston Martin DP 214 (DB4GT/0195/R), unmittelbar vor der Auktion zurückziehen, da immer mehr Stimmen laut wurden, die die Echtheit dieses Fahrzeuges bewiefelten.

Mit einem geschätzten Verkaufspreispotential von 1 Million Pfund löste das Zurückziehen des Autos von der Versteigerung umfangreiche Nachforschungen der Experten aus, und diese zeigten auf, daß das Auto nicht ganz unverfälscht sein dürfte. Mittlerweile darf dieses Fahrzeug nach einer gerichtlichen Verfügung nicht einmal mehr das Aston Martin Markenzeichen tragen.

4.6 Zustands- und Klasseneinteilung

Aber egal, ob vor oder nach dem ersten oder zweiten Weltkrieg, ob Coupé, Limousine oder Roadster, ob Gran Turismo oder Dreirad, einer der wesentlichsten Faktoren bei der Bewertung sollte immer der Zustand des jeweiligen Fahrzeuges sein.

Im gesamten historischen Fahrzeugbereich wird heute fast ausschließlich nach den 5 Zustandskategorien bewertet, wobei die

Spitzengruppe, Zustand 1 = Showroom-Condition sowie die Restaurierungs-Kategorie = Zustand 5, in den folgenden Ausführungen kaum berücksichtigt werden.

Das Gros aller Zustandsbewertungen bewegt sich fast ausschließlich zwischen den Kategorien 2 und 4.

Die Wertskala von 1 bis 5 bedeutet: (laut Inter-Classic)

1 = „Exzellenter Originalzustand“

oder nach den Originalspezifikationen toprestauriert. Concours- und/oder Kollektionsfahrzeuge der Spitzenklasse.

Keine fehlerhaften Aggregate oder unzeitgemäße Details. **Sehr selten!**

2 = „Sehr guter Originalzustand“

oder fachgerecht restauriert. Keine technischen Mängel, nur leichte Gebrauchsspuren. Minimale Zugeständnisse an das Wagenalter. Keine fehlenden Teile.

3 = „Guter Allgemeinzustand“

eventuell ältere Restaurierung. Unbedeutende Mängel, voll fahrbereit. Keine nennenswerten Rostschäden. Für eine unmittelbare Zulassung bereit.

4 = „Akzeptabler Zustand“

Reparaturbedürftig, bedingt fahrbereit, eventuell teilrestauriert. Leichte bis mittlere Durchrostung. Mit wenig Aufwand zu reparieren, respektive restaurieren.

5 = „Unrestaurierter, mangelhafter Zustand“

annähernd komplett, kaum fahrbar, viel Rost, größere Investitionen nötig, Restaurierung aber noch durchführbar. Keine Wracks oder Ersatzteilträger.

Einige Publikationen führen auch noch die Klasse

6 = als „desolat und reiner Teileträger“ an

Wobei festzuhalten ist, daß die Wertskalen von „Classic Data“ oder von Prof. Danner (Bewertung von Kraftfahrzeugen) fast identisch sind.

Entstanden ist dieses System in dieser Form in etwa in den fünfziger Jahren in den Vereinigten Staaten, und zwar ursprünglich zur Beurteilung bei den damals in Mode gekommenen Concours d'Elegance. Über Prof. Danner ist dieses System dann in die BRD gekommen und hat von dort aus Eingang in den Europäischen Raum gefunden. Da allerdings schon als Bewertungsschema für Veteranenfahrzeuge. Der nächste Schritt sollte die sorgfältige Zuordnung in die jeweilige Zustandskategorie sein. Um hier nicht gleich die Übersicht zu verlieren, ist es von Vorteil, das Fahrzeug in mehrere Baugruppen aufzuteilen und mittels Checkliste und Punktesystem zu beurteilen.

Hier wird die Beurteilung eines Fahrzeuges systematisch, Baugruppe für Baugruppe, mittels Punktebewertung durchgeführt.

Der Zustand ist einer der wesentlichsten wertentscheidenden Faktoren überhaupt; und gerade diesen Zustand, mit all seinen mehr oder weniger verborgenen Mängeln, den gilt es erst einmal festzulegen.

Anwendungshinweise für Checklisten

Die Checklisten ermöglichen eine Beurteilung des technischen Fahrzeugzustandes, ein Erkennen der Mängel und ein Einfließen in die Wertermittlung.

Je Position können maximal die in der linken Spalte angegebenen Punkte vergeben werden.

Individuelle Bewertungsmöglichkeit:

exzellent	=	100%
sehr gut	=	80%
gut	=	60%
ausreichend	=	40%
mangelhaft	=	20%
fehlend	=	0%

Beispiel: mögliche Maximalpunktzahl dieser Position ist „40“, daraus folgt:

exzellent	=	40 Punkte
sehr gut	=	32 Punkte
gut	=	24 Punkte
ausreichend	=	16 Punkte
mangelhaft	=	8 Punkte
fehlend	=	0 Punkte

Bei der Punktevergabe sollte die gesamte Bandbreite von 0 bis zur maximal möglichen Punktezahl ausgenützt werden.

Bei in Checklisten enthaltenen Fahrzeugteilen, welche am zu bewertenden Fahrzeug im Originalzustand nicht vorhanden sind, ist die volle Punktezahl einzutragen (z. B. Verdeckgestänge bei geschlossener Limousine, etc.)

Checkliste siehe Seite 29 und 30.

Mit diesem oder einem ähnlichen System läßt sich annähernd ermitteln, wie weit ein Fahrzeug vom imaginären Idealzustand entfernt ist.

Die deutsche Fachzeitschrift „Markt“ hat vor rund 10 Jahren in Zusammenarbeit mit dem KFZ-Sachverständigen Strauch ein System publiziert, bei dem auch die jeweiligen anteilmäßigen Restaurierungskosten in die Bewertung miteingeflossen sind, und zwar getrennt nach Material und Arbeitszeit.

Das System war sehr umfangreich, arbeitsintensiv und daher auch mit einem gewaltigen Zeitaufwand verbunden; so gesehen hat sich das vorhin gezeigte System wohl eher durchgesetzt.

Aber Achtung, die oben angeführten Qualitätsstufen geben nur Aufschluß über den jeweiligen Erhaltungs- bzw. Restaurierungszustand eines Fahrzeuges; andere, ebenfalls wichtige Beurteilungskriterien, wie die Karosserieart, die technische und zeitgeschichtliche Bedeutung, die geringe Stückzahl, die regional und national unterschiedliche Marktlage, der Karosseriebauer, die Seltenheit eines Fahrzeuges oder dessen motorsportliche Herkunft sind in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt.

Die Bewertung von historischen Kraftfahrzeugen sollte nur nach entsprechender Marktbeobachtung und auf Basis von umfangreichen Archivunterlagen vorgenommen werden. Alle noch so korrekt geführten Bewertungslisten können nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hier um einen dynamischen Markt handelt, der ständig in Bewegung ist. Die Marktbeobachtung sollte immer „up to date“ sein.

5. Orientierungshilfen zur Bewertung

- ☆ Inter-Classic (Schweiz)
- ☆ Marktspiegel (Classic-Data/BRD)
- ☆ Miller's (Großbritannien)
- ☆ Heel (BRD)
- ☆ Colletible Vehicle (Auktionsergebnisse/USA)
- ☆ Hemmings Motor News (USA)
- ☆ Motor Klassik (BRD)

Checkliste – Technische Fahrzeugbewertung Oldtimer

	Punkte	
	maximal möglich	eigene Feststellung
1.0 Karosserie		
1.1 Originalität (auch Typenschild), keine nachgebauten Kunststoffanbauteile	40	
1.2 kein Rost	70	
1.3 Zustand der tragenden Teile (Rahmen, Bodengruppe, Längs-Querträger, Holme, Bodenblech etc.)	60	
1.4 Zustand der Karosseriehälften	60	
1.5 Flächigkeit der Karosserie, keine Beulen, keine sichtbaren Reparaturen	30	
1.6 Sitz, Flächigkeit und Zustand der Anbauteile (Kotflügel, Türen, Motorhaube, Deckel, Trittbretter etc.)	25	
1.7 Funktion der beweglichen Anbauteile (Türen, Motorhaube, Deckel, Schiebedach etc.)	5	
1.8 Zustand und fester Sitz der Scharniere (Türen, Deckel, Hauben, Klappen)	10	
1.9 Abdichtgummis vorhanden und in Ordnung (Türen, Hauben, Deckel, Tankstutzen, Scheiben etc.)	10	
1.10 Originalität und Zustand von Beleuchtung und Signaleinrichtungen (Lampen, Leuchten etc.)	10	
1. Maximal-Punkte Karosserie:	320	
2.0 Lackierung		
2.1 Keine Kratzer, keine Risse	12	
2.2 Keine Unterrostung	12	
2.3 Glanz	4	
2.4 Authentischer Farbton, Farbzusammenstellung	12	
2. Maximal-Punkte Lackierung:	40	
3. Chromteile		
3.1 Keine Rostflecken, kein Abblättern	10	
3.2 Keine Kratzer, Beulen und Beschädigungen	10	
3.3 Einwandfreie Anbringung	10	
3.4 Alle Teile original	10	
3. Maximal-Punkte Chromteile:	40	
4.0 Verglasung und Verdeck		
4.1 Scheiben bruch- und rißfrei, nicht angelauten	10	
4.2 Front- und Seitenscheiben-Gängigkeit	5	
4.3 Verdeckgestänge - Funktion und Zustand	15	
4.4 Verdeckstoff(e) und Persenning - Zustand	15	
4.5 Hardtop - Zustand und Paßgenauigkeit	5	
4. Maximal-Punkte Verglasung und Verdeck:	50	
5.0 Räder und Bereifung		
5.1 Felgen und Radzierdeckel - Zustand, Originalität	17	
5.2 Reifen - Zustand, richtige Größe	10	
5.3 Reserverad original untergebracht	3	
5. Maximal-Punkte Räder und Bereifung:	30	

Beurteilung und Bewertung von historischen Kraftfahrzeugen

	Punkte	
	maximal möglich	eigene Feststellung
6.0 Fahrgestell und Fahrwerk		
6.1 Sauber, rostfrei, unbeschädigt, abgeschmiert, normale Fahrgeräusche	40	
6.2 Alle Fahrgestellteile original	40	
6.3 Vorderachse mit Federn, Stoßdämpfer, Spurstangen und Lenkung einwandfrei	30	
6.4 Hinterachse mit Federn, Stoßdämpfer, Differential	30	
6.5 Bremsanlage – Funktion, Verschleißzustand	30	
6.6 Auspuffanlage einwandfrei	10	
6.7 Gelenkwellen, Kraftübertragung in Ordnung	20	
6.8 Fahrzeug fahrbereit, TÜV abgenommen	20	
6. Maximal-Punkte Fahrgestell und Fahrwerk:	220	
7.0 Motor, Getriebe, Elektrik, Kühlung		
7.1 Gesamteindruck, Sauberkeit, keine Ölspuren und sonstige Undichtigkeiten	20	
7.2 Alle Teile unter der Motorhaube original	40	
7.3 Motor-Leerlaufgeräusch einwandfrei	25	
7.4 Öldruck und Wassertemperatur in Ordnung	25	
7.5 Kraftstoffanlage in Ordnung (Kraftstoffpumpe, Ansaugkrümmer, Luftfilter, Vergaser, Einspritzpumpe, Gestänge, Leitungen, Tank etc.)	20	
7.6 Elektrische Anlage in Ordnung (Zündanlage, Lichtmaschine, Anlasser, Batterie, Verkabelung etc.)	20	
7.7 Kühlsystem in Ordnung (Wasserpumpe, Thermostat, Kühler, Lüfter, Schlauchverbindungen, Heizung etc.)	20	
7.8 Getriebe, Kupplung in Ordnung	30	
7. Maximal-Punkte Motor, Getriebe, Elektrik, Kühlung:	200	
8.0 Innenausstattung		
8.1 Optischer Gesamteindruck, Originalität	20	
8.2 Sitze (Gestelle, Polster, Beschläge) – Funktion, verwendete Materialien, original, Bestzustand	20	
8.3 Armaturenbrett komplett in Ordnung, original	30	
8.4 Verkleidungen, Griffe, Sonnenblenden, Dachbespannung – Verarbeitung, richtige Materialien	15	
8.5 Bodenbeläge passend, Bodenbretter-Klappen in Ordnung	5	
8.6 Notsitze, Kofferraum, Bordwerkzeug – originaler Bestzustand	10	
8. Maximal-Punkte Innenausstattung:	100	

Gesamtpunktzahl durch 10 dividiert = Technischer Fahrzeugzustand bzw. Fahrzeugwert in Prozent.

$$\text{Fahrzeugwert in Prozent} = \frac{\text{Gesamtpunktzahl}}{10} = \dots \%$$

Ermittlung der Qualitätsstufe siehe Diagramm „Ermittlung der Qualitätsstufe“

Darüber hinaus gibt es noch eine ganze Reihe derartiger Auflistungen bzw. Marktnotierungen, eines gilt aber wohl für alle gleich: Es kann sich immer nur um eine Unterstützung, eine Hilfe für den Sachverständigen handeln; bewertet sollte immer individuell, je nach Fahrzeugzustand, werden.

Erwähnenswert vielleicht noch der englische „Miller“ – hier finden Sie nicht nur PKW, sondern schlichtweg alles, was im Automobilbereich gesammelt wird: Motoren, Bilder, Plakate, Koffer, Rennwagen usw.

Vor der entscheidenden Wertermittlung wäre die Frage nach dem Zweck der Schätzung, gewissermaßen von elementarer Bedeutung. Vor allem dann, wenn keine österreichischen Fahrzeugpapiere vorhanden sind, wäre auch die Frage berechtigt, ob dieses Fahrzeug in Österreich verzollt, typisiert und NoVa abgeführt wurde.

6. Fahrzeugbewertung

6.1 Marktbeobachtungen

Bei der Bewertung selbst ist dann in **erster Linie** die Fach- bzw. Marktkenntnis des jeweiligen Sachverständigen entscheidend, wobei hier sicher der Grundsatz gilt, je mehr Vergleichsfaktoren, sprich Marktbeobachtungen, man hat, um so exakter, realistischer und marktnäher wird die Bewertung sein.

Bei Werten aus unterschiedlichen Ländern, ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, wie diese unterschiedlichen Werte der einzelnen Märkte untereinander in ein Verhältnis zu setzen sind (nicht unwesentlich sind hier die einzelnen unterschiedlichen Abgaben wie z. B. NoVA usw.).

Achtung auf die unterschiedliche Gewichtung der Heimmärkte! Nicht immer gibt es einen sogenannten „Heimvorteil“.

So werden zum Beispiel in Großbritannien Rolls-Royce und Bentley derzeit verhältnismäßig niedriger bewertet. In den USA werden Nachkriegs- aber auch Vorkriegsfahrzeuge in der Regel ebenfalls wesentlich niedriger gehandelt als in Europa, die Ausnahme bilden hier all jene Prunkstücke aus der Zeit Ende der Zwanziger- und Anfang der Dreißigerjahre, wie z. B. die Zwölf- und Sechszehnzylinder Cadillac. Ähnlich verhält sich der Markt auch in Italien: so sind z. B. Nachkriegs Alfa Romeo vergleichsweise günstig zu haben, Vorkriegsfahrzeuge wie die legendären 6C oder 8C, ebenfalls aus dem Hause Alfa Romeo, gelten aber auch hier als nahezu unbezahlbar.

Und auch in Österreich macht der Markt keine Ausnahme: die legendären Fahrzeuge von Austro Daimler, aber auch ein Steyr Typ 200 oder 220, werden nirgendwo höher gehandelt als hierzulande.

Eines sollte in jedem Fall gelten: ein Mindestmaß an vergleichbaren Verkaufsdaten sollte wohl vorliegen, als Untergrenze zumindest 5 absolut vergleichbare Daten.

Hat man die Basis dieser vergleichbaren Daten geschaffen, so kann man beginnen, die Bewertung vorzunehmen.

Aber Vorsicht:

Der Wert sollte in erster Linie erkannt und nicht bestimmt werden?

Für die Wertermittlung gäbe es einmal den rechnerischen Weg (Prof. Danner), und zwar:

„die errechnete Gesamtpunktezahl durch 10 dividieren ergibt **den Fahrzeugwert in Prozent**“

Der maximale Wiederbeschaffungswert für den zu bewertenden Fahrzeugtyp wären 100% in der Qualitätsstufe 1 (durch Marktbeobachtung ermittelt).

Der rechnerische Wiederbeschaffungswert ergibt sich aus dem ermittelten Fahrzeugwert in Prozent.

Beispiel:

Fahrzeugwert in Prozent/Zustand wäre	75%
maximaler Wiederbeschaffungswert	öS 100.000,-
rechnerischer Wiederbeschaffungswert	öS 75.000,-

Aber Achtung: dieser Wert ist immer durch Marktbeobachtungen zu bestätigen oder zu korrigieren. Nur rechnerisch läßt sich kein marktgerechter Wiederbeschaffungswert ermitteln!

Eine weitere Möglichkeit, den Wiederbeschaffungswert eines historischen Fahrzeuges einzugrenzen, ist folgende:

♦ Aus errechneter Gesamtpunktezahl (Checkliste) und dem Diagramm „**Ermittlung der Qualitätsstufe**“ ergibt sich die entsprechende Qualitätsstufe.

♦ Nun versucht man, auf dem Oldtimermarkt den Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug dieser Qualitätsstufe festzustellen.

Zum Beispiel über den Weg des ermittelten Durchschnittswertes (z. B. bei 10 Fahrzeugen – die Summe aller Werte minus des billigsten und des teuersten Fahrzeuges durch 8 dividieren; das Ergebnis ist dann der rechnerische Durchschnittswert eines vergleichbaren Fahrzeuges. Durch den Abzug des teuersten und billigsten Fahrzeuges schaltet man einen zu großen Einfluß von sogenannten „Ausreißern“ nach oben und nach unten aus.)

Hat man dann so einen Durchschnitts- bzw. Mittelwert errechnet, so obliegt es der Fachkenntnis bzw. dem Gefühl für den Markt, wo das jeweilige Modell einzuordnen wäre. Wobei hier all jene Bewertungsfaktoren (z. B. unterschiedliche Ausführungen der jeweiligen Fahrzeuge), die bei der vorher angeführten Wertermittlung eventuell unberücksichtigt geblieben sind, nun einfließen sollten (ein Fahrzeug mit einer bestimmten technischen Ausführung oder einer speziellen Karosserie ist gegenüber dem Basis- oder Durchschnittsmodell um rund x% höher oder niedriger zu bewerten, z. B. XK 150 mit Stoffschiebedach).

Ein falscher Bezug zum Markt oder eine gegenstandslose „Scheinberechnung“ wären allerdings völlig falsch!

Der Wert eines historischen Fahrzeuges ist erst dann mit Sicherheit bekannt, wenn es verkauft wurde.

Aber Achtung bei der Bewertung

Alle Auflistungen, Auktionsergebnisse und was es da noch alles geben möge, all diese Ziffern können immer nur Richtwerte sein. Letztendlich entscheiden, sprich bewerten, muß immer der Sachverständige alleine und unabhängig.

Bei unrestaurierten Fahrzeugen sollte als Faustregel folgendes gelten: ein unrestauriertes Fahrzeug darf höchstens ein Drittel jenes Betrages kosten, den das fertig restaurierte Exemplar wert wäre.

Nun werden aber gerade unrestaurierte Exemplare von in die Jahre gekommener Fahrzeuge einen höchst unterschiedlichen Grad an Verschleiß aufweisen. Mißtrauisch muß man Fahrzeuge beurteilen, die aber Jahrzehnte mit Tricks und Improvisationen im Betrieb gehalten wurden. Häufig kommen solche Fahrzeuge aus den ehemaligen Ostblockstaaten. Um diese Gefährte zu beurteilen, braucht es sehr viel Sachkenntnis, denn sehr oft wurden nicht nur Stoßstangen, Lampen und Instrumente modernisiert. Es kommt auch nicht selten vor, daß ganze Aggregate, wie Motoren, Getriebe oder Achsen von einem modernen Fahrzeug eingebaut wurden.

Das war offensichtlich auch der Grund, daß nach dem Fallen des Eisernen Vorhanges 1989 der prophezeite Boom von historischen Fahrzeugen von Ost nach West eigentlich nicht eingetreten ist.

Daß mit der Zahl der Jahre auch automatisch der Wert steigt, stimmt nur fallweise. Denn immer mehr Veteranenliebhaber wollen heute mit ihren Fahrzeugen den Spaß beim Fahren genießen, und das wird mit Vorkriegsfahrzeugen aufgrund der enormen Instandhaltungskosten mitunter problematisch und kostspielig. Abgesehen von der technischen Ausstattung – viele dieser Fahrzeuge sind in das heutige Verkehrsgeschehen eher schwierig einzugliedern.

Das war mit ein Grund, warum in den letzten Jahren Sport- bzw. Grand Turismo Wagen aus den 50er und 60er Jahren die höchsten Preise bei Auktionen erzielten. Einerseits kann man mit ihnen noch ganz passabel im heutigen Verkehr mitfahren, andererseits gibt es ein derart großes Angebot an Sportveranstaltungen und Club-Ausfahrten, daß man während der schönen Jahreszeit beinahe jedes Wochenende unterwegs sein kann.

Achtung: Originalfahrzeuge mit Historie sind immer höher zu bewerten als Restaurierungen!

Hier gibt es auch klare Richtlinien: je genauer die historische Herkunft eines solchen Fahrzeuges dokumentiert ist, um so höher der Preis. Sollte es sich allerdings um eines jener raren Exponate handeln, mit denen der sporthistorischen Größen wie Moss, Clark, G. Hill, P. Hill, Ireland usw. nachweislich an einer Veranstaltung teilgenommen hat, so steigen die Preise hier fallweise ins Unermeßliche.

Wesentlich schwieriger wird es bei der Definition des zeitgeschichtlichen oder automobilhistorischen Wertes. Hier ist man ausschließlich auf das individuelle Gutachten des jeweiligen Sachverständigen angewiesen.

Alle Listen oder Aufstellungen, auf denen die zeitgeschichtliche Bedeutung einzelner Fahrzeuge aufscheinen hätte sollen, haben dies dato **nicht** den gewünschten Erfolg gebracht.

Weder die FIVA-Liste der sogenannten „Recommended Cars“, auf der sammelnswerte Fahrzeuge aufgelistet werden sollten, noch die US-Liste „Milestones der Automobilgeschichte“ konnten sich langfristig durchsetzen. Hier muß offensichtlich das Fachwissen jener Person herhalten, die über den jeweiligen zeitgeschichtlichen oder automobilhistorischen Wert zu befinden hat (z. B.: letzter Käfer vom Band, Renners erster Staatswagen von 1945 usw.).

➤ Zusammenfassend sollte als erstes die eindeutige Zuordnung bzw. Modellbestimmung, welche Ausführung, von wann bis wann gebaut, wo gebaut usw., stehen.

Hier sollte auch der Bereich „Originalität“ sehr sorgfältig geprüft werden.

Wenn hier ein Fehler passiert, so ist das ganze Gutachten nicht mehr zu gebrauchen, da es ja auf völlig falschen Voraussetzungen basieren würde.

➤ Der nächste Schritt wäre dann die exakte Feststellung des Fahrzeugzustandes und die Zuordnung in eine der vorher erörterten Zustandsklassen (von „1 bis 5“).

➤ Als dritter und letzter Schritt bleibt jetzt noch die Bewertung des Fahrzeuges selbst, unter Berücksichtigung aller zusätzlichen Faktoren wie Seltenheit des Modells, kurze Bauzeit, geringe noch erhaltene Stückzahl usw.

Copyright Komm.-Rat Franz R. Steinbacher/Jänner 1996

Korrespondenz:

Kommerzialrat Franz R. Steinbacher

Allgemein beeedeter gerichtlicher Sachverständiger, Kfz. technisches Büro,

1160 Wien, Hasnerstraße 78, Telefon 0222/492 43 99,

Telefax 0222/492 55 22 22

JURISTEN-BALL 1997

Fasching-Samstag, 8. Feber 1997, in der Wiener Hofburg

Ehebaldige Tischreservierung wird empfohlen!

Karten und Tische im Büro des Juristenverbandes, 1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Justizpalast, Zi. 134,
Tel. 0222/521 52 DW 3882, Montag bis Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Kleidung: Damen – Großes (=langes) Abendkleid (**kein** Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)
Herren – Frack oder Smoking

Junge DAMEN und HERREN, die den Juristen-Ball am Fasching-Samstag, dem 8. Feber 1997, eröffnen möchten, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro, 1016 Wien 1, Justizpalast, Schmerlingplatz 11 (0222/521 52 DW 3882 Frau Mag. Schöner) anzumelden.

Der Herstellungswert im Sachwertverfahren

Arbeitskreis des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten

Nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG), BGBl. Nr. 150/1992, ist bei der Anwendung des Sachwertverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 zur Ermittlung des Bauwertes in der Regel vom Herstellungswert auszugehen. Die der Ermittlung des Herstellungswertes zugrunde zu legenden Raum- oder Flächenmeterpreise sind nach § 10 Abs. 3 im Gutachten anzugeben.

Die durch Lage, Umland, Verwendungszweck, Größe, Ausbaugrad, Objektqualität und andere Merkmale bestimmte Wertevielfalt der baulichen Anlagen läßt die Schwierigkeit erkennen, die einer Festsetzung der jeweils maßgebenden Raum- und Flächenmeterpreise entgegenstehen. An dieser Aussage ändert auch eine Ableitung des Herstellungswertes aus einer detaillierten Leistungserfassung nichts, da bei der Ermittlung des Herstellungswertes immer von nachweisbaren Mittelwerten auszugehen ist, die aus einer ausreichenden Zahl von zeitnah errichteten und bilanzierten baulichen Anlagen abzuleiten sind und in der Regel dem einzelnen Gutachter nicht zur Verfügung stehen.

Der zur Ableitung des Herstellungswertes erforderliche Zeitaufwand und eine sicherlich anzustrebende regional einheitliche und standardisierte Festsetzung des Herstellungswertes hat den Landesverband Steiermark und Kärnten im Rahmen der Fachgruppe Wertermittlung im Jahre 1993/94 zum Versuch veranlaßt, für den Bereich des mehrgeschoßigen Wohnbaues (Wohnungen, teilweise Geschäftsräume, Garagen) den Mittelwert der Herstellungspreise je m³ Rauminhalt und je m² Nutzfläche auf der Grundlage von detailliertem Datenmaterial für **Neubauten** der Jahre 1991 bis 1993 zu ermitteln. Das Ergebnis wurde in Heft 2/1995 veröffentlicht.

Die positive Aufnahme dieser Arbeit hat den Arbeitskreis zur Fortsetzung seiner Tätigkeit bewogen und liegt nun deren Ergebnis in Form der auf der Preisbasis Durchschnitt 1995 für die Jahre 1992 bis 1995 und für den Regionalbereich des Landesverbandes Steiermark und Kärnten ermittelten Raum- und Flächenmeterpreise (reine Baukosten) vor.

Ohne Kosten der Außenanlagen, ohne Baunebenkosten und ohne Umsatzsteuer betragen diese:

- A) nach **Rauminhalt**
- | | |
|--|------------------------|
| für das Kellergeschoß | S 2.040/m ³ |
| für die Geschäfts- und Wohngeschoße, einschließlich ausgebauter Dachgeschoße | S 3.270/m ³ |
| für die zugehörigen Tiefgaragen | S 1.840/m ³ |
- B) nach **Nutzfläche**
- | | |
|---|-------------------------|
| für die Geschäfts- und Wohngeschoße einschließlich ausgebauter Dachgeschoße | S 15.680/m ² |
| für die zugehörigen Tiefgaragen | S 5.570/m ² |

Die Kosten der Außenanlagen können im Mittel mit 3% und die Baunebenkosten (Gebühren und Honorare) im Mittel mit 16% angenommen werden.

Natürgemäß stellt ein auf der Basis von Raum- bzw. Flächenmeterpreisen ermittelter Herstellungswert nur einen brauchbaren Ausgangswert für eine Sachwertermittlung dar, aus dem ent-

sprechend den wertbestimmenden Merkmalen des jeweiligen Wertermittlungsgegenstandes durch Zu- oder Abschläge der letztendlich maßgebende Herstellungswert des Gebäudes abzuleiten ist.

Für die Einschätzung der Zu- bzw. Abschläge sind nachstehend auch die im Rahmen der angestellten Ermittlungen gewonnenen Mittelwerte der Teilleistungen in Prozenten der reinen Baukosten ausgewiesen:

Baumeisterarbeiten inkl. Trockenbau und Estriche	54,6%
Kunststein, Terrazzo, Steinmetz	1,2%
Platten- und Fliesenleger	2,7%
Zimmerer	4,6%
Dach- und Schwarzdecker, inkl. Spengler	3,5%
Fenster mit Verglasung und Sonnenschutz	5,7%
Türenherstellungen und Tischlerarbeiten	3,6%
Böden und Bodenbeläge	2,3%
Konstruktions- und Bauschlosserarbeiten	4,1%
Malerei und Anstrich	1,6%
Sanitär- und Lüftungsinstallation	5,5%
Heizungsinstallation	4,7%
Elektroinstallation	5,3%
Sonstige Herstellungen	0,6%

Summe **100,0%**

Abweichungen gegenüber der vorangegangenen Veröffentlichung sind in der praxiskonform gestrafften Gliederung der Arbeitskategorien, die sich aus der Struktur des Datenmaterials ergibt, in der größeren Anzahl der ausgewerteten Objekte und in den sich wandelnden aktuellen Bauweisen begründet.

Für die zeitliche Anpassung der vorstehenden Raum- bzw. Flächenmeterpreise wird die Anwendung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt laufend verlaublichen **Baupreisindex** für den Wohnhaus- und Siedlungsbau empfohlen.

Da die genannte indexgesteuerte Anpassung die regionalen Verhältnisse nicht erfassen kann, muß eine periodische Neuermittlung der Raum- bzw. Flächenmeterpreise vorgesehen werden. Der große Einfluß des Sachwertes auf eine richtige Bewertung einer Liegenschaft in der Rechtssprechung, in steuerlichen Angelegenheiten, in Enteignungsfällen, aber auch in privatwirtschaftlichen Auseinandersetzungen, würde es rechtfertigen, dieses und auch andere Probleme der Liegenschaftsbewertung, die eine Sammlung und Auswertung von Datenmaterial erforderlich machen, einer generellen Regelung, etwa ähnlich jener in der Bundesrepublik Deutschland, zuzuführen.

Mitglieder des Arbeitskreises

Ing. Wilhelm Althaller
Ing. Rudolf Eberl
Ing. Franz Gmoser
Ing. Bernd Sackl
TR Ing. Fritz Schöck
Dipl.-Ing. Dr. Erich Tscheliessnigg

Ing. Gerhard Dretschnik
Ing. Karlheinz Gaber
Ing. Franz Kainz
Dipl.-Ing. Josef Satzinger †
Dipl.-Ing. Franz Josef Seiser
Ing. Anton Voit

Befangenheit des Privatgutachters (§ 355 Abs. 1 ZPO, §§ 19, 20 JN)

1. Die Beweisführungslast trifft die Parteien. Es ist nicht Aufgabe des Richters, den Parteien mitzuteilen, welchen Beweismitteln er Glauben schenken werde und welchen nicht, sowie die Parteien anzuleiten, weitere Beweisanträge zu stellen.
2. Wenn die Partei den ihr unter Anführung der §§ 365, 332 Abs. 2 und 279 ZPO aufgetragenen Kostenvorschuß für den Sachverständigenbeweis nicht erlegt, kann sie ihre eigenen Versäumnisse nicht im Wege einer dem Gericht anzulastenden Mangelhaftigkeit des Verfahrens erfolgreich bekämpfen.
3. Ein Privatgutachter ist ebenso wie der gerichtlich beauftragte Sachverständige zu Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet. Da der Privatgutachter gewerberechtl. Geschäftsführer der Beklagten ist, wäre er nach § 355 Abs. 1 ZPO, § 20 Z 4 JN für die Ausübung gerichtlicher Sachverständigentätigkeit als ausgeschlossen, jedenfalls als befangen (§ 19 Z 2 JN) anzusehen.
4. Die Erstattung eines solchen Privatgutachtens verstößt gegen die Standespflicht als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger; diesem als Privaturkunde zu wertenden Beweismittel kommt keine Beweiskraft zu.

OLG Wien vom 7. März 1996, 2 R 10/96 x

Mangelhaft soll das Verfahren sein, weil das Erstgericht seine Zweifel am Befund eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen nicht bekannt gegeben habe. Dadurch habe es verhindert, daß die Beklagte weitere Beweisanträge stelle, etwa die Einvernahme des Privatgutachters Ing. N. N. beantrage bzw. den aufgetragenen Kostenvorschuß erlege. Das Gericht muß rechtsfreundlich vertretene Parteien weder über die mit ihren Handlungen und Unterlassungen verbundenen Rechtsfolgen belehren, noch sie zur Stellung bestimmter prozessualer Anträge anleiten, sondern kann ihnen die Sorge um ein ausreichendes Vorbringen zur Stützung ihres Prozeßstandpunktes überlassen. Es muß sie bei unzureichender Beweislage auch nicht auffordern, weitere Beweise anzubieten (MGA ZPO¹⁴ § 182/3 mwN). Die Prozeßleitungspflicht reicht demnach auch keinesfalls so weit, daß der Richter zu erkennen zu geben hätte, welchen Beweismitteln er Glauben schenken werde und welchen nicht, und in diesem Zusammenhang zu neuen Beweisanträgen anzuleiten hätte (JBl. 1961, 92). Im übrigen hat die Beklagte das Privatgutachten des Baumeisters Ing. N. N. in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 23. 9. 1994 vorgelegt. In der Verhandlung vom 17. 1. 1995 hat die Beklagte nach Erörterung die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens aus dem Baufach zum Nachweis dafür beantragt, daß die Schräge der Dachkonstruktion nicht mit dem Auftrag übereinstimme. Der Beklagten mußte demnach aufgrund der Erörterung klar geworden sein, daß das Erstgericht den Ausführungen des gewerberechtl. Geschäftsführers der Beklagten in

seinem Privatgutachten nicht ohne weiteres Glauben schenken werde. Wenn die Beklagte dennoch in der Folge den ihr unter ausdrücklicher Anführung der §§ 365, 332 Abs. 2 und 279 ZPO sowie der Präklusionswirkungen aufgetragenen Kostenvorschuß nicht erlegt hat, kann sie ihre eigenen Versäumnisse nicht im Wege einer dem Gericht anzulastenden Mangelhaftigkeit erfolgreich bekämpfen.

Konkret bekämpft die Berufung die Feststellung des Erstgerichts, es könne „nicht festgestellt werden, daß die Leistungen der klagenden Partei von diesen Vorgaben oder von Regeln der Technik abwichen, insbesondere, daß die Dachschräge (Neigungswinkel der Dachkonstruktion) von Plänen der beklagten Partei, die sie an die klagende Partei übergeben hatte, abwich“.

Daß das Erstgericht den Ausführungen des Privatgutachters der Beklagten, der ihr gewerberechtl. Geschäftsführer ist – mag er gleichzeitig auch allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger sein –, keinen Glauben geschenkt hat, ist nicht zu beanstanden. Denn auch der Privatgutachter ist ebenso wie der gerichtlich beauftragte Sachverständige zu Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet (vgl. Kramer, Die „Allmacht“ des Sachverständigen, Wien 1990, Seite 30; Punkt 3.2 der Standesregeln für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige, Mitteilung des BMJ vom 25. 2. 1993, JABl. 1993/23, 21 = SV 1993/2, 32 und SV 1992/2, 16). Da der Privatgutachter gewerberechtl. Geschäftsführer der Beklagten ist, wäre er nach § 355 Abs. 1 ZPO, § 20 Z. 4 JN für die Ausübung gerichtlicher Sachverständigentätigkeit als ausgeschlossen, jedenfalls aber als befangen (§ 19 Z. 2 JN) anzusehen. Mit der Erstattung des Privatgutachtens für die Beklagte hat Ing. N. N. gegen seine Standespflicht als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger – nämlich zur Wahrung der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – verstoßen. Das Erstgericht hat daher zurecht diesem als Privaturkunde zu wertenden Beweismittel (vgl. Kramer aaO) nicht die von der Berufungswerberin gewünschte Beweiskraft zuerkannt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es nicht ohne Grund im österreichischen Recht das Institut der Beweissicherung gibt, um Sachverhalte objektiv und der Einflußsphäre der Parteien entrückt in Form eines gerichtlichen Sachverständigenbeweises festzustellen. Wenn sich die Beklagte dieses naheliegenden, dafür vorgesehenen Instruments nicht bedient hat, darf sie sich andererseits nicht für beschwert erachten, wenn dem Privatgutachten ihres gewerberechtl. Geschäftsführers nicht gefolgt wird.

Buchsachverständige – Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG)

1. Die zeitliche Inanspruchnahme von Hilfskräften wird durch vom Sachverständigen vorgelegte detaillierte und nachvollziehbare Arbeitsstundenaufstellungen hinreichend bescheinigt.
2. Für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte kann der Sachverständige den Ersatz des tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen, soweit es das übliche Ausmaß nicht übersteigt.

3. Als Hilfskräfte nach § 30 GebAG kommen nicht nur unqualifizierte Mitarbeiter, sondern auch höchst qualifizierte Kräfte (mit Universitätsabschluß) in Frage.
4. Die Kosten für beigezogene Hilfskräfte sind nach den für die Verwendung von Hilfskräften bestehenden Tarifen von Honorarordnungen zu bestimmen.
5. Der Ersatz der Kosten für Hilfskräfte ist aber mit jenem Betrag zu begrenzen, der dem Sachverständigen gebührt hätte, wenn er die Arbeiten selbst ausgeführt hätte (§ 1 Abs. 3 AHR im Verhältnis zu § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AHR).
6. Nach Art I § 1 Abs. 3 der AHR für Wirtschaftstreuhänder ist für die Arbeitsstunde eines Mitarbeiters 2% seines Brutto-Monatsentgelts anzusetzen. Unter Brutto-Monatsentgelt ist $\frac{1}{12}$ des Brutto-Jahresentgelts (monatlicher Gehalt, Sonderzahlungen, sonstige geldwerte Vorteile aus dem Dienstverhältnis) bezogen auf die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit zu verstehen.
7. In besonderen Fällen – etwa durch den Auftraggeber verursachte dringliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 AHR – kann der ermittelte Stundensatz bis zu 20% erhöht (aber auch ermäßigt) werden.
8. Neben der Zeitgebühr einschließlich eines allfälligen Ergänzungsbetrages kann der Wirtschaftstreuhänder nach § 2 Abs. 1 Z 6 AHR auch eine Wertgebühr verrechnen, die in bestimmten Fällen nach § 2 Abs. 4 AHR auch in Höhe von bis zu 100% der nach § 1 AHR verrechenbaren Zeitgebühr für den Wirtschaftstreuhänder und qualifizierte Mitarbeiter (z. B. Bilanzbuchhalter, Steuersachbearbeiter) bemessen werden kann.
9. Gemäß § 2 Abs. 4 AHR kann daher sowohl von der nach § 1 Abs. 1 AHR ermittelten Gebühr für den Wirtschaftstreuhänder (Sachverständigen) als auch von den nach § 1 Abs. 3 AHR berechneten Kosten einer qualifizierten Hilfskraft eine entsprechende Wertgebühr verrechnet werden.
10. Der Stundensatz eines qualifizierten Mitarbeiters (inklusive Wertgebühr) ist aber jedenfalls der Höhe nach mit dem Mühewaltungsstundensatz des Sachverständigen begrenzt.
11. Im Hinblick auf die Verfahrensbestimmungen der §§ 40, 41 GebAG muß sich der Sachverständige bewußt sein, daß allfälligen, auch schriftlichen Vereinbarungen zwischen ihm und dem Erstgericht über die Höhe der Hilfskraftkosten keine Verbindlichkeit zukommt.

OLG Linz vom 12. Juli 1995, 10 Bs 101/95

Mit Beschluß des Landesgerichtes vom 12. 2. 1993 wurde Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt und um Erstattung eines Gutachtens in dieser Strafsache ersucht.

Am 19. 5. 1994 erstellte der Sachverständige unter dem Titel „Teilgutachten – Kreditengagement der mittelbar beteiligten

Banken“ den ersten Teil und am 21. 12. 1994 unter dem Titel „Gutachten – X. Fahrzeug Bau AG“ den zweiten Teil dieses Gutachtens.

Für diese erbrachten Leistungen legte der Sachverständige am 31. 5. 1994 eine Gebührennote über einen Betrag von S 965.640,- und am 21. 12. 1994 über einen Betrag von S 3.954.510,-.

Bereits mit Beschluß des Erstgerichtes vom 20. 7. 1993 und vom 2. 8. 1994 wurde dem Sachverständigen im wesentlichen antragsgemäß ein Gebührevorschuß von je S 500.000,-, sohin insgesamt in Höhe von S 1.000.000,- gewährt.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat nunmehr das Landesgericht Ried im Innkreis die Gebühr des Sachverständigen Dr. N. N. für die Erstattung von Befund und Gutachten nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (idF BGBl. 343/1989) mit insgesamt S 4.848.582,- bestimmt, davon die Akontozahlung S 1.000.000,- abgezogen und dem Sachverständigen im Wege des Rechnungsführers des Landesgerichtes einen Betrag von S 3.848.582,- überwiesen.

Dagegen richten sich die Beschwerden der Beschuldigten, mit denen die Herabsetzung der Gebühr für die Heranziehung von Hilfskräften begehrt sowie die Anzahl der vom Sachverständigen für die Hilfskräfte angegebenen Stundenanzahl in Frage gestellt wird.

Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte, den Beschwerden keine Folge zu geben.

Den Beschwerden kommt teilweise Berechtigung zu.

Soweit in den Beschwerden der vom Sachverständigen begehrte Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme von qualifizierten Hilfskräften im Ausmaß von 2.529,75 Stunden in Frage gestellt wird, ist auszuführen, daß der Sachverständige über Ersuchen des Beschwerdegerichtes eine ergänzende detaillierte, durchaus nachvollziehbare, Arbeitsstundenauflistung vorgelegt hat, die den tatsächlichen Aufwand (auch den der qualifizierten Hilfskräfte) für das in Auftrag gegebene Gutachten glaubhaft bescheinigen, sodaß den pauschal aufgeworfenen Bedenken der Beschwerdeführer gegen das Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Hilfskräfte keine Berechtigung zukommt.

Zu Recht haben jedoch die Beschwerdeführer die Berechnung der Kosten für diese Hilfskräfte moniert.

Wie das Erstgericht in dem angefochtenen Beschluß richtig ausgeführt hat, kann die Tätigkeit der noch so qualifizierten Mitarbeiter des Sachverständigen nur nach § 30 des GebAG 1975 (Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften) abgerechnet werden. Der Sachverständige kann demnach den Ersatz des für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen, soweit es das übliche Ausmaß nicht übersteigt.

Richtig ist auch, daß nach § 30 GebAG als Hilfskräfte nicht nur unqualifizierte Mitarbeiter, sondern auch höchst qualifizierte Kräfte (auch mit Universitätsabschluß) in Frage kommen. Die Kosten für beigezogene Hilfskräfte sind nach den für die Verwendung von Hilfskräften bestehenden Tarifen von Honorarordnungen zu bestimmen (MGA, Krammer/Schmid, GebAG², E 24 zu § 30).

Gemäß Art. I § 1 Abs. 3 der AHR für Wirtschaftstreuhänder sind für die geleistete Arbeitsstunde eines Mitarbeiters 2% seines Brutto-Monatsentgeltes anzusetzen. Unter Brutto-Monatsent-

Entscheidungen + Erkenntnisse

gelt ist $\frac{1}{12}$ des Brutto-Jahresentgelts (monatliche Gehälter, Sonderzahlungen und sonstige geldwerte Vorteile aus dem Dienstverhältnis), bezogen auf die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit, zu verstehen. Abweichend davon sind durch den Auftraggeber verursachte dringliche Leistungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit. mit einem entsprechend höheren Betrag anzusetzen. Demnach kann der ermittelte Stundensatz in besonderen Fällen bis zu 20% ermäßigt oder erhöht werden.

Aus dem Akt ergibt sich mehrfach, daß die Staatsanwaltschaft R. die Fertigstellung des Gutachtens beim Untersuchungsrichter des Erstgerichts urgirt hat, worauf der Untersuchungsrichter sowohl schriftlich als auch mündlich auf eine rasche Gutachtenserstellung durch den bestellten Sachverständigen gedrungen hat.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 6. 7. 1995 weist der Sachverständige gegenüber dem Beschwerdegericht auch ausdrücklich auf diesen Umstand hin und bescheinigt nachvollziehbar, daß durch die vom Auftraggeber mehrfach eingeforderte rasche Gutachtenserstellung die vom Sachverständigen angestellten Hilfskräfte über die normale Arbeitszeit hinaus Leistungen erbringen mußten.

Insbesondere verrichteten die Hilfskräfte im Rahmen der Erstellung des Gutachtens in den Jahren 1993 und 1994 insgesamt 129 Stunden außerhalb der Normalarbeitszeit.

Zu Recht hat das Erstgericht auch die Erläuterungen der autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhänder zu Art. 1 (Schmid-Wolf-Herneth-Vesely-Frank-Bedenik, AHR und AAB, Wien 1993, S 4) zitiert, wonach auch einem angestellten Wirtschaftstreuhänder, sofern er Leistungen erbringt, wie sie dem fachlichen Leistungsniveau jener Tätigkeit entspricht, die in einer Einzelkanzlei üblicherweise nicht delegiert werden, eben als Wirtschaftstreuhänder tätig ist, die Verrechnung der Zeitgebühr sowohl nach Art. 1 § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 als auch gemäß Art. 1 § 1 Abs. 3 AHR zusteht.

Wesentlich ist, daß auch sämtlichen Absätzen des § 1 AHR immanent ist, daß die Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 AHR (Kosten von Hilfskräften) nicht höher sein kann als die Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 AHR (Berechnung der Zeitgebühr für den Wirtschaftstreuhänder an sich).

Daraus folgt, daß der Ersatz der Kosten für Hilfskräfte mit jenem Betrag zu begrenzen ist, der dem Sachverständigen gebührt hätte, wenn er die Arbeiten selbst ausgeführt hätte (MGA, Krammer-Schmid, GebAG², E 28 zu § 30).

Neben der Zeitgebühr einschließlich eines allfälligen Ergänzungsbetrages kann der Wirtschaftstreuhänder nach § 2 Abs. 1 Z. 6 AHR für die Verfassung von Gutachten auch eine Wertgebühr verrechnen. In jenen Fällen, in denen der Wert des Gegenstandes entweder schwer bestimmbar ist oder die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu einem wirtschaftlich offenbar unangemessenen Ergebnis führt, kann gemäß § 2 Abs. 4 AHR die Wertgebühr auch in Höhe von bis zu 100% der gemäß § 1 AHR verrechenbaren Gebühr (Zeitgebühr) für den Wirtschaftstreuhänder und qualifizierte Mitarbeiter (z. B. Bilanzbuchhalter, Steuersachbearbeiter) zur Verrechnung gebracht werden.

Daraus ist jedoch ersichtlich, daß die Zeitgebühr (und ein allfälliger Ergänzungsbetrag) gemäß § 1 Abs. 1 AHR zu berechnen ist, die Kosten für qualifizierte Mitarbeiter hingegen nur gemäß § 1 Abs. 3 AHR, wobei ausgehend von der vom Erstgericht geforderten Dringlichkeit bei Erstellung des Gutachtens auch eine Erhöhung des Stundensatzes gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 AHR in Höhe von 20% zu berücksichtigen ist.

Die Vermengung beider Berechnungsmethoden, das heißt die Zuzählung eines Ergänzungsbetrages bei einer nach § 1 Abs. 3 AHR berechneten Arbeitsstunde eines Mitarbeiters ist somit nicht möglich, jedoch kann – weil ausdrücklich normiert – gemäß § 2 Abs. 4 AHR sowohl von der gemäß § 1 Abs. 1 errechneten Gebühr für den Wirtschaftstreuhänder als auch von den gemäß § 1 Abs. 3 AHR berechneten Kosten einer qualifizierten Hilfskraft eine entsprechende Wertgebühr in Verrechnung gebracht werden.

Dementsprechend wurden die Kosten für die qualifizierten Mitarbeiter – ausgehend von ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung in den Jahren 1993 und 1994 – wie folgt neu berechnet, wobei Ausgangspunkt der jeweils vom Sachverständigen bekanntgegebene Jahresbruttogehalt war (bei Frau MMag. A. fand die 28-Stunden-Woche Berücksichtigung) und die Wertgebühr entsprechend dem Umfang des Gutachtensauftrages mit 80% als zu Recht bestehend angenommen und bei den Hilfskräften der errechnete Stundensatz entsprechend den obigen Ausführungen um 20% erhöht wurde:

... (Tabelle der Hilfskräfte, des jeweiligen Jahresbruttogehalts, der geleisteten Stunden, der Stundensätze und der einzelnen Summen)

Übersteigt der Stundensatz (inklusive Wertgebühr) eines qualifizierten Mitarbeiters den Stundensatz des vom Gericht bestellten Sachverständigen Dr. N. N. in Höhe von S 1.300,-, so muß dieser Stundensatz – entsprechend den allgemeinen Ausführungen – mit diesem Betrag begrenzt werden. Eine „quasi Sachverständigengebühr“ kann auch für noch so qualifizierte Mitarbeiter nicht in Rechnung gestellt werden, da für den Gebührenanspruch des Sachverständigen nur der dem Sachverständigen erteilte gerichtliche Auftrag gemäß § 25 Abs. 2 GebAG 1975 maßgeblich ist. Nur wenn vom Gericht mehrere Sachverständige zugezogen (also auch bestellt) werden, so hat jeder von ihnen Anspruch auf die volle Gebühr.

Soweit der Sachverständige in seinen Stellungnahmen auf schriftliche Vereinbarungen über die Höhe der Gebühr seiner Mitarbeiter zwischen ihm und dem Erstgericht verweist, ist auszuführen, daß entsprechend § 41 Abs. 1 GebAG jeder Beschluß, mit dem die Gebühr eines Sachverständigen bestimmt wird, von den in § 40 GebAG genannten Personen angefochten werden kann. Wenngleich auch im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden kann, daß durch die schriftliche Bestätigung des Erstgerichts eine Willenskundgebung des Erstgerichts über die voraussichtliche Gebührenbestimmung abgegeben wurde, so mußte doch dem Sachverständigen bewußt sein, daß diese Entscheidung angefochten und von einem Beschwerdegericht überprüft werden kann.

Buchsachverständige – Mühewaltungsgebühr (§ 34 Abs. 2 GebAG) Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG)

1. Der Stundensatz eines Wirtschaftstreuhänders nach Art. I § 1 Abs. 1 AHR kann bis zu 100% nach § 1 Abs. 2 AHR erhöht werden (Ergänzungsbetrag). Dabei ist auf Art und Umfang sowie die Qualifikation der erbrachten Leistung, auf die Bedeutung der Leistung für den Auftraggeber sowie auf die für die Leistung notwendige Kanzleiausstattung Bedacht zu nehmen.
2. Nach § 1 Abs. 1 AHR kann zusätzlich ein weiterer Erhöhungsbetrag bis zu 20% der Summe aus Grundzeitgebühr und Ergänzungsbetrag im Hinblick auf Umfanglichkeit und Schwierigkeit der Materie geltend gemacht werden. Verzichtet der Sachverständige auf den ihm zustehenden Erhöhungsbetrag, kann darin die in § 34 Abs. 2 GebAG geforderte weitgehende Annäherung an die außergerichtliche Verdienstmöglichkeit liegen.
3. Dem Sachverständigen steht bei Gutachterarbeit aber auch eine Wertgebühr nach § 2 Abs. 1 Z 6 AHR zu, die sich grundsätzlich nach dem Wert des untersuchten Gegenstandes bestimmt (§ 2 Abs. 3 AHR). Ist eine solche Bestimmung aber schwierig oder würde dies zu einem wirtschaftlich offenbar unangemessenen Ergebnis führen, kann die Wertgebühr auch in der Höhe von bis zu 100% der Zeitgebühr verrechnet werden (§ 2 Abs. 4 AHR). Auch dabei ist die Qualität der Arbeit, die besondere Kanzleiausstattung, der außergewöhnliche Wissensstand und die Bedeutung der Leistung für das Verfahren maßgeblich. Auch hier kann in einem geringeren Prozentsatz die weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte liegen.
4. Die Wertgebühr ist ausschließlich auf der Basis der eigenen Mühewaltungsgebühr des Sachverständigen zu berechnen. Andere Kostenfaktoren haben hier außer Betracht zu bleiben. Denn nur § 34 Abs. 2 GebAG aF (jetzt § 34 Abs. 4 GebAG) verweist auf die AHR. Die anderen Ansprüche des Sachverständigen wie Entschädigung für Zeitversäumnis, Ersatz der Hilfskraftkosten und der Barauslagen sind abschließend im GebAG geregelt. Die Wertgebühr steht dem Sachverständigen nur soweit zu, als er auf Grund eigener Mühewaltung Anspruch auf Zeitgebühr nach den AHR besitzt.
5. Bei den Hilfskraftkosten nach § 30 GebAG handelt es sich um Kostenersatz, nicht aber um Honorierung des Sachverständigen. Die Bestimmungen der AHR sind nur für die in § 30 GebAG vorgeschriebene Prüfung der Angemessenheit der Hilfskraftkosten von Bedeutung. Zahlt der Sachverständige den von ihm beigezogenen Hilfskräften keine zusätzliche Wertgebühr, kann er selbst von den Hilfskraftkosten (nach § 1 Abs. 3 AHR) keine Wertgebühr in Rechnung stellen.

OLG Linz vom 11. September 1996, 8 Bs 41/96

In der vorliegenden Strafsache wurden die Sachverständigen Dkfm. N. N. und Dkfm. X. Y. im Vorverfahren von der Untersuchungsrichterin mit der Erstellung von Gutachten aus dem Buchwesen – letzteres im weitesten Sinn verstanden – betraut. Nach Vorlage des 22-bändigen sogenannten „Gesamtgutachtens“ legten beide Sachverständige fristgerecht Kostennoten. Sämtlichen Angeklagten und Beschuldigten – die zwischenzeitig eingebrachte Anklageschrift vom 4. 8. 1995 erwuchs bereits in Rechtskraft – wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 39 Abs. 2 GebAG).

Mit der angefochtenen Entscheidung bestimmte die Untersuchungsrichterin jeweils unter Berücksichtigung bereits gezahlter Vorschüsse und jeweils auch ein Mehrbegehren abweisend, die Gebühren und Kosten des Sachverständigen Dkfm. N. N. mit insgesamt S 4,342.245,- und jene des Sachverständigen Dkfm. X. Y. für seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. 2. 1991 bis zum 26. 3. 1995 mit insgesamt S 9,578.543,-, sowie abgestellt auf den Zeitraum vom 27. 3. 1995 bis 30. 3. 1995 mit weiteren S 344.411,-.

Dagegen beschwerten sich der Angeklagte A. und der Beschuldigte B. Während Letzterer eine Überhöhung der Gebühren schon darin sieht, daß diese nicht auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 GebAG aF bestimmt wurden, bemängelt Ersterer die Zuerkennung einer Wertgebühr nicht nur für den Sachverständigen selbst, sondern auch für von ihm beigezogene Hilfskräfte.

Die Beschwerden sind nur teilweise im Recht.

Der grundlegende Einwand gegen die Anwendung des § 50 Abs. 2 GebAG aF – bei dessen Berechtigung ja jeglicher Zugang zu den Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhänder abgeschnitten, damit zwingend auch eine Wertgebühr zu versagen wäre – geht allerdings ins Leere: Nach der vor dem 1. Jänner 1995 gültigen Rechtslage – die Novelle 1994 zum GebAG, BGBl. Nr. 623, ist richtigerweise nicht anzuwenden, da die Sachverständigen vor dem 1. Jänner 1995 bestellt wurden (Art. IV Z 2 leg. cit.) – waren die Gebühren eines Buchsachverständigen bei besonderer Schwierigkeit von Befund und Gutachten nach richterlichem Ermessen im Sinn des § 34 Abs. 2 GebAG aF zu bestimmen. Dieses Beschwerdegericht legte in der vorliegenden Strafsache schon mehrfach dar (vgl. zuletzt etwa 8 Bs 40/96 und 9 Bs 402/91), daß zufolge der (auch) für die Sachverständigen umfangreichen Erhebungen und der Vielschichtigkeit und Komplexität der zu untersuchenden Materie jedenfalls § 50 Abs. 2 GebAG prävaliert. Damit führt aber, wie die Erstrichtererin zutreffend erkannte, der weitere Weg der Gebührenbestimmung über § 34 Abs. 2 GebAG zu den schon genannten Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhänder (in der Folge der Kürze halber AHR-WT), besteht doch diesfalls keine eigene abschließende honorarrechtliche Regelung im GebAG, sondern verweist dies vielmehr auf die außergerichtlichen Einkunftsmöglichkeiten eines Sachverständigen, wobei wiederum bestehende Tarifordnungen als Richtlinien dienen.

Ohne Irrtum oder Begründungsmangel orientierte sich nun die Erstrichtererin in dem Bestreben, eine weitgehende Annäherung der im vorliegenden Verfahren zustehenden Gebühren an die außergerichtlichen Einkunftsmöglichkeiten der Sachverständigen zu erreichen, zunächst an Art. I § 1 Abs. 1 AHR-WT. Zutreffend ging sie auch – unter Berücksichtigung der Valorisierungsbestimmung des § 11 Abs. 2 AHR-WT – vom richtigen Grundstundensatz – bezogen auf die jeweilige Phase der Tätigkeit der Sachverständigen – aus. Nun kann dieser Stundensatz bis zu

Entscheidungen + Erkenntnisse

100% – unter dem Titel eines Ergänzungsbetrags – im Sinn des Abs. 2 des § 1 leg. cit. erhöht werden. Danach ist auf Art und Umfang sowie die Qualifikation der erbrachten Leistung, auf die Bedeutung der Leistung des Wirtschaftstreuhänders für den Auftraggeber sowie auf die für die Erbringung der Leistung notwendige Kanzleiausstattung (und – hier wohl nicht von Bedeutung – auf die soziale Lage des Auftraggebers) Bedacht zu nehmen. Als qualifizierte bzw. schwierige Leistungen gelten – per definitionem – solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen, als umfangreiche Leistungen hinwiederum solche, die wegen des nötigen Arbeitsaufwands aus allgemeiner Wirtschaftstreuhändertätigkeit herausragen. Die hierfür notwendigen Sachverhaltssubstrate wurden von den Sachverständigen in ihren Begleitnoten zu den Gebührennoten eindrucksvoll, nachvollziehbar, aber auch von den Beschwerdeführern im wesentlichen unwidersprochen geblieben, dargestellt. Zuzugeben ist, daß für die Untersuchung, letztlich aber auch für die Endantragstellung durch die Staatsanwaltschaft das Gesamtgutachten vorrangige Bedeutung einnahm; ermöglichte dieses Gutachten unter anderem nur durch eine außergewöhnlich sachgerecht orientierte Kanzleistruktur, durch ein entsprechend qualitätsvolles, stets aktualisiertes und vertieftes Wissen der Mitarbeiter und der Sachverständigen selbst. Ein 100%iger Ergänzungsbetrag zur Grundzeitgebühr (wohl zu unterscheiden von der Wertgebühr!) besteht daher zu Recht, ist doch von den Sachverständigen hinlänglich bescheinigt worden, daß sie bei gleichartiger Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben diesen Ergänzungsbetrag berechtigterweise einfordern könnten.

Von der Geltendmachung eines weiteren Erhöhungsbetrages nach § 1 Abs. 1 AHR-WT, der bis zu 20% (auf der Basis der Summe aus Grundzeitgebühr und Ergänzungsbetrag) zusätzlich hätte ausmachen können, sahen beide Sachverständige in ihren Honorarnoten ohnedies ab. Auch dieser wäre ihnen jedoch bei außergerichtlicher Verdienstmöglichkeit eben im Hinblick auf die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Materie zugestanden. Damit ist schon hier klargestellt, daß die Sachverständigen im Rahmen der Beanspruchung der Zeitgebühr ohnedies nicht von jener vollen Höhe ausgingen, die ihnen auch im außergerichtlichen Erwerbsleben zugestanden wäre. Damit bedarf es keiner Erwägung darüber, ob die Darlegungen der Sachverständigen besonders ausführliche wissenschaftliche Begründungen enthielten und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem Gebiet voraussetzten (§ 34 Abs. 2 GebAG aF), da sie sich in ihren anerkannten Ansprüchen ja nur – freilich weitgehend – ihrer außergerichtlichen Verdienstmöglichkeit annäherten (ohne sie zu egalisieren).

Im Rahmen gleichqualifizierter außergerichtlicher Tätigkeit hätten die Sachverständigen jedoch auch eine Wertgebühr nach § 2 AHR-WT beanspruchen können, ist doch neben der Zeitgebühr eine Wertgebühr im Fall der Verfassung von Gutachten anzusetzen (§ 2 Abs. 1 Z 6 leg. cit.). Im übrigen wurde in mehreren früheren Entscheidungen dieses Beschwerdegerichts in derselben Strafsache auch schon für dem Gesamtgutachten vorausgehende Teilgutachten die Berechtigung einer Wertgebühr in diesem Sinn anerkannt (vgl. abermals 8 Bs 40/96), was umso eher für das erheblich bedeutsamere Gesamtgutachten zu gelten hat (so schon 9 Bs 402/91).

Nun ist die Wertgebühr grundsätzlich nach dem Wert des untersuchten Gegenstandes zu bestimmen (§ 2 Abs. 3 AHR-WT). Ist

eine solche Bestimmung jedoch schwierig oder würde sie zu einem wirtschaftlich offenbar unangemessenen Ergebnis führen, kann die Wertgebühr auch in der Höhe von bis zu 100% der Zeitgebühr verrechnet werden (§ 2 Abs. 4 leg. cit.). Da diese beiden negativen Voraussetzungen (für eine Bestimmung nach § 2 Abs. 3 AHR-WT) – wie von den Sachverständigen überzeugend dargelegt – hier vorliegen – vor allem würde eine am Wert des Gegenstandes orientierte Wertgebührenbestimmung zu einem unbilligen Ergebnis zu Gunsten der Sachverständigen führen –, beanspruchten sie 80% (Dkfm. N. N.) bzw. 100% (Dkfm. X. Y.) aus dem Titel der Wertgebühr, jeweils auf der Basis der zugesprochenen Zeitgebühr. Die Abstufung ist insofern gerechtfertigt, als die Anforderungen an den Sachverständigen Dkfm. X. Y. in der letzten und entscheidenden Phase der Konzipierung des Gesamtgutachtens jene, die vorerst an Dkfm. N. N. gestellt waren, doch überstiegen. Nach allen schon dargestellten Kriterien (Qualität der Arbeit, besondere Kanzleiausstattung, außergewöhnlicher Wissensstand, Bedeutung der Leistung für das Verfahren) sind die Wertgebührensätze auch in der jeweiligen Höhe von 80 bzw. 100% gerechtfertigt. Da schon im Rahmen der Zeitgebühr das außergerichtlich erreichbare Limit nicht ausgeschöpft wurde – die Erwägungen im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer weiteren 20%igen Erhöhung nach § 1 Abs. 1 AHR-WT werden in Erinnerung gerufen –, kann umsoweniger durch das summarische Ergebnis aus Zeitgebühr und Wertgebühr die volle Höhe außergerichtlicher Verdienstmöglichkeit erreicht werden. Damit bedarf es – wie oben dargestellt – auch auf dieser Stufe der Gebührenprüfung keiner Untersuchung, ob die Gutachten besonders ausführlich wissenschaftlich begründet waren oder diesbezügliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem Gebiet voraussetzten.

Indes ist der angefochtene Beschluß doch mit einem Irrtum behaftet: er errechnet nämlich die Wertgebühr auf der Basis nicht nur der den Sachverständigen zustehenden Zeitgebühr, sondern auch jener Auslagen, die die Sachverständigen für Hilfskräfte, sei es für deren Mühewaltung, sei es auch für deren Zeitversäumnis, tätigten.

Mit anderen Worten: Die erstrichterlich errechnete Wertgebühr basiert nicht nur auf der den Sachverständigen zustehenden Zeitgebühr (damit einem Teil der Mühewaltungsgebühr), sondern auch auf Kostenersatz. Denn klarzustellen ist, daß es sich bei dem Anspruch nach § 30 GebAG um Kostenersatz, nicht aber um Honorierung handelt (arg: „... soweit zu ersetzen... die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muß...“ – vgl. auch Krammer-Schmid, GebAG² § 30 Erl. 1, 3, 5, E 3, 20, 21, 22 und 26). War schon nach den ursprünglichen Honorarnoten der Sachverständigen zu vermuten, daß sie den von ihnen beigezogenen Hilfskräften keine zusätzliche Wertgebühr (zu der nach § 1 Abs. 3 AHR-WT berechneten Zeitgebühr) auszahlten, so bestätigte sich dies auf explizite Anfrage des Beschwerdegerichts bei den Sachverständigen.

Dies bedeutet: Die Wertgebühr ist ausschließlich auf der Basis jener Zeitgebühr, die der Sachverständige für eigene Mühewaltung beanspruchen kann, zu berechnen. Andere Kostenfaktoren haben hier außer Betracht zu bleiben. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus folgender Erwägung: Der Weg zur Anwendung der AHR-WT eröffnet sich nur über § 34 Abs. 2 GebAG aF. Andere Ansprüche der Sachverständigen – wie aus Entschädigung für Zeitversäumnis, Entlohnung von Hilfskräften und Ersatz sonsti-

Entscheidungen + Erkenntnisse

ger Barauslagen – sind abschließend im GebAG geregelt (um Mißverständnissen vorzubeugen: gewiß steht Mitarbeitern eines Buchsachverständigen, soweit er diese als Hilfskräfte heranzieht, diesem gegenüber ein Honorar zu; werden sie nun vom Sachverständigen – im Innenverhältnis – honoriert –, so kann dies der Sachverständige regelmäßig im Weg des § 30 GebAG allerdings unter Beachtung eines Angemessenheitskorrektivs – ersatzweise einfordern; bei Prüfung der Angemessenheit des Ersatzanspruchs sind freilich die Bestimmungen des AHR von Bedeutung. Sein eigener, höchstpersönlicher Mühewaltungsanspruch steht damit jedoch in keinem Zusammenhang). Die Wertgebühr steht dem Sachverständigen damit nur soweit zu, als er aufgrund eigener Mühewaltung Anspruch auf Zeitgebühr nach dem AHR-WT besitzt. Erstere gilt Kostenfaktoren ab, die durch besondere Kanzleiausstattung, Aneignung qualifizierten Wissens und dgl. entstehen. Die Bestimmung des § 30 GebAG kann jedoch nicht dazu dienen, einen unmittelbaren Wertgebührenanspruch des Sachverständigen – noch dazu für Zeit-

räume und Tätigkeiten, die nur von Hilfskräften ausgefüllt bzw. verrichtet wurden – zu begründen.

Rechnerisch folgt daraus: Dem Sachverständigen Dkfm. N. N. steht eine – bereits von der Erstrichterin in dieser Höhe bestimmte – Zeitgebühr von S 382.400,- zu. Davon stehen ihm 80% Wertgebühr – welcher Prozentsatz seinem Begehren entspricht – zu (eben S 305.920,-).

Der Sachverständige Dkfm. X. Y. beanspruchte zu Recht eine – bereits von der Erstrichterin in dieser Höhe bestimmte – Zeitgebühr von S 3.302.180,-. Die darauf bezogene Wertgebühr von 100% macht denselben Betrag aus.

Die rechnerischen Konsequenzen aus dieser Reduzierung der Wertgebühren (gegenüber der angefochtenen Entscheidung) sind im Spruch dieses Beschlusses näher aufgeschlüsselt.

Das Erstgericht wird nunmehr die entsprechende Refundierung der zuviel ausbezahlten Gebühren in die Wege zu leiten haben.



**Baumeister
Techn. Rat Ing.
Friedrich MAYER †**

Plötzlich und unerwartet ist **Baumeister Techn. Rat Ing. Friedrich MAYER** am 26. September 1996 im 64. Lebensjahr verstorben.

Ing. Friedrich MAYER, der 1957 die Baumeisterprüfung abgelegt und den väterlichen Betrieb übernommen hat, war in vielfältigen öffentlichen Funktionen in der Bauwirtschaft tätig. Seit 1985 bekleidete er die Funktion des Landesinnungsmeister-Stellvertreters für das Baugewerbe in Niederösterreich, seit 1989 war er Mitglied des Bundesinnungsausschusses und gehörte in den Jahren 1985 bis 1995 dem Niederösterreichischen Kammertag an. In diesen Funktionen hat er sich besonders um die Ausbildung

des Berufsnachwuchses verdient gemacht. 1967 wurde er als gerichtlicher Sachverständiger allgemein beeidet, 1969 wurde er Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs.

Ing. Friedrich MAYER zeichnete sich in seinem Beruf, aber auch in seinen ehrenamtlichen Funktionen durch besonderen Kenntnisreichtum, aber auch Gewissenhaftigkeit und Verlässlichkeit aus. Er ging mit viel Sensibilität auf seine Mitmenschen zu und war stets kollegial und hilfsbereit. Alle diese hervorragenden Eigenschaften waren dafür ausschlaggebend, daß Ing. MAYER 1987 zum Obmann der Fachgruppe Bauwesen des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland berufen wurde. Auch in dieser Funktion hat der Verstorbene hervorragende Arbeit geleistet und viel zur Lösung von Problemen in einer gedeihlichen und zukunftsorientierten Zielrichtung beigetragen. Ing. Friedrich MAYER hat zahlreiche Ehrungen erhalten, so die Verleihung des Berufstitels „Technischer Rat“, der „Großen Silbernen Ehrenmedaille“ der Wirtschaftskammer und des Ehrenringes der Niederösterreichischen Bauinnung.

Der Tod von Techn. Rat Ing. Friedrich MAYER bedeutet für den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs einen schweren Verlust, denn wir haben mit ihm nicht nur einen effizienten und erfolgreichen Funktionär, sondern auch einen lieben Freund verloren.



**Baurat h. c.
Oberstudienrat
Prof. Dipl.-Ing.
Wilhelm HERZOG
verstorben**

Baurat h. c. Oberstudienrat Prof. Dipl.-Ing. Wilhelm HERZOG ist am 13. September

1996 verstorben. Völlig unerwartet hat uns diese Nachricht erreicht. Erst im vorigen Heft (SV 1996/3) der Zeitschrift „Der Sachverständige“ durften wir darüber berichten, daß Baurat Dipl.-Ing. Wilhelm HERZOG vom Bundespräsidenten das „Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ verliehen wurde, eine der höchsten Auszeichnungen, die in Österreich für überragende wissenschaftliche Leistungen vergeben wird.

Baurat Dipl.-Ing. HERZOG hat 35 Jahre als Professor an der „Höheren Bundeslehranstalt für Textilindustrie“ gelehrt und als Textilingenieur die Textilindustrie beraten. In seiner Berufslaufbahn hat er sich höchstes internationales Ansehen erworben. Baurat Dipl.-Ing. HERZOG war seit 1963 Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs und leitete mit größtem Erfolg bis zu seinem Ableben die Fachgruppe „Textil-Bekleidung“. Baurat Dipl.-Ing. HERZOG wirkte als Funktionär im Hauptverband und als allgemein anerkannter Fachmann in der Fachgruppe bei vielen Problemen stets engagiert und hilfsbereit mit. Sein Rat war immer gefragt und geschätzt!

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs hat mit Baurat Dipl.-Ing. HERZOG einen tatkräftigen Funktionär, aber auch einen überaus liebenswürdigen Berater verloren, den wir nicht vergessen werden.

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 405 45 46

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1997

Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 12. Jänner, bis Samstag, dem 18. Jänner 1997, das Fachseminar 1997 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Peter ANGST, Wien: „Neueste Judikatur des OGH in Bausachen“

Architekt Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst GAMERITH, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Graz: „Der geplante Bauschaden und seine Folgen“

Rechtsanwalt Dr. Norbert KOSCH, Wr. Neustadt: „Bewertungsbandbreite – ihre zivil- und strafrechtliche Relevanz“

D. Dipl.-Ing. Michel H. MÜLLER, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Unbebaute Grundstücke: Vergleichsverfahren bei Mangel vergleichbarer Liegenschaften? Darstellung des international üblichen Residualverfahrens an einem praktischen Beispiel“

Obersenatsrat Dr. Karl SCHILLER, Magistrat der Stadt Wien, Mag. Abtlg. 64: „Ziviltechniker – Sachverständiger; die neue Bauordnung“

Präsident des unabhängigen Verwaltungssenates Kärnten Dr. Heinz STOTTER, Klagenfurt: „Österreichischer Grundverkehr und Rechtsschutz in der EU“

o. Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Wolfgang WINTER, Institut für Tragwerkslehre der Technischen Universität Wien: „Verstärkter Einsatz des konstruktiven Holzbaues im Hinblick auf die neuen Bauordnungen“

Workshop zum Thema: „Bewertung bebauter Liegenschaften – Problematik der Sonderobjekte (Hotels, öffentliche Bauten, Krankenhäuser, Schlösser) unter aktuellen Aspekten (Privatisierung, Insolvenzen)“

Einführungsvortrag: Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz Dr. Jürgen SCHILLER, Arbeitskreisleiter: Richter des Oberlandesgerichtes Linz Dr. Hansjörg SAILER, Richter des Landesgerichtes Feldkirch Dr. Dieter SANTNER, Präsident des Handelsgerichtes Wien Hofrat Dr. Paul TRAXLER.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 4.500,-

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt S 350,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Mittwoch, 31. Dezember 1996 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1997

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 19. Jänner, bis Samstag, dem 25. Jänner 1997, das Fachseminar 1997 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Siegfried EICHINGER, Leiter Passive Sicherheit, Serienentwicklung Fahrzeugprojekte, BMW AG, München: „Passive Sicherheit und Fahrzeugschutz der neuen BMW 5er Baureihe“

Ing. Erhard MACHAC, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Klosterneuburg: „Umweltverhalten von Nutzfahrzeugen“

Oberprokurist Dr. Wolfgang REISINGER, Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG, Wien: „Die Aufklärungspflicht in den KFZ-Versicherungen“

Professor Johann SAMBS, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Mödling: „Feinauswertung von Tachographenscheiben“

Dr.-Ing. Hans Georg SCHLICHTER, München: „Optische Täuschung“

Richter Dr. Robert FUCIK, Vizepräsident Hofrat Dr. Franz HARTL, beide Landesgericht Korneuburg, Universitätsprofessor Dr. Bernhard WIELKE, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Beweiswürdigung und Sachverständiger – aus der Sicht des Zivilrichters, des Strafrichters und des technischen Sachverständigen“

Dr. Wolfgang STRADAL, Facharzt für gerichtliche Medizin, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Die Berechnung des Blutalkoholwertes in der Resorptionsphase (Schlußtrunk, Sturztrunk, Nachtrunk)“

Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Helmut SCHMID: „Presseangriffe gegen Sachverständige“

Komm.-Rat Franz STEINBACHER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien, Ing. Heribert WERGINZ, Wien: „Restaurierung von Oldtimerfahrzeugen“

Universitätsdozent Dipl.-Ing. Dr. Ernst PFLEGER, Wien, Dipl.-Ing. Dr. Hermann STEFFAN, Graz, beide allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige: „Analyse häufiger Unfalltypen – Abgrenzung der Ursachen mittels Unfallsimulation“

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 4.500,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt S 350,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 13. Jänner 1997 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Mittwoch, 29. Jänner und Donnerstag, 30. Jänner 1997
Mittwoch, 12. März und Donnerstag, 13. März 1997
Mittwoch, 16. April und Donnerstag, 17. April 1997
Mittwoch, 14. Mai und Donnerstag, 15. Mai 1997
Mittwoch, 18. Juni und Donnerstag, 19. Juni 1997
jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr.

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Seminarkosten: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsbewertungsseminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Vortragende:

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Dr. Richard RAUSCHER, SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Termin: Donnerstag, 10. April und Freitag, 11. April 1997 von 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Seminarkosten: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Telefon: 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht...

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Tagungsorte und Termine: Landwirtschaftskammer für OÖ, 4020 Linz, Auf der Gugl 3, Telefon: 0732/69 02-460 (Hrn. Wür-

mer), Fax: 0732/69 02-48

Samstag, 8. März und Samstag, 9. März 1997,

Samstag, 8. November und Sonntag, 9. November 1997

Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf/Wallersee,

Telefon: 06214/242-0

Samstag, 19. April und Sonntag, 20. April 1997,

Samstag, 27. September und Sonntag, 28. September 1997

jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

Seminarkosten: S 5.700,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten

S 4.500,- inkl. MwSt., nur für eingetragene Mitglieder und Anwärter des LV

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12, Fax: 0732/65 24 62.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 91 10 18, Fax (0316) 91 10 18-4

Grundlagenseminar für Sachverständige

Themen: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

1. Frühjahrstermin: Samstag, 15. Februar 1997, 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr, Sonntag, 16. Februar 1997, 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr.

2. Frühjahrstermin: Samstag, 8. März und Sonntag, 9. März 1997.

Tagungsort: Kongreß- und Tagungszentrum Schloß Seggau bei Leibnitz, 8430 Leibnitz, Seggauberg 1, Steiermark

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 4.500,- (inkl. 20% MwSt.), Nichtmitglieder S 5.700,- (inkl. 20% MwSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4)

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz, Tel. 03452/82 43 50 in Verbindung zu setzen oder mit dem Tourismusverband Leibnitz, Tel. 03452/768 11, Fax 03452/715 60.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Liegenschaftsbewertungsseminar

Themen: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften: Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.; Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispiels ein Gutachten erarbeitet.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften interessiert sind; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

Termine: Samstag, 1. März 1997, 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr. Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert PANTSCHIER am Sonntag, 2. März 1997, 9.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr.

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 4.500,-, Nichtmitglieder S 5.700,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Seminar- und Pausengetränke.

Anmeldung: schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4)

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0 in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Sonstige Seminare

Seminar der Ziviltechniker für Land-, Forst-, und Holzwirtschaft

vom 8. bis 10. Jänner 1997 in Windischgarsten, OÖ

Mittwoch, 8. Jänner 1997

Einsatz der Ziviltechniker für Land- und Forstwirtschaft aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Sektionslfr. Dipl.-Ing. Gerhard MANNBERGER

Grundbuchsordnung und Sicherheit der Grenzen im Interesse der Eigentümer.

Vom Landvermesser zum Geometer Europas

BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf GUTMANN

Ing. Kons. f. Vermessungswesen, Graz

Vom Bodengesundheitsdienst über industrielle Landwirtschaft zur Ökolandwirtschaft? Ein Umweg?

Dipl.-Ing. Dr. Heinz MESSINER

Ing. Kons. f. Landw. und Techn. Chemie (r. Bef.)

Donnerstag, 9. 1. 1997

Zum Stand des Enteignungsrechtes in der Bundesrepublik Deutschland

Dr. jur. Manfred AUST, Lfr. LandesverwaltungsDir. Köln

Die Stellung des ZT als Sachverständiger in Verwaltung und Gerichtsverfahren

o. Univ. Prof. Dr. Bruno BINDER

Vorst. d. Inst. f. Vwr. und Vwlehre, Universität Linz

Land- und forstlich genutzte Böden – Probleme zur Nachhaltigkeit

o. Univ. Professor Dipl.-Ing. Dr. Winfried BLUM

Inst. f. Bodenkultur, BOKU, Wien

Holzzertifizierung

Dipl.-Ing. Thomas STEMBERGER

Präsidentenkonf. d. Ldwk. Österr.

Landschaftspflegerische Begleitplanung, UVE, Rechtliche Situation und Praktische Erfahrungen und Erfordernisse im Bereich Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Christian KLENKHART

Ziv. Ing. f. Forst- und Holzwirtschaft, Innsbruck

Freitag, 10. 1. 1997

Erfahrungsbericht zur Aktualität der zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen

Dipl.-Ing. Dr. Karl SCHECHTNER

Ziv. Ing. f. Forst- und Holzwirtschaft, Leoben

Die Bewertung von Trinkwasserquellen

Dipl.-Ing. Hermann GRUBER

Ing. Kons. f. Landwirtschaft, Feldkirchen/Ktn.

Teilnehmerbeiträge:

S 2.000,- (inkl. 20% Ust., Pausengetränke und Vortragssammlung).

Tageskarten: S 800,- (inkl. Ust.).

Anfragen, Auskünfte und Anmeldungen:

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Bundesfachgruppe Bodenkultur, 1040 Wien, Karlsplatz 9, Tel. 01/505 58 07 DW 35, Fax 505 32 11, Frau Davidek.

Der neue Nutzungsdauerkatalog ist erschienen

Der von einem Arbeitskreis der Fachgruppe „Wertermittlung“ des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, **Landesverband Steiermark und Kärnten** im Jahre 1991 herausgegebene Nutzungsdauerkatalog baulicher Anlagegüter konnte sich eines großen Zuspruchs erfreuen und war in relativ kurzer Zeit vergriffen. Anstelle eines Nachdruckes hat sich der Arbeitskreis für eine Überarbeitung und wesentliche Erweiterung entschieden. In diesem Zusammenhang erschien eine Teilung in die Abschnitte HOCHBAU – TIEFBAU – HAUSTECHNIK angebracht. Der Katalog will als Sammlung von Erfahrungswerten verstanden werden und soll helfen, in Fragen der Bewertung baulicher Anlagen eine nachvollziehbare und schlüssige Einschätzung der voraussehbaren Zeitspanne wirtschaftlich vertretbarer Nutzung von Anlagegütern zu ermöglichen.

Dipl.-Ing. Franz Josef SEISER
Fachgruppenobmann für Wertermittlung

Format A5, 80 Seiten, Mehrfarbendruck

Preis:

Mitglieder S 350,- + MwSt und Versandkosten
Nichtmitglieder S 450,- + MwSt und Versandkosten

Bestellung:

Landesverband Steiermark und Kärnten
8020 Graz, Hanuschgasse 6
Telefon 0316/91 10 18, Fax 0316/ 91 10 18-4

Unterbringungsrecht Band I und II

Von Univ. Doz. Dr. jur et Dr. med Christian Kopetzki, erschienen im Springer-Verlag Wien 1995, 1201 Wien, Sachsenplatz Nr. 4-6, Tel. 0222/330 24 15

Die Gesetzgebungsarbeit der Jahre 1974 bis 1990 zur Reform des Anhaltungsrechts aus dem Jahre 1916 war einerseits begleitet von der so wichtigen umfassenden Psychiatriereform und wird nun andererseits gekrönt durch ein hochkarätiges wissenschaftliches Werk des Juristen und Arztes Christian Kopetzki.

Nur wer in dieser Materie auch praktisch mit den kranken und gefährdeten Menschen zu tun hatte, kann ermessen, welchen Rückhalt diese zwei Bände über das Unterbringungsrecht dem Anwender bei seiner täglichen Arbeit geben können.

Eine die damals geltende Rechtslage (im wesentlichen die §§ 16-24 EntmO und 49-53 KAG) zusammenfassende Monographie aus dem Jahre 1969 und die gleichbleibende Judikatur „Besteht Geisteskrankheit, so ist die Anhaltung für zulässig zu erklären“ veranlaßten Univ. Prof. Welser im Jahre 1973 zu einem Artikel über „Die materiellen Voraussetzungen der Anhaltung“ und dann fuhr die Reformlokomotive sowohl auf der juristischen als auch auf der medizinischen Linie los.

Beginnend mit der Geschichte, der Einordnung im Verfassungsrecht und der Grundrechtsprüfung analysiert das Werk detailliert den Kern des neuen Unterbringungsrechts in den Teilen „Allgemeine Grundlagen“ und „Materielle Unterbringungsvoraussetzungen“ und behandelt auch die Unterbringung ohne auf Verlangen sowie das gerichtliche Unterbringungsverfahren. Daran schließen der 9. Teil über den Patientenanwalt sowie ein Teil über den Vollzug der Unterbringung (10. Teil) mit den wichtigen Kapiteln Beschränkung der Bewegungsfreiheit, Verkehr mit der Außenwelt und insbesondere Behandlungsrecht und schließlich im 11. Teil die Aufhebung der Unterbringung an. Die Arbeit schließt mit einer Abgrenzung der Unterbringung von anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen in psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen im 12. Teil und bietet in den Seiten 983 bis 1053 zur weiteren Vertiefung ein wahrhaft umfangreiches Literaturverzeichnis sowie mit Stand 1. 6. 1995 im Anhang letztinstanzliche Entscheidungen zum UbG an (OGH, VfGH, VwGH, UVS).

Die 34 Seiten Sachregister komplettieren das Werk.

Dieses Werk richtet sich aber nicht nur an die Richter aller Instanzen einschließlich UVS, sowie an die zur Vertretung berufenen Rechtsanwälte, Sachwalter und Patientenanwälte, sondern kann auch von großen Nutzen für die behandelnde Ärzteschaft und insbesondere für die mit dieser Materie befaßten Sachverständigen sein.

Hofrat Dr. Ernst M. Weiss